Bibl. Mont.
1626
15

Bibl. Mont
Bibl. Mont. 1626
/15.

Digitized by Google

<36607049410017

<36607049410017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Bibl. Mont. 1626 f 13

Europäische Staats-Relationen

Von

Nik. Vogt.

Supplementheft für 1809.

Frankfurt und Mainz
bei Florian Kupferberg.

Digitized by Google

Anzeige.

Die ersten zehen Bände dieser Zeitschrift, welche bisher unter dem Titel: europäische Staats-Relationen, erschienen ist, habe ich, einige Aufsatze ausgenommen, selbst geschrieben. Meine Absicht dabey war, theils eine fortgesezte Zeitgeschichte zu liefern, theils meine Leser über die wichtigsten Angelegenheiten der deutschen Nation zu unterhalten. Beydes wird nächstens in zwey größern Schriften dem Publikum dargelegt werden. Da aber eine schwere Krankheit mich eine Zeitlang an meinen Arbeiten hinderte, und folglich die öftere Erscheinung der Hefte unterbrechen muste, so bin ich mit Herrn Weizel, Professor in Mainz, übereingekommen, meine Staats-Relationen mit der Zeitschrift zu verbinden, welche bereits unter dem Titel: Rheinisches Archiv; angekündigt ist. Meine Leser werden alles das, was künftig in den Staats-Relationen gegeben werden sollte, in diesem Journale unter der Rubrik: Begebenheiten der Zeit: finden; und auch in einer gewissern Zeit erhalten, als es bisher geschehen konnte. Ich muß sie daher bitten, wenn sie mich ferner mit ihrem gütigen Beifalle beehren wollen, auf das Rheinische Archiv zu pränumeriren.

Ich habe gegenwärtigen Heft noch als Supplement des vorigen Jahrganges ausgeben lassen, weil es noch die Friedensschlüsse von Wien und Friedrichsham enthält, welche eigentlich die neue Gestalt der Dinge bekräftigten. Die Staats-Relationen fiengen, so zu sagen, mit der Regierung des Kayser Napoleons an, und endigen mit dem Wiener Frieden, welcher sein Reich vollendete. Was vor dieser merkwürdigen Epoche in Europa vorgegangen ist, habe ich in möglichster Kürze in dem neunten und zehnten Bande dieser Zeitschrift und in dem ersten Theile meiner Historischen Darstellung des europäischen Völkerbundes, bereits vorausgeschickt. Das übrige wird folgen.

N. Vogt.

Digitized by Google

Europäische Staats-Relationen

Von

Nik. Vogt.

Supplementheft für 1809.

Frankfurt und Mainz
bei Florian Kupferberg.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

I.

Die schwedische Reichs-Konstitution nebst Bemerkungen darüber.

Vor der französischen Revolution haben wir in Europa eigentlich vier Hauptarten von Staats-Verfassungen gehabt; nämlich streng monarchische wie die von Frankreich und Preußen; Republikanische, wie in Holland und der Schweiz; gemischte, wie in England und Schweden, und despotische, wie die in der Türkey. Durch die französische Revolution und die Siege Napoleons scheint Europa, wie zu Karls des Großen Zeiten, fast nur einerley Konstitution zu erhalten. Frankreich, Spanien, Italien, Pohlen und die deutschen Bundesstaaten haben in ihren Verfassungen schon gleiche Grundsäze angenommen. Schweden und Ungarn nähern sich denselben; und wie lange die ottomannische Pforte noch in Europa herrschen werde, ist sehr problematisch.

Nach den alten Publicisten hatte in Schweden der König die Hoheit, der Reichsrath die Mündig-

keit und das Volk Recht und Freyheit. In der neuen Staats-Verfassung sind diese Grundsäze dem Geiste der Zeit angepaßt worden. Dem Könige ist nämlich die ganze Vollziehungs-Gewalt, dem Staatsrath die berathschlagende, und dem Reichstage, welcher durch die Stände das Volk repräsentirt, die gesezgebende Gewalt übertragen. Was aber die Freyheit des Volks und die Sicherheit der einzelnen Bürger am kräftigsten schüzen soll, sind die Verfügungen über die richterliche Gewalt und der Justizsachwalter.

Wir wollen, wie wir es bey den übrigen neuen Staats-Verfassungen gethan haben, zuerst die Artikel und Gesezе selbst anführen, dann die Bemerkungen dazu beyfügen.

Schwedische Staats-Verfassungs-Urkunde.

§. 1. Das Schwedische Reich soll von einem König regieret werden, und ein Erb-Reich mit der Successions-Ordnung für die männlichen Nachkommen eines verstorbenen Königs seyn,*) welches die Stände des Reichs feststellen werden.

§. 2. Der König soll immer der reinen Evangelischen Lehre zugethan seyn, so wie sie in der unveränderten Augsburgischen Confession, und in dem Beschluß der Versammlung zu Upsala vom Jahr 1593 angenommen und erklärt worden ist.

§. 3. Die Majestät des Königs soll heilig und in Würden gehalten werden; Seine Handlungen sind keiner öffentlichen Censur unterworfen.

§. 4. Der König regiert allein das Reich, so, wie dessen Regierungs-Form es vorschreibt; indessen nimmt er Bericht und Rath in den hier unten angeführten Fällen von einem Staats-Rathe an. Der König erwählt dazu einsichtsvolle, erfahrne, redliche und allgemein geachtete, geborne Schwedische Männer von der reinen Evangelischen Lehre, sie mögen nun Adeliche oder Unadeliche seyn

§. 5. Der Staats-Rath soll aus neun Mitgliedern bestehen, welche das Recht besitzen, über alle darin vorkommenden Sachen zu verhandeln, nämlich: Ein Justiz-Staats-Minister,

*) Sweriges Rike skall Styras af en Konung och wara ett Arf-Rike med den Successions-Ordning för en afliden Konungs Manliga Efterkommande.

der zugleich beständig Mitglied des höchsten Tribunals des Königs seyn soll; ein Staats-Minister für die ausländischen Geschäfte; sechs Staats-Räthe, von welchen wenigstens drei in Civil-Aemtern gedient haben müssen, nebst einem Hof-Canzler. Jeder Staats-Secretär, oder derjenige, welcher seinem Amte vorsteht, hat Sitz und Stimme im Staatsrath, wo er dasjenige vorträgt, oder wo der König etwa dasjenige vorkommen läßt, was zu seinem Beruf gehört. Vater und Sohn oder zwey Brüder auf einmal, dürfen nicht beständige Mitglieder des Staats Rathes seyn.

§. 6. Es sollen vier Staats-Secretaire seyn, nämlich: Einer für das Kriegs-Departement; einer für das Departement der Cameral-Landhaushaltung, Bergwesen, nebst andern gemeinschaftlich damit verbundenen inländischen Civil-Aemtern; einer für die Finanzen, in- und ausländischen Handel und Gewerbe, und einer für die Geschäfte, welche die Religion, die Geistlichkeit, die öffentliche Erziehung und das Armenwesen betreffen.

§. 7. Der König läßt sich im Staats-Rath alle Regierungs-Angelegenheiten vortragen, und werden daselbst abgemacht, außer den ministeriellen, oder demjenigen, was die Verhältnisse mit fremden Mächten betrift, dasjenige, was das Commando angeht, worunter dasjenige verstanden wird, welches der König als höchster Befehlshaber über die Kriegsmacht zu Lande und zur See unmittelbar besorgt.

§. 8. Der König darf keinen Beschluß über etwas fassen, worüber der Staats-Rath gehört werden muß, wenn nicht drei von dem Staats-Rath, nebst dem behörigen Staats-Secretär, oder der seinen Dienst verrichtet, zugegen sind. Die sämmtlichen Mitglieder des Staats-Raths sollen, ohne gesetzmäßige Abhaltung, bey allen Gegenständen von besonderm Gewicht und Ansehen zugegen seyn, welche, nach den voraus mitgetheilten Vortrags Listen, im Staats-Rathe vorkommen, und die öffentliche Verwaltung des Reichs betreffen. Solche sind: Fragen und Vorschlag um neue Unternehmungen öffentlicher Einrichtungen, um Aufhebung und Veränderung des vorhin Bestehenden, um neue öffentliche Einrichtungen in den verschiedenen Zweigen der Staats-Verwaltung, mit mehrern von gleicher Beschaffenheit.

§. 9. Ueber alle Gegenstände, welche beym König im Staats-Rath vorkommen, soll Protokoll gehalten werden. Die gegenwärtigen Staats-Minister, Staatsrath, Hof-Canzler und Staats-Secretär, oder diejenigen, welche der letztgenannten Dienste verrichten, sind verbunden, ihre Meinungen zu äußern und zu erklären. Doch behält der König sich allein vor zu beschließen.*) Sollte es irgend unvermuthet eintreffen, daß der Beschluß des Königs offenbar gegen die Regierungs-Form oder die öffentlichen Gesetze des Reichs stritte, so liegt es den Mitgliedern des Staats-Raths ob, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen. Wenn irgend eine besondere Meinung im Protokoll nicht angeführt wird, so werden die Zugegen seyenden angesehen,

*) Konungen dock förbehallet all allena besluta.

daß sie den König in dem Beschluß, den er gefaßt, gestärkt haben. Für den Rathschlag sollen die Mitglieder des Staats-Raths verantwortlich seyn, so wie es im 106 §. weiter hierüber festgesetzt ist.

§. 10. Zum Vortrag bey dem König im Staats-Rath, sollen die Gegenstände, nachdem benöthigte Erläuterungen darüber von den belanghabenden Collegien und Beamten eingegangen sind, von dem vortragenden Staats-Secretär, oder der seinen Dienst vertritt, nebst acht geschickten und unpartheiischen Mannern, vier Adeliche und vier Unadeliche, vorbereitet werden. Zu dem Protokoll, welches in dieser öffentlichen Vorbereitung geführt wird, giebt der Vortragende und die übrigen Mitglieder ihre Aeußerungen ab, welche sodann bey dem König im Staats-rath bekannt gemacht werden.

§. 11. Die ministeriellen Gegenstände mag der König bereiten und handhaben lassen, so wie es ihm am schicklichsten dunkt. Dem Staats-Minister für die ausländischen Angelegenheiten kömmt es zu, daß diese Gegenstände vor dem König in Gegenwart des Hof-Canzlers, oder wenn dieser nicht zugegen seyn kann in Gegenwart eines andern Mitgliedes des Staats-Raths vorgetragen und dargelegt werden. Ist der Staats-Minister abwesend, so tragt der Hof-Canzler oder ein Mitglied des Staats-Raths, welchen der König in diesem Fall auffordert, vor. Nachdem der König den angeführten Rath dieser Beamten, für welchen sie verantwortlich sind, hat protokolliren lassen, so faßt der König in derselben Gegenwart den Beschluß. Dem Hof-Canzler, oder demjenigen, welchem der König verordnet, liegt es ob, das Protokoll zu führen. Von solchem Beschluß mag der König dem Staats-Rath Kenntniß zukommen lassen, was ihm nützlich scheint, so daß selbst keine Kenntniß von diesem Zweige der Reichs-Verwaltung dem Staats-Rath mitgetheilt werden darf.

§. 12. Der König hat das Recht mit fremden Mächten Unterhandlungen und Bündnisse einzugehen, nachdem er, zufolge des vorhergehenden §. den Staats-Minister für die ausländischen Angelegenheiten und den Hof-Canzler darüber gehört hat.

§. 13. Will der König Krieg anfangen oder Frieden schließen, so ruft er einen außerordentlichen Staats-Rath von dem Staats-Minister, Staats-Räthen, Hof-Canzler und sämmtlichen Staats-Secretaren zusammen, stellet ihnen die Ursache und Umstände, die hierbey zur Ueberlegung vorkommen, vor, und frägt sie hierüber nach ihrer Meinung, die jeder für sich, mit der Verantwortlichkeit, welche der 107 §. bestimmt, zu Protokoll abzugeben hat. Der König besitzt hierauf die Macht, den Beschluß zu fassen, und auszuführen, welchen er für des Reiches Beste findet.

§. 14. Ueber die Kriegs-Macht des Reichs zu Lande und zur See besitzt der König den höchsten Befehl.

§. 15. Was das Commando betrifft, so mag der König die Angelegenheiten desselben in Gegenwart derjenigen Person, dem der König damit beauftragt, abmachen. Diesem liegt unter

Digitized by Google

Verantwortung ob, daß, wenn dieser Gegenstand vorbereitet wird, er seine Meinung über die beschlossene Unternehmung des Königs äußern, und wenn seine Meinung nicht mit dem Beschluß des Königs übereinstimmt, daß er seine geäußerten Bedenklichkeiten und seinen Rath zu Protokoll bringt, deren Richtigkeit der König vermittelst seiner hohen Unterschrift bestätigt. Findet die besagte Person, daß die Unternehmung von einer gefährlichen Richtung oder Umfassung sey, oder daß sie sich auf ungewisse oder nicht hinreichende Mittel sie auszuführen gründe, so überrede er, daß der König hierüber einen Kriegs-Rath, zwey oder mehrere der gegenwärtigen höheren Militär-Personen zusammen berufe, doch sey dem König unbenommen, bey dieser Ueberredung, und bey den im Protokoll angeführten Gedanken des Kriegs-Raths die Absicht zu bestimmen, welche ihm gut scheint.

§. 16. Der König muß, was recht und wahr ist befördern, Falschheit und Unrecht hindern und verbieten, keinen verderben, noch am Leben, Ehre, persönlicher Freyheit und Wohlfahrt jemanden ohne gesetzmäßig überführt und gerichtet zu seyn, verderben lassen; auch keinem weder bewegliche noch unbewegliche Güter ohne Untersuchung und Urtheil, in der Ordnung, so wie es Schwedens Gesetz und gesetzmäsige Verordnungen vorschreiben, abhänden noch abhänden lassen; Niemandes Frieden in dessen Hause stören noch stören lassen; keinen von einem Orte zum andern verweisen; Niemandes Gewissen zwingen noch zwingen lassen, sondern einen jeden bey freyer Ausübung seiner Religion schützen, in so fern er dadurch nicht die öffentliche Ruhe stört, oder kein allgemeines Aergerniß zu statten kommen läßt. Der König läßt einen jeden von demjenigen Tribunal richten, unter welches er rechtlich gehört und dem er zu gehorchen hat.

§. 17. Das Tribunal des Königs soll aus Zwölf von ihm ernannten sachkundigen Männern, sechs Adelichen und sechs Unadelichen bestehen, welche dasjenige ausrichten, was die Verfassung ihnen vorschreibt, und im Richteramte angestellt gewesen sind, und hierin Einsicht, Erfahrung und Redlichkeit an den Tag gelegt haben. Sie werden Justiz-Räthe genannt, und machen den höchsten Richterstuhl des Königs aus.

§. 18. und 19. Der König ist die lezte Instanz bey wichtigen Nachsuchungen. Kommen beym König von den Richterstühlen und Beamten Vorfragen wegen der rechten Meinung des Gesezes in Fällen vor, welche vor das Forum der Richter gehören, so besizt der höchste Richterstuhl das Recht, solche nachgesuchte Erklärungen zu geben.

§. 20. In Friedenszeiten sollen die Sachen welche von dem Kriegs-Tribunal dem König zur Prüfung vorgelegt werden, beym höchsten Richterstuhl vorgenommen und abgemacht werden. Zwey Militär-Mitglieder des Staats-Raths, welche der König hiezu ersieht und verordnet, müssen in solchen Sachen beym höchsten Richterstuhl zugegen seyn und darüber stimmen, doch muß die Zahl der Richter auf Acht beschränkt seyn. Während eines Krieges verhält es sich hiermit nach den Kriegs-Artikeln.

§. 21. Der König hat zwey Stimmen in denjenigen Sachen, bey deren Vortrage und Abmachung er beym höchsten Richterstuhl

zugegen zu seyn für gut findet. Alle Fragen um Erklärung über ein Gesez sollen beym König angemeldet, und dessen Stimmen darin eingehohlt und aufgezeichnet werden, obschon er nicht bey den Ueberlegungen, beym höchsten Richterstuhl daran Theil genommen.

§. 22. Beym höchsten Richterstuhl können geringere Sachen von fünf Mitgliedern, selbst von Vieren, wenn sie alle Vier in ihrem Beschluß eins sind, geprüft und abgemacht werden. Ueber wichtigere Sachen sollen zum wenigsten Sieben richten. Mehr als acht Mitglieder, vier Adeliche und vier Unadliche müssen nicht auf einmal Dienste thun. Bey allen Sachen müssen zum wenigsten zwey Adeliche und zwey Unadeliche Mitglieder zugegen seyn.

§. 23. Alle Beschlüsse des höchsten Richterstuhls werden im Namen des Königs mit dessen hoher Unterschrift, oder unter dessen geheimen Siegel ausgefertigt.

§. 24. Bey der niedern Justiz-Revision des Königs sollen alle Justiz-Sachen zum Vortrag beym höchsten Richterstuhl vorbereitet werden.

§. 25. Der König hat bey Verbrechen das Begnadigungs-Recht, mildert Leibesstrafe, und stellt Ehre und an die Krone verwirkte Güter wieder her. Doch muß bey Ansuchen um Begnadigung der höchste Richterstuhl gehört werden, und der König faßt seinen Beschluß im Staats-Rath. Auf die Verbrechungsart soll es sodann ankommen, die Gnade zu empfangen, welche der König gewährt, oder die Strafe zu erleiden, wozu sie verurtheilt werden.

§. 26. Wenn Justiz-Sachen im Staats-Rath vorgetragen werden, so soll der Justiz-Staats-Minister, zum wenigsten zwey Staats-Räthe, zwey Mitglieder des höchsten Richterstuhls wie auch der Justiz-Canzler dabey zugegen seyn, mit der Schuldigkeit ihre Aeußerungen zu protokolliren, so wie es den Mitgliedern des Staats-Raths im 9. §. im Allgemeinen vorgeschrieben worden.

§. 27. Zum Justiz-Canzler hat der König einen gesezkundigen, einsichtsvollen und rechtschaffenen Mann, welcher im Richteramte angestellt gewesen, zu ernennen. Ihm als dem höchsten Schiedsrichter beym König, liegt es vorzüglich ob, das Wort des Königs in Sachen, welche die öffentliche Sicherheit und der Krone Gerechtsame betreffen, zu führen, oder durch die unter ihm gestellten Fiskale führen zu lassen, auch von wegen des Königs, Aufsicht über die Handhabung der Gerechtigkeit zu führen, und in solcher Eigenschaft Fehler rügen, welche von Richtern und Beamten begangen sind.

§. 28. Der König hat im Staats-Rath geborne Schweden zu allen den höhern und niedrigern Aemtern und Diensten zu ernennen und zu befördern, welche von der Art sind, daß der König die Vollmachten dazu auszufertigen hat; doch müssen die Belanghabenden voraus mit der Anzeige eingekommen seyn, wo sie bisher eingestellt gewesen; indessen ist es dem König unbenommen, bey Militair-Aemtern Ausländer von besondern Fähigkeiten zu benuzen, doch nicht zu Commandanten

in den Festungen. Bey allen Beförderungen hat der König nur das Verdienst und die Fähigkeit der sich Bewerbenden, aber nicht deren Geburt unter Augen. Zu Staats-Ministern, Staats-Räthen, Justiz-Räthen, Staats-Secretären wie auch zu allen andern Civil-Beamten im Reiche, und Richtern, müssen nur solche Männer ernannt werden, die von der reinen Evangelischen Lehre sind.

§. 29. Zum Erz-Bischof und zu Bischöfen, mit deren Wahl es sich nach voriger Gewohnheit verhält, ernennt der König einen von den dreyen, welche vorgeschlagen worden sind.

§. 30. Der König fertigt die Prediger Bestallungen bey den Kron Pfarren auf die bisher übliche Art aus. Die sogenannten Consistoriellen Sprengel werden bey ihrem Wahlrecht erhalten.

§. 31. Die Bürgerschaften der Städte genießen ferner die Rechte, die sie bisher gehabt haben. Zur Stelle eines Bürgermeisters werden drey gehörige Männer vorgeschlagen, worauf der König einen davon ernennt. Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Rathsmännern und Magistrats-Secretär-Aemtern in Stockholm.

§. 32. Die Gesandschaften bey fremden Mächten und die bey einer Ambassade anzustellenden Personen, ernennt der König in Gegenwart des Staats-Ministers für die auswärtigen Angelegenheiten, wie auch des Hof-Canzlers.

§. 33. Wenn solche Bestallungen, wozu der Vorschlag gemacht worden ist, vom König sollten ausgefertigt seyn, so müssen die Mitglieder des Staats-Raths sich über die Tauglichkeit und Verdienste der sich Bewerbenden äußern. Sie besitzen selbst das Recht, gegen die Ernennungen des Königs zu andern Diensten und Aemtern unterthänige Erinnerungen zu machen.

§. 34. Die in dieser Regierungsform bestimmten neuen Aemter der Staats-Minister, Staats-Räthe und Justiz-Räthe sollen im Reichs-Etat angeführt werden. Die zwey Staats-Minister besitzen die höchste Reichs-Würde. Die Staats-Räthe haben mit den Generalen und Justiz-Räthe, mit den General-Lieutenanten ein gleiches Ansehen.

§. 35. Der Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten, die Staats-Räthe, die Präsidenten in den Collegien, die Oberstatthalter, Unterstatthalter und Polizey-Meister in der Hauptstadt, der Hofkanzler, die Justizkanzler, die Staats-Secretäre, Amtmänner und Statthalter auf dem Lande, die Feldmarschälle, Generale und Admirale von allen Graden, die General-Adjutanten, Ober-Adjutanten, Staabs-Adjutanten, Commandanten in den Festungen, Capitän-Lieutenants und Offiziere bey den Leib-Trabanten, Obersten über die Regimenter, Second-Chefs bey den Garde-Regimentern zu Pferd und zu Fuß, wie auch Oberst-Lieutenants bey der Brigade des Leib-Regiments, die Chefs bey der Artillerie, bey den Fortifications-Feldmessungs- und Seemessungswesen, Minister und Gesandte bey fremden Mächten, nebst den Beamten und Bedienten, die in dem Cabinett des Königs zur ausländischen Correspondenz und bey Bothschaften angestellt werden, haben ein ihnen ver-

Digitized by Google

trautes Amt, wovon der König sie entledigen mag, wenn er prüft, daß der Dienst des Reichs es fordert. Doch macht der König einen solchen Beschluß im Staatsrathe bekannt, dessen Mitglieder schuldig sind, dagegen unterthänige Vorstellungen zu machen, wenn sie dazu Ursach zu haben finden.

§. 36. Diejenigen, welche sowohl höhere als niedrige Richter-Aemter bekleiden, so wie auch alle andre Beamte und im Dienste stehende, die im vorgedachten §. nicht erwähnt sind, können ohne vorhergegangene Untersuchung vor Gericht, nicht von ihrer innehabenden Stelle vom König abgesetzt werden; eben so wenig können sie, ohne geschehenes eigenes Nachsuchen, zu andern Diensten befördert oder versetzt werden.

§. 37. Der König besitzt das Recht, würdige Männer, die durch Treue, Tapferkeit und Tugend, durch Gelehrsamkeit und eifrige Dienste sich um den König und das Reich verdient gemacht haben, in den Adelstand zu erheben. Der König mag mit Gräflicher und Freyherrlicher Würde Männer begnadigen, die durch große und ausgezeichnete Verdienste dazu würdig angesehen werden. Der Adelstand, oder die Gräfliche und Freyherrliche Würde darf keinem mehr als demjenigen, welcher geadelt oder erhöhet worden, zufallen, und nach demselben seinen ältesten männlichen leiblichen Erben in gerade herabsteigender Linie, und nach dem Ausgang dieses Zweiges, dem nächsten männlichen Abkommen des Stammvaters u. s. w.

§. 38. Alle vom König ausgehende Expeditionen und Befehle, welche das Commando betreffen, sollen um gültig zu seyn, von dem Vortragenden contrasignirt werden, welcher verantwortlich ist, daß sie mit dem darüber geführten Protocoll übereinstimmen. Sollte der Vortragende irgend finden, daß der Beschluß des Königs gegen die Regierungsform streite, so hat er darüber im Staatsrath Vorstellungen zu machen. Besteht der König dennoch darauf, daß ein solcher Beschluß ausgefertigt werden soll, so ist es des Vortragenden Recht und Pflicht, seine Contrasignation dazu zu verweigern, und als Folge hiervon sein Amt niederzulegen, welches er nicht eher zurücknehmen darf, als bis die Reichsstände sein Verhalten geprüft und bewährt haben. Inzwischen sollen sein Sold und die beykommenden Einkünfte der übrigen Dienste ihm verbleiben.

§. 39. Will der König ins Ausland reisen, so theile Er dem Staatsrath in pleno dieß sein Vorhaben mit, und entnehme dessen Gedanken hierüber, auf die Weise, wie im 9. §. angeführt ist. Beschließt der König hierauf solche Reise, und stellt sie ins Werk, so befaßt Er sich nicht mit der Regierung des Reichs, noch übt er die Königliche Macht aus, so lange Er im Auslande verweilt, sondern der Staatsrath führt sodann während der Abwesenheit des Königs, in dessen Namen, die Regierung mit allen demjenigen Recht, welches die Regierungsform des Landes dem König beylegt, doch darf der Staatsrath keinesweges Adelstand und Würden ertheilen, oder jemanden zum Gräflichen und Freyherrlichen Stande erhöhen, noch Ritter-Würden verleihen, und ebenfalls können alle ledigen Aemter nur ad interim von denjenigen verwaltet werden, welche der

Digitized by Google

Staatsrath dazu verordnet. Welches Verhalten beobachtet werden soll, wenn der König länger als zwölf Monate aus dem Reiche bleibt, ist im 91. §. festgesetzt.

§. 40. Wird der König so krank, daß er die Regierungs-Geschäfte nicht wahrnehmen kann, so verwaltet der Staatsrath die Regierung, so wie es im vorhergehenden §. bestimmt ist.

§. 41. Der König wird mündig, wenn Er sein zwanzigstes Jahr erreicht hat. Stirbt der König innerhalb der Zeit, daß der Thronfolger jenes Alter erreicht, so führt der Staatsrath mit Königlicher Macht und Ansehen im Namen des Königs die Staats-Verwaltung. Bis die Stände des Reichs zusammen kommen, richtet sich der Staatsrath unwillkürlich nach der Regierungsform des Landes.

§. 42. Sollte das Unglück eintreffen, daß das ganze Königliche Haus, in welchem das Erb-Recht zum Reiche gilt, von männlicher Seite ausgienge, dann verwaltet ebenfalls der Staatsrath mit Königlicher Macht und Ansehen bis zu der Zusammenkunft der Reichsstände die Regierung.

In allen Fällen, welche die vier vorhergehenden §. §. behandeln, sollen sämmtliche Staats-Sekretäre im Staats-Rathe zugegen seyn, und ihre Stimmen abgeben.

§. 43. Geht der König zu Felde, oder reiset Er nach abgelegenen innländischen Oertern, so verordnet Er vier Mitglieder des Staats-Raths und unter diesen den Justiz-Staats-Minister, um auf diese Weise, wie der König vorschreibt, die Regierung zu führen. Mit der Art und Weise, die der König dann selbst vorschreibt, verhält es sich so, wie der 8te §. festsetzt.

§. 44. Kein Prinz des Königlichen Hauses, es sey Kronprinz, Erbfürst oder Fürst, darf sich ohne Wissen und Einwilligung des Königs vermählen. Geschieht es dennoch, so hat er das Erbrecht zum Reich sowohl für sich als seine Kinder und Nachkommen verwürkt.

§. 45. Weder der Kronprinz und Erbfürst des Schwedischen Reichs, noch Prinzen aus dem Königlichen Hause desselben sollen Leib-Gedinge oder Civil-Aemter besitzen; doch kann ihnen nach altem Gebrauch Titel von Herzog und Fürstenthümern beygelegt werden, doch ohne Ansprüche auf die Landschaft, deren Namen sie tragen.

§. 46. Das Land soll in Gouvernements unter der gewöhnlichen Landes-Regierung eingetheilt werden. Kein General-Gouverneur darf künftig im Reich verordnet seyn.

§. 47. Die Hof-Gerichte des Reichs und alle übrigen Richterstühle sollen nach den Gesetzen und gesetzlichen Verordnungen richten; die Collegien des Reichs, die Land-Regierung zugleich mit allen andern sowohl höhern als niedern Beamten sollen die ihnen obliegenden Aemter und Geschäfte zufolge der Instructionen, der Reglements und der Vorschriften, die schon gegeben sind, oder fernerhin gegeben werden, verwalten, den Befehlen des Königs gehorchen, und sich einander zur Vollstreckung derselben, und alles dessen, was der Dienst des Reichs von ihnen fordert, zur Hand gehen, indem sie dem Könige in gesetzlicher

Ordnung verantwortlich bleiben, wenn etwas von ihnen unterlassen, versäumet oder ungesetzlich behandelt wird.

§. 48. Der Hof der Königs steht unter dessen eigener Verwaltung, indem Er hier diejenigen anstellen kann, die Ihm gut dünken. Alle Stellen an Seinem Hofe mag der König nach Gefallen besetzen oder entledigen.

§. 49. Die Stände des Reichs sollen kraft des Grundgesetzes, wenn fünf Jahre von dem zuletzt gehaltenen Reichstage verflossen sind, zusammen kommen. Bey jedem Reichstags-Beschluß sollen die Stände des Reichs bestimmen, wann sie zufolge dessen wiederum zusammentreten, und dabey ausdrücklich die Zusammenberufung des Reichstags mit den nöthigen Vorschriften auf die Wahl der Mitglieder desselben, anführen. Dem König bleibt es indessen unbenommen, die Reichsstände innerhalb einer solchen Zeit zu einem außerordentlichen Reichstag zusammen zu rufen.

§. 50. Die Reichstage sollen in der Hauptstadt des Reichs gehalten werden, ausgenommen in den Fall, wenn der Andrang des Feindes, oder Pest oder andere dergleichen wichtige Hindernisse dasselbe unmöglich machen, oder daß es für die Freyheit und Sicherheit der Reichsstände gefährlich seyn sollte. Der König bestimmt alsdann zugleich mit Rath der Bevollmächtigten der Reichsstände bey der Bank und bey dem Reichsschulden-Comtoir einen andern Ort, wo die Stände des Reichs sich versammeln müssen, und ruft sie zu solcher Zeit dahin, welche sie selbst voraus bestimmt haben.

§. 51. In dem Fall, daß der König oder der Staatsrath die Reichsstände zusammen ruft, wird die Zeit zur Eröffnung des Reichstags nach dem dreyzehnten und innerhalb funfzehn Tagen, von dem Tag angerechnet, wann die Zusammenberufung in den Kirchen der Hauptstadt bekannt gemacht worden, festgesetzt.

§. 52. Der König ernennt den Landmarschall und Sprecher für den Bürger- und Bauernstand, wie auch die Secretäre für den Bauernstand. Der Erz-Bischof ist beständig Sprecher für den Priester-Stand.

§. 53. Die Stände des Reichs erwählen sogleich, wenn der Reichstag eröffnet wird, die Ausschüsse, welche die Angelegenheiten vorbereiten sollen. Diese bey jedem Reichstag nöthigen Ausschüsse sind: Ein Constitutions-Ausschuß, um Fragen zu veranlassen und aufzunehmen, welche Veränderungen in den Grundgesetzen betreffen, und ihre Aeußerungen darüber an die Stände des Reichs abzugeben, wie auch die im Staatsrathe geführten Protocolle genau nachzusehen; Ein Staats-Ausschuß, um vor den Reichsständen den Zustand, die Verwaltung und den Behuf des Bestandes der Finanzen, und der Reichsschulden darzulegen; Ein Bewilligungs-Ausschuß, um die Vertheilung der Bewilligungen vorzuschlagen; Ein Bank-Ausschuß, um die Verwaltung der Bank und ihren Zustand nachzusehen, auch Vorschriften zur Verwaltung derselben zu geben; Ein Gesetz-Ausschuß, um Vorschläge zur Verbesserung der Civil-Criminal- und Kirchen-Gesetze auszuarbeiten, wie auch ein ökonomischer Aus-

Digitized by Google

schuß, um die Mängel bey den öffentlichen Oekonomie-Anstalten zu bemerken, und Abänderungen dabey vorzuschlagen.

§. 54. Fordert der König von den Ständen des Reichs einen besondern Ausschuß, um mit ihm über Sachen zu berathschlagen, womit die andern Ausschüsse sich nicht befassen können, und wenn die Verhandlungen geheim gehalten werden müssen, so errichten die Reichsstände einen solchen; doch besitzt derselbe nicht die Macht, einen Beschluß zu fassen, sondern blos dem Könige seine Aeußerungen über die Gegenstände abzugeben, welche der König demselben mittheilt.

§. 55. Die Reichsstände dürfen bey dem Zugegenseyn des Königs über keinen Gegenstand etwas beschließen. Die Ausschüsse der Reichsstände, welche nicht diejenigen sind, welche in dem vorhergehenden §. erwähnt worden, können in Gegenwart des Königs keine Ueberlegungen anstellen.

§. 56. Fragen, welche den Staat betreffen, und in pleno der Reichsstände vorkommen, dürfen nicht unmittelbar als abgemacht aufgenommen werden, sondern sind einem gehörigen Ausschuß zu übergeben, welche dieselben zu untersuchen, und sich darüber zu äußern hat. Vorschläge eines Ausschusses sollen zuerst in pleno des Standes zur Annahme oder zur Verwerfung ohne Veränderungen oder Zusätze dargebracht werden. Geschehen dabei in pleno des Standes solche Anmerkungen, welche die Annahme verhindern, so werden diese Anmerkungen dem Ausschuß mitgetheilt, um darauf den Vorschlag nachdrücklichst zu untersuchen und auszugleichen. Wenn ein so erwogener Vorschlag zu dem Stande zurückkömmt, so besitzt derselbe die Macht, denselben unverändert oder mit Veränderungen anzunehmen, oder gänzlich zu verwerfen.

§. 57. Das uralte Recht der Schwedischen Nation, sich selbst zu beschatzen, wird von den Ständen des Reichs allein beym allgemeinen Reichstag ausgeübt.

§. 58. Auf jedem Reichstag läßt der König den Zustand der Finanzen in allen ihren Theilen, sowohl in Ansehung der Einkünfte als der Ausgaben, Forderungen und Schulden dem Staats-Ausschusse, welchen die Reichsstände erwählen, vorlegen. Sollten durch Tractaten mit fremden Mächten einige Mittel dem Reiche zufließen, so sollen diese auf gleiche Weise nachgewiesen werden.

§. 59. Dem Zustande des Reichs und der Finanzen zufolge, stellt der König dem Ausschuß die Ueberlegung anheim, ob der Staat seine Bedürfnisse durch die gewöhnlichen Einkünfte bestreiten kann, oder welcher Behuf durch die Bewilligungen erfüllet werden muß.

§. 60. Zu den letztern werden See- und Land-Zoll, wie auch Accis-Abgaben, Post-Gefälle, Stempel-Papier-Abgaben, Hausbedarf-, Brennerey-Gefälle, nebst dem was die Stände des Reichs noch besonders an jedem Reichstag als Bewilligung annehmen, gerechnet. Keine öffentliche Abgaben, von welchem Namen und von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mögen, können ohne Einwilligung der Reichsstände erhöhet werden, ausgenommen allein der See-Zoll für einkommendes und ausgehendes

Digitized by Google

Korn. Eben so wenig darf der König die Einkünfte des Staats verpachten, oder zum Gewinn für sich, für die Krone, oder einzelne Personen und Corporationen irgend Monopolien errichten.

§. 61. Alle Abgaben, welche die Stände des Reichs unter den im vorhergehenden §. genannten Titeln bewilligen, werden vor und mit des Jahres Anfang, welcher nachher einfällt, wenn die Bewilligung festgesetzt worden, gerechnet. Werden die Stände des Reichs innerhalb der Zeit vom König oder dem Staatsrath zusammen berufen, so hören die Bewilligungen, wohin alle obgedachte Abgaben zu rechnen sind, mit des Jahres-Ausgang, worinn ein solcher Reichstag anfängt, auf.

§. 62. Nachdem der Behuf der Finanzen vom Staats-Ausschuß aufgegeben, und von den Reichsständen geprüft worden, kömmt es auf die Stände des Reichs an, eine dem entsprechende Bewilligung anzunehmen, und zugleich dabey festzusetzen, wie besondere Summen davon zu besondern Zwecken angewandt werden sollen, und diese Summe unter bestimmten Hauptnahmen im Reichs-Etat anzuschlagen.

§. 63. Außerdem müssen für unvorhergesehene Zufälle zwey besondere hinreichende Summen ausgesetzt und angeschlagen werden; die eine, die der König benutzen mag, wenn er sie zur Vertheidigung des Reichs oder zu andern höchst wichtigen und passenden Zwecken, nachdem die Gedanken des gesammten Staatsraths vernommen sind, unumgänglich nothwendig findet, die andere, daß der König bey entstandenem Kriege, aus der Bank der Reichsstände Hebungen mache, nachdem sein Staatsrath in pleno darüber gehört, und die Reichsstände zusammen berufen worden. Die versiegelte Anordnung für die letztgedachte Summe dürfen nicht eher aufgebrochen, noch darf die Summe von den Bevollmächtigten der Bank, eher ausgezahlt werden, als die Zusammenberufung des Reichstags in den Kirchen der Hauptstadt gehörig kund gemacht worden.

§. 64. Sowohl die gewöhnlichen Staatsmittel und Einkünfte als dasjenige, was auf vorgedachte Weise von den Reichsständen unter dem Namen außerordentlicher Auflagen oder Bewilligungen für die Staats-Einkünfte angeschlagen worden, ist unter der Disposition des Königs, damit es zu dem von den Reichsständen geprüften Behuf und nach dem errichteten Etat angewandt werden.

§. 65. Diese Staatsmittel dürfen nichts anders angewandt werden, als festgesetzt worden ist, indem die Mitglieder des Staatsraths verantwortlich sind, wenn sie eine Abweichung davon statt finden lassen; sie haben vielmehr beym Protocoll Vorstellungen dagegen zu machen, und dasjenige anzuführen, was die Stände des Reichs hierin verordnen.

§. 66. Das Reichs-Schulden-Comtoir verbleibt, so wie bisher unter der Leitung, Einsicht und Verwaltung der Reichsstände; und da die Stände des Reichs die Verantwortlichkeit der Reichsschulden, worüber das Comtoir die Geschäfte hat, auf sich nehmen, so haben die Reichsstände, nachdem der Staats-Ausschuß sich über den Zustand und den Behuf des

Comtoirs ausgelassen, durch besondere Bewilligungen die Mittel zusammen zu schießen, die zur Bezahlung der Schuld, der Zinsen und des Capitals unumgänglich gefunden werden, so daß der Credit des Reichs beybehalten und geschützt werde.

§. 67. Der Sachwalter des Königs beym Reichs-Schulden Comtoir wohne den Zusammenkünften der Bevollmächtigten nicht öfterer bey, als wenn die Bevollmächtigten verlangen, mit ihm zu überlegen.

§. 68. Die zu dem Reichs-Schulden-Wesen gehörenden und dazu angeschlagenen Mittel dürfen unter keinem Vorwand noch unter irgend einer Willkühr demselben entnommen, oder zu anderm Behuf als von den Reichsständen bestimmt ist, angewandt werden. Jede Verordnung, die dagegen streitet, ist kraftlos.

§. 69. Entstehen entweder bey den Reichsständen insgesammt, oder bey irgend einem Stande Bedenklichkeiten, dasjenige anzunehmen, was der Staats-Ausschuß in demjenigen anräth, was entweder die Regulirung des Etats oder den darnach sich zu richtenden ganzen Belauf der Bewilligungen anbetrifft, oder was zu den Ausgaben des Reichs-Schulden-Comtoirs und zu den Einkünften gehört, oder auch die Leitung und Verwaltung des Reichs-Schulden-Comtoirs angeht, so sollen die Ursachen angeführt werden, auf welche sich solche Bedenklichkeiten stützen, und dem Staats-Ausschuß mitgetheilt werden, welcher darauf diese Sache in besondere Erwägung nimmt. Denkt der Staats-Ausschuß von der schon abgegebenen Aeußerung nicht abweichen, oder den Gedanken der Reichsstände, oder eines einzelnen Standes nicht beystimmen zu können, so ernennt der Ausschuß Deputirte, welche in demjenigen Stande, wo Bedenklichkeiten sich hervorthun, auftreten, und wo die Sache näher auseinander gesetzt wird. Verbleibt ein Stand dennoch bey der Meinung, welche er voraus gefaßt, so wird die Sache durch einen Beschluß dreier Stände abgemacht. Stehen zwey Stände gegen zwey, dann soll der Staats-Ausschuß mit so vielen Mitgliedern aus jedem Reichsstande nach gewöhnlicher ordentlicher Wahl erhöhet werden, so daß dreyßig aus jedem Stande dazu kommen. Nachdem eines der sämmtlichen Mitglieder dieses besondern Ausschusses ausgeloset worden, stimmen die übrigen gemeinschaftlich und nicht nach Stand, mit geschlossenen Zetteln zur unwillkührlichen Annahme, oder Verwerfung dessen, was der Staats-Ausschuß anräth, und zwar bloß in den Fragen, warum der Reichsstand verschiedener Meinung ist; und die Meinung der Mehrsten, die dergestalt ihre Stimmen geben, wird als ein Reichstags-Beschluß angesehen.

§. 70. Wenn die Summe, welche durch Bewilligung ausgemacht werden muß, von den Reichsständen bestimmt wird, so sollen sie ausdrücklich ihrem gewählten Bewilligungs-Ausschuß auftragen, Vorschläge zur Vertheilung und Hebung der gedachten Summe zu treffen, Fonds dazu anzugeben, und die Art und Weise darzuthun, wie solche in jedem besondern Fall angewandt werden können, welches alles der Bewilligungs-Ausschuß den Reichsständen in pleno vorzustellen hat.

Digitized by Google

§. 71. Sind mehrere der Reichsstände in Ansehung der Fonds, der Art und Weise ihrer Anwendung, der Vertheilung der Bewilligungen und der Hebung derselben uneins, oder sollte, was nicht zu erwarten steht, irgend ein Reichstag allein sich der Theilnahme an der festgesetzten Bewilligungs-Summe, welche der Bewilligungs-Ausschuß vorgeschlagen, entziehen; so soll jeder Reichsstand, welcher eine Aenderung in Vorschlag des Reichs-Ausschusses verlangt, den übrigen seine Gründe dazu mittheilen, und die Art und Weise angeben, wie eine solche Abänderung zu erreichen sey, ohne daß der Zweck verfehlt wird. Hierüber wird der Bewilligungs-Ausschuß gehöret, worauf die Reichsstände dasselbe oder die Fragen, warum eine Zwistigkeit unter ihnen entstanden, zur Abmachung vornehmen. Fallen drei Stände demjenigen bey, was gegen den Vorschlag des Bewilligungs-Ausschusses in einem oder andern Theil angemerkt worden, so wird der Vorschlag in diesen Theilen verworfen. Verwerfen drey Stände dasjenige, worauf ein einzelner Stand dringt, und dieser verbleibt dennoch bey seiner Meinung, oder stehen zwey Stände gegen zwey, dann soll die Sache, so wie im 69. §. vorgeschrieben ist, dem Staats-Ausschuß, der zu einer solchen Anzahl von Mitgliedern, wie eben daselbst bestimmt wird, erweitert worden, zur Abmachung überlassen werden. Geben drey Stände demjenigen ihren Beyfall, was gegen den Vorschlag des Bewilligungs-Ausschusses in einem oder andern Theil angemerkt worden, so wird der Vorschlag in diesen Theilen verworfen. Schlagen drei Stände dasjenige ab, was ein einzelner Stand fordert, und dieser dennoch auf seine Meinung verharrt, oder stehen zwey Stände gegen zwey, so soll die Sache dem Staats-Ausschuß, der zur bestimmten Anzahl von Mitgliedern erhöht worden, auf diese Weise zur Abmachung überlassen werden, wie es der 69. §. vorschreibt. Geben die mehrsten Mitglieder dieses Ausschusses dem Vorschlag des Bewilligungs-Ausschusses in einem oder mehrern denjenigen Theilen, worin die Stände des Reichs denselben nicht einhellig angenommen haben, ihren Beyfall, so bleibt dieser Vorschlag hierin mit aller Kraft eines Beschlusses der Reichsstände geltend; verwerfen sie denselben in irgend denjenigen Theilen, die selbst von den drey Reichsständen verworfen worden sind, so liegt es dem Bewilligungs-Ausschuß ob, eine andere Vertheilung oder andere Fonds und die Art und Weise vorzuschlagen, wie bloß derjenige Antheil an der Bewilligungs-Summe auszumitteln sey, worauf der verworfene Theil bey dem ersten Vorschlag des Ausschusses sein Augenmerk gerichtet hat

§. 72. Die Bank der Reichsstände verbleibt künftig, wie sie bisher gewesen, unter der eigenen Garantie und Aufsicht der Reichsstände, so daß sie ungestört von den Bevollmächtigten, welche jeder Stand dazu verordnet, nach den Verordnungen, Vorschriften und Reglements, die bereits gegeben sind, oder noch ferner von den Reichsständen gegeben werden können, verwaltet werden kann; indem die Reichsstände allein das Recht besitzen, die ausgegebenen Banko-Zettel als Reichsmünze anerkennen zu lassen.

Digitized by Google

§. 73. Keine neue Auflagen, Ausschreibungen an Mannschaft, oder Geld und Waaren, dürfen künftig, ohne den freyen Willen, und ohne Einwilligung der Reichsstände nach der vorhin gedachten Ordnung aufgelegt, gehoben, noch gefordert werden.

§. 74. Der König hat nicht die Macht, irgend einen andern Beytrag zur Ausführung eines entstandenen Krieges zu fordern, als den Zusammenschuß von Lebensmitteln, welcher in einem Landesort zur Unterhaltung des Kriegsvolks zu einem Zuge oder Marsche erforderlich seyn kann, wenn nämlich die verschiedenen Oerter, durch die der Zug geschieht, die Truppen mit nöthiger Unterhaltung zu versehen nicht im Stande sind. Dieser Beytrag soll indessen sogleich durch Geld aus den Staatsmitteln, nach dem festgestellten Marktgangs-Preis und mit Erhöhung zur Hälfte ihres Belaufs den Lieferanten bezahlt werden. Er soll aber nicht für Truppen gefordert werden, die nach irgend einem Orte verlegt, oder unter Kriegs-Bewegungen benutzt werden, dann sind die Truppen aus den dazu gesammelten Magazinen oder Vorrath mit ihren Bedürfnissen zu versehen.

§. 75. Die jährlichen Marktgangs-Taxen sollen durch Deputirte aus allen Reichsständen, welche auf die Art, wie jeder einzelne Stand für sich es vorschteibt, zu erwählen sind, errichtet werden. Was diese festsetzen, dem soll nachgelebt werden, in so fern keine Veränderung darin ordnungsmäßig nachgesucht und bestimmt wird.

§. 76. Ohne Einwilligung der Reichsstände kann der König keine Anleihe in und außer dem Reiche machen, noch dasselbe mit neuen Schulden belasten.

§. 77. Die Domainen mit den darunter stehenden Dörfern, die Kron-Wälder, Parks und Thiergarten, Kron-Wiesen, nebst Lachs-Fang und anderer Kron-Fischerey, wie auch die übrigen Kron-Beneficien darf der König nicht ohne Einwilligung der Reichsstände, durch Verkauf, Verpfändung oder Verschenkung noch auf irgend eine andere Art abhändigen. Sie sollen so, wie es die Reichsstände bestimmt, verwaltet werden, doch mögen die Personen und Gemeinen, die nach den bisher geltenden Verfassungen, solche Domainen inne haben, oder benutzen, daran ein gesetzmäßiges Recht zu ihrem Nutzen genießen, auch können urbare oder urbar zu machende Felder in den Kron-Wäldern in gewöhnlicher Ordnung nach den gegenwärtigen oder künftig bestehenden Verfassungen zinsbar verkauft werden.

§. 78. Kein Theil des Reichs darf davon durch Verkauf, Verpfändung, Verschenkung oder auf eine andere dergleichen Art getrennt werden.

§. 79. Keine Veränderung in der Reichs-Münze in Ansehung des Schrotes und Korns der Erhöhung oder der Erniedrigung darf ohne die Zustimmung der Reichsstände statt haben, doch bleibt hierbey des Königs Recht Münze schlagen zu lassen, ungekränkt.

§. 80. Die Kriegsmacht zu Pferde und zu Fuß, wie auch was die Matrosen in Ansehung der Stellung, der Verpflegung und der Vertheilung betrift, verbleibt bei den auf dem Lande und in den Städten errichteten Contracten, und dem Vertheilungs-

Digitized by Google

Wesen, welche in Ansehung der Grundsätze ungestört bleiben sollen, bis der König und die Reichsstände irgend eine Aenderung darin gemeinschaftlich zu machen für gut finden; indem keine neue oder erhöhte militärische Stellung und Verpflegung ohne des Königs und der Stände einträchtigen Beschluß statt finden darf.

§. 81. Diese Regierungsform wie auch die übrigen Grundgesetze des Reichs können nicht ohne des Königs und aller Reichsstände gemeinschaftlichen Beschluß geändert oder aufgehoben worden. Keine Anfragen dürfen in pleno der Stände darüber erregt werden, sondern müssen bey dem an jedem Reichstag gewählten Constitutions-Ausschuß der Reichsstände angemeldet werden. Dieser Ausschuß, dessen Pflicht seyn soll, die Grundgesetze zu erforschen, besitzt das Recht, bey den Ständen des Reichs Veränderungen darin vorzuschlagen, welche er als höchst nöthig oder nützlich und ins Werk zu stellen als möglich ansieht. Die Stände des Reichs dürfen nicht auf dem Reichstag, auf welchem der Ausschuß irgend eine solche Abänderung vorschlägt, sondern erst auf dem nächstfolgenden darüber einen Beschluß fassen. Sind alsdann alle Stände des Reichs in der Abänderung einig, so überlassen sie den Vorschlag hierin dem König durch ihren Sprecher, mit dem Begehren, daß der König seinen Beyfall dazu geben möge. Der König entnimmt sodann hierüber die Gedanken des ganzen Staatsraths, faßt sodann seinen Beschluß, und theilt den Reichsständen auf dem Reichssaale seine Einwilligung, oder auch die Ursachen mit, warum Er in ihr Verlangen, nicht eingewilligt hat.

Will der König bey den Ständen des Reichs irgend eine Veränderung in den Grundgesetzen vorschlagen, so höre Er den Staatsrath, und überliefere er sodann seine Proposition, nebst den Gedanken des Staatsraths darüber an die Stände des Reichs, welche sogleich, ohne diese Proposition vorher zu überlegen, sie dem Constitutions-Ausschuß auftragen, um ihre Aeußerung darüber an die Stände des Reichs abzugeben. Bestärkt der Ausschuß dasienige, was der König vorgeschlagen, so ruhe die Anfrage bis zum nächsten Reichstag, auf welchem die Stände des Reichs einen Beschluß darüber fassen müssen. Verwirft der Ausschuß die Proposition des Königs, dann können die Reichsstände sogleich entweder diese Proposition abschlagen, oder auch abmachen, daß sie über solche beym nächstfolgenden Reichstag beschließen wollen; in welchem Fall die Meinung dreyer Stände gilt, und wenn zwey Stände gegen zwey stehen, so ist deren Beschluß aufzuschieben. Aber unter keinem Vorwande dürfen die Stände des Reichs eher als am nächsten Reichstage den Propositionen ihre Zustimmung geben. Willigen dann alle Reichsstände in des Königs Vorschlag ein, so verlangen sie einen Tag, an welchem die Reichsstände auf dem Reichssaal ihre Zustimmung dazu abgeben. Nehmen die Reichsstände gemeinschaftlich des Königs Vorschlag nicht an, so sey er abgeschlagen, und die Reichsstände reichen ihren Abschlag mit der Ursache dazu schriftlich beym Könige durch ihren Sprecher ein.

§. 82.

Digitized by Google

§. 82. Was zur Abänderung und Verbesserung der Grundgesetze, nach der jezt vorgeschriebenen Ordnung, die Reichsstände einhellig beschließen und der König genehmigt, oder was der König vorschlägt und die Stände des Reichs einhellig annehmen, hat die Kraft eines Grundgesetzes.

§. 83. Keine künftig geltende Erklärung der Grundgesetze darf ohne auf die Weise, welche zufolge der beiden vorhergehenden §. §. bei Abänderungen beobachtet werden muß, festgesezt werden. Nach dem Sinn ihrer Worte soll man sich in jedem einzelnen Falle richten.

§. 84. Wenn der Constitutions-Ausschuß keine Ursache findet, irgend einen Vorschlag zur Veränderung oder zur Erklärung der Grundgesetze, welche der Ausschuß von einem Reichstagsmann empfangen, zu genehmigen, und den Reichsständen zur Prüfung vorzulegen, so ist der Ausschuß schuldig, wenn der Verfasser des Vorschlags es fordert, demselben seine Meinung darüber mitzutheilen, mit der Freiheit, dieselbe nebst dem Vorschlag durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, indem er sich für des leztern Innhalt selbst als Verfasser gesetzmäßig vertheidigen mag.

§. 85. Als Grundgesetze sollen angesehen werden: diese Regierungs-Form nebst der Reichstags-Ordnung, die Successions-Ordnung und die Verordnung einer allgemeinen Druckfreiheit, welche in Uebereinstimmung mit den in dieser Regierungsform bestimmten Grundsätzen, die Stände des Reichs und der König gemeinschaftlich auf diesem Reichstag feststellen.

§. 86. Unter Druckfreiheit wird das Recht eines jeden Schweden verstanden: ohne einige von der öffentlichen Macht ihm in Weg gelegten Hindernisse, Schriften herauszugeben; daß diese nur von einem gesetzmäßigen Richterstuhl ihres Innhalts wegen in Anspruch genommen und in keinem andern Fall mit Strafe belegt werden können, als wenn der Innhalt gegen ein deutliches Gesetz streitet, welches gegeben ist, die allgemeine Ruhe aufrecht zu halten, ohne der Aufklärung der Nation Zwang anzuthun. Alle Acten und Protocolle, wie sie auch heißen mögen, ausgenommen diejenigen Protocolle, welche man im Staatsrath und bei dem König in ministeriellen Angelegenheiten und in Commando-Sachen führet, können unwillkührlich durch den Druck bekannt gemacht werden. Die Protocolle und Acten, welche Sachen der Bank und des Reichs-Schulden-Wesens betreffen, welche heimlich gehalten werden müssen, dürfen nicht gedruckt werden.

§. 87. Die Reichsstände haben gemeinschaftlich mit dem König die Macht, Civil- und Criminal- wie auch Kirchen-Gesetze zu geben, und vorhin gegebene Gesetze zu verändern und aufzuheben. Der König darf nicht ohne Einwilligung der Reichsstände irgend ein neues Gesetz machen, oder ein altes abschaffen. Anfragen hierüber können in pleno der Stände erregt, und sollen, nachdem der Gesetz-Ausschuß der Verordnung des 56 §. gemäß darüber vernommen ist, von den Ständen des Reichs abgemacht werden. Kommen die Reichsstände in irgend einem neuen Gesetz oder in der Aufhebung oder Veränderung eines alten Gesetzes

überein, so wird der darüber geschehene Vorschlag dem König durch den Sprecher überreicht, welcher die Meinungen des Staatsraths und des höchsten Tribunals darüber vornimmt, und, nachdem Er seinen Beschluß gefaßt hat, werden die Reichsstände auf den Reichsfahl zusammen gerufen, um entweder dessen Einwilligung in ihr Begehren zu empfangen, oder auch dessen Ursache zur Verweigerung zu vernehmen. Findet der König für gut, irgend eine Gesetz-Anfrage den Reichsständen vorzutragen, so verlange Er die Aeußerung des Staatsraths und des höchsten Tribunals darüber, und theile dann den Reichsständen seine Proposition, zugleich mit der gedachten Aeußerung mit. Sodann fordern die Reichsstände die Meinung des Gesetz-Ausschusses hierüber, und beschließen alsdann, und wenn sie der Proposition des Königs ihren Beifall geben, so überreichen sie dem König ihre Antwort auf dem Reichsfahl; schlagen sie dieselbe aber ab, so geschieht es schriftlich durch die Sprecher. In allen dergleichen Anfragen über die Gesetze soll die Meinung dreier Stände als ein Reichstags-Beschluß angesehen werden. Stehen zwei Stände gegen zwei, so verfällt die Frage, und es bleibt bei dem, was vorhin verordnet worden.

§. 88. Mit der Auslegung der Civil- Criminal- und Kirchen-Gesetze verhält es sich so wie mit der Gesetzgebung. Die Auslegungen, welche der König, in Antwort auf Anfragen des rechten Sinnes eines Gesetzes durch dessen höchsten Richterstuhl während der Reichstage giebt, können von den Reichsständen als nicht geltend erklärt werden, worauf sie nicht länger geltend sind, noch die Richterstühle sich auf dieselbe beziehen, und nicht weiter von Ihnen beobachtet werden.

§. 89. Im pleno der Reichsstände können Anfragen geschehen, Gesetze und Verfassungen, welche die öffentliche Haushaltung des Reichs betreffen, zu verändern, zu erklären und aufzuheben, neue Gesetze hierüber zu stiften, und Gründe für öffentliche Einrichtungen aller Art anzugeben; welche Anfragen an den öffentlichen Beschwerungs- und Oekonomie-Ausschuß zur Erörterung zu verweisen sind.

§. 90. Während der Ueberlegungen und Prüfungen der Reichsstände, oder deren Ausschusses, dürfen in keinem andern Fall noch auf irgend eine andere Art als das Grundgesetz buchstäblich vorschreibt, Fragen über Anstellung und Absetzung von Beamten und Bedienungen, über Regierungs- und Richterstühle Beschlüsse, über Resolutionen und Decrete, über das Verhalten und die Art der Ausführung irgend eines Gesetzes, einer Verfassung oder Einrichtung einzelner Mitbürger und Corporationen vorkommen.

§. 91. Trift dasjenige ein, wovon im 39. §. geredet ist, daß der König nach vorgenommener Reise über zwölf Monate aus dem Reiche bleibt, so ruft der Staatsrath, durch eine öffentliche Aufforderung, die Stände des Reichs zum allgemeinen Reichstag zusammen, und läßt die Zusammenberufung innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Verlauf gedachter Zeit in den Kirchen der Hauptstadt, und auch baldigst in den übrigen Theilen des Reichs be-

Digitized by Google

kannt machen. Wenn der König hievon benachrichtigt wird, Er aber dennoch nicht ins Reich zurückkömmt, so ergreifen die Stände des Reichs diejenigen Maaßregeln für die Verwaltung desselben, welche sie am nützlichsten finden.

§. 92. Dasselbe Gesetz gilt, wenn die Krankheit des Königs von der Art zu seyn fortwährt, daß er länger als zwölf Monate sich mit den Regierungs-Angelegenheiten nicht befassen kann.

§. 93. Wenn der König stirbt, und der Thronfolger noch nicht mündig ist, so fertigt der Staatsrath an die Reichsstände eine Zusammenberufung aus, welche Zusammenberufung innerhalb fünfzehn Tagen nach des Königs Tode in den Kirchen der Hauptstadt und so weiter im Reiche kund gemacht werden muß. Die Reichsstände haben, ohne Hinsicht auf irgend ein Testament des verstorbenen Königs, welches die Reichs-Verwaltung betrifft, einen oder mehrere Vormünder zu verordnen, welche bis zur Mündigkeit des Königs, die Regierung in dessen Namen, diesem Grundgesetze nach, ausüben. Wenn der König sein achtzehntes Jahr erreicht hat, so darf Er in den Staatsrath, ins höchste Tribunal, in die Hofgerichte und Collegien eintreten, doch ohne an irgend einem Beschluß Theil zu nehmen.

§. 94. Sollte der unglückliche Zufall eintreffen, daß die Königliche Familie, der das Erbrecht zum Reiche aufgetragen ist, von männlicher Seite ausgienge, so ruft der Staatsrath, innerhalb der im vorhergehenden §. festgesetzten Zeit, nach dem Tode des letzten Königs zu rechnen, die Stände des Reichs zu einem allgemeinen Reichstag zusammen. Dann sollen die Reichsstände ein neues Königshaus mit Beibehaltung dieser Regierungsform erwählen und verordnen, wie die Reichs-Verwaltung geführt werden muß, bis der gewählte König dieselbe annehmen kann.

§. 95. Sollte wider Vermuthen der Staatsrath es unterlassen, in denjenigen Fällen, die im 91. 93. und 94. §§ gedacht sind, die Reichsstände baldigst zusammen zu rufen, so es der Direction des Ritterhauses, den Dom-Capiteln im Reiche, dem Magistrat in der Hauptstadt, und den Beamten in den Lehen auf, durch öffentliche Bekanntmachung hievon Nachricht zu ertheilen, damit die Wahl der Reichstags-Männer, wo solche Wahl statt findet, baldigst angestellt werden könne, und die Reichsstände zusammen kommen, um ihr und des Reiches Recht in Acht zu nehmen und zu schützen. Ein solcher Reichstag wird am fünfzehnten Tage, nachdem die Zusammenberufung in den Kirchen der Hauptstadt bekannt gemacht worden, eröffnet.

§. 96. Die Stände des Reichs sollen auf jedem Reichstag einen gesetzkundigen, durch ausgezeichnete Redlichkeit anerkannten Mann verordnen, der als Sachwalter derselben, zufolge der von ihnen ihm gegebenen Instruction, Aufsicht über die Befolgung der Gesetze bei den Richtern und Beamten habe, auch bei belanghabenden Richterstühlen diejenigen, die bei ihrer Amts-Verrichtung aus Partheilichkeit, Ansehen der Personen, oder aus irgend einer andern Ursache, irgend etwas wider die Ge-

Digitized by Google

setze begangen oder auch unterlassen, daß ihre Amtspflichten nicht gehörig ausgeführt worden sind, zur Rede stelle. Doch ist er in jeder Hinsicht derselben Verantwortung und Pflicht unterworfen, welche die Gesetze und die Verordnung des Gerichtswesens richterlichen Personen vorschreibt.

§. 97. Dieser Justiz-Sachwalter der Reichsstände wird durch Wahlherren, wozu jeder Stand eine gleiche Zahl ernennt, gewählt. Nachdem unter diesen Wählenden einer durchs Loos ausgetreten, so sollen die übrigen gemeinschaftlich und nicht nach Stand, zuerst vermittelst geschlossener Zettel, jeder für sich den Mann aufgeben, den sie zur Stimmenwahl tauglich halten. Fallen hiebei die Stimmen mehr als die Hälfte der Anzahl der stimmenden Wahlherren auf Einen Mann, so wird derselbe gehörig gewählt. Sind dagegen die Stimmen unter mehreren dergestalt vertheilt, daß eine vollständige Mehrheit der Stimmen für keinen statt findet, so wird ein neues Votiren mit geschlossenen Zetteln zur Wahl desjenigen, der die mehrsten Stimmen erhalten, angestellt, welches auf gleiche Weise bis zur Mehrheit der Stimmen fortgesezt wird. Wenn dann einer von denjenigen, über welche dieser Ordnung gemäß gestimmt worden, von der Mehrheit der Wählenden angenommen worden ist, so hört die Wahl-Verrichtung auf, und derselbe wird von den Reichsständen in sein Amt eingesezt. Derjenige, dem dieß Amt anvertrauet worden, kann bei den nächstfolgenden Reichstägen in der hier vorgeschriebenen Ordnung, dazu wieder erwählt werden.

§. 98. Die Wahlherren müssen dann, wenn sie den Justiz-Sachwalter erwählen, auf gleiche Weise einen Mann mit den Eigenschaften, welche von jenem Beamten erforderlich sind, wählen, damit er in desselben Stelle trete, wenn etwa derselbe innerhalb des nächstfolgenden Reichstags mit Tode abgehen sollte.

§. 99. Der Justiz-Sachwalter der Reichsstände darf, wenn er es für nöthig ansieht, bei den Berathschlagungen und Beschlüssen des höchsten Tribunals, der Vorbereitungs-Kammer der öffentlichen Angelegenheiten des Reichs, der niedrigen Justiz-Revisionen der Hofgerichts-Collegien, und aller niedrigen Richterstühlen zugegen seyn, doch ohne das Recht zu besitzen, seine Meinung dabei zu äußern, auch hat er Zugang zu den Protokollen und Acten aller Richterstühle, Collegien und Beamten. Die Beamten des Königs sind verbunden dem Justiz-Sachwalter gesetzmäßig Hand zu reichen, und alle Fiskale durch ausführliche Acten ihm beizustehen, wenn er es verlangt.

§. 100. Dem Justiz-Sachwalter lieg: es ob, auf jedem Reichstag den Reichsständen eine allgemeine Rechenschaft von seiner Verwaltung des ihm anvertrauten Amtes abzulegen, und dabei den Zustand der Verwaltung der Gesetze im Reiche darzuthun, die Mängel der Gesetze und Verfassungen anzumerken und Vorschläge zu deren Verbesserung zu geben. Er ist auch schuldig, zwischen den Reichstägen jährlich eine Darstellung über diese Gegenstände durch den Druck bekannt zu machen.

§. 101. Sollte der unvermuthete Fall eintreffen, daß entweder das gesammte höchste Tribunal des Königs, oder einer

Digitized by Google

oder mehrere von dessen Mitgliedern gefunden würden, aus Eigennutz, Partheilichkeit oder Versäumniß, so unrecht geurtheilt zu haben, daß dadurch irgend jemand gegen deutliche Gesetze und gegen ein gehörig untersuchtes und bewiesenes Verhalten der Sache, sein Leben, seine persönliche Freiheit, Ehre und Eigenthum verloren hätte oder verlieren könnte, so ist der Justiz-Sachwalter der Reichsstände verpflichtet, so wie der Justiz-Cantzler des Königs berechtigt, bei dem hier unten angeführten bestimmten Reichstribunal den Fehlenden in Anspruch zu nehmen, und ihn den Gesetzen des Reichs zufolge zur Verantwortung zu ziehn.

§. 102. Dieß Tribunal, unter dem Namen Reichs-Gericht, soll aus dem Präsidenten des Königs und des Schwedischen Reichs Hof-Gerichts, welcher daselbst das Wort führet, aus den Präsidenten aller Reichscollegien, den vier ältesten Staatsräthen, dem höchsten Befehlshaber über die in der Hauptstadt dienenden Truppen, dem höchsten gegenwärtigen Befehlshaber der bei der Hauptstadt stationirten Escadre der Seemacht, aus zwei der ältesten Räthe des Schwedischen Hofgerichts und dem ältesten Rath aller Reichscollegien, bestehen. Wenn nun entweder der Justiz-Cantzler oder Justiz-Sachwalter sich gemüssigt sehen, die sämmtlichen Mitglieder oder auch nur ein einzelnes Mitglied des höchsten Tribunals vor dem Reichsgerichte in Anspruch zu nehmen, so läßt derselbe bei dem Hofgerichte des Königs, als Wortführenden des Reichsgerichts, den oder diejenigen vorfordern, welche in Anspruch genommen werden sollen. Der Präsident im Hofgericht treffe sodann Anstalt, daß das Reichsgericht zusammentrete, um die Vorforderung auszufertigen, und die Sache in gehöriger Ordnung zu behandeln. Sollte derselbe gegen Vermuthen dieß unterlassen, oder irgend einer der obgedachten Beamten sich entziehen, an dem Reichsgerichte Theil zu nehmen, so sind diese, wegen einer solchen vorsätzlichen Versäumniß ihrer Amtspflicht gesetzmäßig der Verantwortung unterworfen. Wird einer oder mehrere der Mitglieder des Reichsgerichts gesetzmäßig abgehalten oder findet gegen irgend jemanden derselben eine gesetzmäßige Ausnahme statt, so vollführt dennoch das Gericht seine Sitzung, wenn Zwölf zugegen sind. Wird der Präsident im Hofgericht durch irgend ein gesetzmäßiges Hinderniß oder Ausnahme abgehalten, so vertritt der älteste im Dienst befindliche Präsident seine Stelle. Dieser Richterstuhl hat, nachdem die Untersuchung geschehen, und das Urtheil den Gesetzen gemäß gesprochen ist, dasselbe bei offenen Thüren bekannt zu machen. Keiner hat die Macht ein solches Urtheil zu ändern, doch sey es dem König zu begnadigen unentnommen, indessen darf sich dieß nicht so weit erstrecken, daß der Verurtheilte wieder im Dienst des Reichs eingesetzt werde.

§. 103. Auf jedem Reichstag sollen die Reichsstände zwölf Mitglieder aus jedem Stande zu Geschwornen erwählen, welche zu urtheilen haben, in wie fern die sämmtlichen Mitglieder des höchsten Tribunals sich verdient gemacht, um in ihrem wichtigen Amte beibehalten zu werden, oder ob der eine und der andere derselben, ohne beweislich begangenen Fehl, worin der vorher-

Digitized by Google

gehende §. handelt, sich dennoch den Verdacht zugezogen, daß er wegen Partheilichkeit oder Ungeschicktheit angesehen werde, das öffentliche Zutrauen verwirkt zu haben, und kein Amt weiter beim Königlichen Tribunal bekleiden könne. Diese Geschwornen treten denselben Tag, wann sie gewählt sind, zusammen. Einer der sämmtlichen Mitglieder derselben, wird zuerst ausgeloset, worauf die übrigen, Mann für Mann und nicht Standesweis, mit geschlossenen Zetteln über die Frage stimmen: Ob alle Mitglieder des höchsten Tribunals das Vertrauen der Reichsstände besitzen und in ihrem Amte beibehalten werden können? Wird diese Frage einhellig, oder mit der größten Zahl der Stimmenden mit Ja beantwortet; so werden die sämmtlichen Mitglieder des höchsten Tribunals beibehalten. Wird sie hingegen mit Nein beantwortet, so macht jeder der Geschwornen eine geschlossene Liste von den Mitgliedern des höchsten Tribunals, es mögen nun mehrere oder wenigere seyn, welche er dafür hält, daß sie ihres Amtes entlassen werden müssen. Ueber die drei unter diesen, welche die größte Anzahl der Stimmen wider sich haben, wird über einen nach dem andern von Neuem gestimmt, wobei zwei Drittheil der Stimmen gegen den oder diejenigen erfordert wird, welche von dem Zutrauen der Reichsstände ausgeschlossen seyn sollen; worauf der oder diejenigen vom König, bei welchem hierüber von den Reichsständen Anmeldung geschieht, durch einen gnädigen Abschied von ihrem Amte entfernt werden. Doch mag der König solchen eine jährliche Pension zum Belauf des halben Soldes beilegen.

§ 104. Die Reichsstände dürfen sich in keine Separat-Prüfung der Beschlüsse des höchsten Tribunals einlassen, noch darf irgend eine öffentliche Ueberlegung hierin bei den Geschwornen vorkommen.

§. 105. Der Constitutions-Ausschuß der Reichsstände hat das Recht die Protocolle, welche im Staatsrath geführt werden, zu fordern, nur nicht diejenigen, welche ministerielle Angelegenheiten und das Commando der Armee betreffen, welche blos in Sachen gefodert werden können, welche allgemein bekannte und von dem Ausschuß aufgegebene Vorfälle betreffen.

§. 106. Findet der Ausschuß in diesen Protocollen, daß irgend ein Staatsminister, ein Staatsrath, der Hofcanzler, die Staatssecretaire oder irgend ein anderes Mitglied des Staatsraths oder der Beamte, welcher in Commandosachen dem König Rath ertheilt, offenbar gegen die deutliche Vorschrift dieser Regierungsform gehandelt oder irgend eine Uebertretung derselben, wie auch anderer geltenden Gesetze des Reichs bestärkt oder auch nur unterlassen, Vorstellungen gegen solche Uebertretungen zu machen oder durch absichtliches Zurückhalten richtiger Darstellung sie verursacht und befördert, dann hat der Constitutions-Ausschuß einen solchen unter Anspruch des Justizsachwalters vor das Reichsgericht zu stellen, wo, anstatt des Staatsraths, vier der ältesten Justizräthe, zwei aus dem adelichen und zwei aus dem unadelichen Stande alsdann ihren Sitz nehmen, und wobei so verfahren wird, wie im 101 und 102 §. über das Zuredestellen

Digitized by Google

gegen das höchste Tribunal vorgeschrieben ist. Wenn nun die Mitglieder des Staatsraths oder die Rathgeber des Königs in Commandosachen erfunden werden, daß sie auf obgedachte Weise sich der Verantwortung schuldig gemacht haben; so richtet sie das Reichsgericht nach den öffentlichen Gesetzen und besondern Verfassungen, welche zur Entscheidung einer solchen Verantwortung von dem König und den Ständen des Reichs festgesetzt worden.

§. 107. Sollte der Constitutions-Ausschuß bemerken, daß die sämmtlichen Mitglieder des Staatsraths oder einer oder mehrere derselben bei ihren Berathschlagungen über das allgemeine Beste nicht den wahren Nutzen des Reichs vor Augen haben, oder daß irgend ein Staatssecretär nicht mit Unpartheilichkeit, Eifer, Geschicklichkeit und Thätigkeit sein ihm anvertrautes Amt verwalte, so giebt der Ausschuß solches den Reichsständen zu erkennen, welche sodann, wenn sie finden, daß die Wohlfahrt des Reichs es fordert, dem König schriftlich ihren Wunsch zu erkennen geben können, daß Er aus dem Staatsrath und vom Amte denjenigen oder diejenigen entfernen wolle, die auf jene Art ausgezeichnet worden.

Fragen über diese Angelegenheit können in pleno der Reichsstände erregt, auch noch von andern Ausschussen der Reichsstände, außer dem Constitutions-Ausschuß angetragen werden, dürfen aber nicht eher von den Reichsständen abgemacht werden, als bis der letzterwähnte Ausschuß darüber gehört worden. Zu den Berathschlagungen der Reichsstände hierüber sollen nicht die Beschlüsse des Königs in Sachen, welche die Gerechtigkeiten und Angelegenheiten einzelner Personen und Corporationen angehen, gerechnet werden, noch weniger sind diese irgend einer Prüfung der Reichsstände unterworfen.

§. 108. Zur Aufsicht der Druckfreiheit sollen die Stände des Reichs auf jedem Reichstag sechs durch Kenntnisse und Gelehrsamkeit bekannte Männer nebst dem Justizsachwalter, der unter diesen das Wort führet, verordnen. Diesen Committirten, von welchen Zwei, ohne den Justizsachwalter, Rechtsgelehrte seyn müssen, liegt es nun ob, daß, wenn irgend ein Verfasser oder Buchdrucker selbst, während des Druckes ihnen eine Schrift überreicht, und ihre Aeußerung verlangt, in wiefern, nach den Gesetzen der Druckfreiheit, hierin eine Censur statt finden kann, dann der Justizsachwalter und wenigstens drei der Committirten solche Aeußerung schriftlich abgeben sollen. Erklären sie hiebey, daß die Schrift gedruckt werden kann, so ist sowohl der Verfasser als auch der Buchdrucker aller Verantwortung frey, die nur auf den Committirten beruht. Diese Committirten sollen von den Reichsständen durch Sechs aus jedem Stande ausersehene Wahlherren, welche gemeinschaftlich und nicht Standweis stimmen, erwählt werden. Geht zwischen den Reichstagen irgend einer der Committirten ab, so wählen die übrigen einen behörigen Mann, der in die Stelle des Abgehenden tritt.

§. 109. Der Reichstag darf nicht länger als drei Monate dauern, von dem Tage angerechnet, wann der König die Reichsstände, oder deren Ausschuß von dem Zustande und dem Behuf

Digitized by Google

der Finanzen hat unterrichten lassen. Sollten indessen nach Verlauf der gedachten Zeit, die Reichsstände noch nicht die Reichstags-Angelegenheiten abgemacht haben, so melden sie dieß dem Könige, mit dem Verlangen, daß der Reichstag noch eine gewisse Zeit, höchstens einen Monat länger fortwähre, welches der König zu weigern und zu hindern nicht Macht hat. Wenn es aber unvermuthet geschehen sollte, daß nach Verlauf einer solchen verlängerten Zeit die Stände des Reichs den Etat nicht regulirt oder keine neue Bewilligung zu einem bestimmten Belauf sich erbeten, dann darf der König die Stände des Reichs auseinander gehen lassen, und die vorige Bewilligung verbleibt bis zum nächsten Reichstag. Ist dagegen die ganze Bewilligungs-Summe bestimmt, sind aber die Reichsstände wegen der Vertheilung nicht eins, dann sollen nach dem, wie sich die festgestellte Bewilligungs-Summe zu derjenigen verhält, die beim vorhergehenden Reichstag vertheilt worden, die in der letzten Bewilligungs-Ordnung festgesetzten Artikel verhältnißmäßig erhöht oder vermindert werden, und die Reichsstände tragen ihren Bevollmächtigten in der Bank und in dem Reichs-Schulden-Comtoir auf, eine neue Bewilligungs-Ordnung nach jenen Gründen aufzumachen und auszufertigen.

§. 110. Kein Reichstags Mitglied darf seiner Handlungen und Aeußerungen wegen im Reichsstand oder in irgend einem Ausschuß der Reichsstände zur Rede gestellt oder seiner Freiheit beraubt werden, ohne daß derjenige Stand, zu welchem er gehört, es durch ausdrücklichen Beschluß zuläßt, wobei $^{1}/_{3}$ des Standes bei der Umstimmung in pleno der gegenwärtigen Mitglieder einstimmen. Eben so wenig darf irgend ein Reichstags-Mitglied von dem Orte, wo der Reichstag gehalten wird, verwiesen werden. Sollte irgend ein Particulier oder irgend ein Corps, es sey militair oder civil, oder auch irgend eine Gemeine, wie sie nun heißen mag, entweder aus eigenem Antriebe oder durch Anleitung eines Befehls es versuchen wollen, den Reichsständen oder deren Ausschuß oder irgend einem einzelnen Reichstags-Mitgliede Gewalt anzuthun, oder deren Freiheit bei ihren Berathschlagungen und Beschlüssen zu stören, so sey solches als Verrätherey anzusehen, und es kömmt auf die Reichsstände an, dergleichen Verbrechen gesetzmäßig zu ahnden.

§. 111. Wird irgend ein Reichstags-Mitglied, während des Reichstags oder auf seiner Reise nach oder vor dem Reichstag mit Wort oder That beleidigt, wenn er sich gleich als Mitglied des Reichstags zu erkennen gegeben hat, so soll solches als Hochverrath angesehen und bestraft werden.

§. 112. Bei der Wahl der Reichstags-Mitglieder darf irgend ein Beamter die Authorität seines Amts nicht unbehörig anwenden. Geschieht es, so verliert ein solcher seine Stelle.

§. 113. Die Taxirungs-Männer, die sich nach den Bewilligungs-Vorschriften der Reichsstände richten, sollen nicht wegen Debitiren oder Taxiren zur Verantwortung gezogen werden.

§. 114. Der König läßt den sämmtlichen Ständen des Reichs den Genuß ihrer Privilegien, Vorrechte, Gerechtsame und

Digitized by Google

Freiheiten; indem es auf der Uebereinkunft der sämmtlichen Reichsstände und auf dem Beifall des Königs beruht, Veränderungen und Ausgleichungen darin vornehmen zu lassen, welche das Wohl des Reichs erfordern. Keine neue Privilegien, welche irgend einen Reichsstand betreffen, können ohne Wissen und Einwilligung des Königs und aller Reichsstände gegeben und ertheilt werden.

Urkundlich dessen haben wir Gegenwärtiges mit unserer Namens-Unterschrift und mit unsern beigedruckten Siegeln bestärkt, befestigt und bekräftigt. So geschehen Stockholm den Siebenten Junius, im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend Acht Hundert und Neun.

Von Seiten der Ritterschaft und des Adels,
M. Ankarsvärd,
h. r. Landmarschall.
Von Seiten des Bürger-Standes,
H. N. Schwan,
h. t. Sprecher.

Von Seiten des Priester-Standes,
Jac. Ax. Lindblom,
Sprecher.
Von Seiten des Bauern-Standes,
Lars Olsson,
h. t. Sprecher,

Alles dieß, so wie es vorgeschrieben dasteht; wollen Wir nicht allein Selbst für unabänderliches Grundgesetz annehmen, sondern gebieten und befehlen in Gnaden, daß alle diejenigen, welche Uns und Unsern Nachfolgern und dem Reiche mit Huld, Treue und Gehorsam verbunden sind, diese Regierungsform erkennen, beobachten, ihr nachleben und gehorchen sollen. Urkundlich dessen haben Wir dieß mit Eigener Hand unterschrieben und bekräftigt, auch Unser Königliches Siegel wissentlich hierunter anhängen lassen. So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Stockholm, den Siebenten des Monats Junius, im Jahre nach Unsers Herrn und Erlösers Jesu Christi Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Neun.

CARL.

Bemerkungen.

Die schwedische Reichs-Verfassung ist nicht wie die französische oder ihr ähnliche, in Titel und besondere Rubriken, sondern blos in Paragraphen eingetheilt, so wie sich die Materien ergeben. Dadurch scheint öfters ein Theil mit dem andern vermischt, das Ganze aber nicht in gehöriger Ordnung abgefaßt zu seyn. Indessen unterscheidet

sie sich auch von den übrigen Verfassungen, ja selbst der englischen dadurch, daß die monarchische Administration und der Geschäftsgang des Staatsraths sehr genau bestimmt ist; worin eigentlich die Seele des Staates besteht: so wie's nämlich der Spruch des Pope hier bewährt: Die Narren mögen über Staatesformen streiten, die best verwaltete, wird wohl die beste bleiben. Wir wollen es versuchen, die neue Reichs-Verfassung unter besondere Titel zu bringen; und sonach unsre Bemerkungen darüber beifügen.

I. Titel.

Von der Eintheilung des Reiches.

Ueber diese Materie finden wir fast nur einen einzigen §. nemlich den 46sten; worin es heißt: das Land soll in Gouvernements unter der gewöhnlichen Landesregierung eingetheilt werden. Kein General-Gouverneur darf künftig im Reiche verordnet seyn. Es scheint also, daß man entweder die alte Eintheilung der Provinzen beibehalten habe, oder es für die Zukunft dem Staatsrathe überläßt, mit dem Könige hierin eine Ausgleichung zu verordnen. Eine in der Natur der Sache gegründete Abtheilung eines Reichs in Provinzen oder Gouvernements, wird aber immer ein nöthiger Theil der Verfassung, sowohl für die Repräsentation des Volks als die Administration bleiben.

II. Titel.

Von der Religion des Reiches.

Nach dem 2ten, 28sten, 29sten und 30sten §. müßen sowohl der König als die vorzüglichsten Staatsbeamten

evangelischer Religion seyn. Es scheint also, daß selbe die herrschende verbleibe; da aber in dieser Sache übrigens nichts genauer bestimmt ist, so wird wohl der Gottesdienst Andersgläubiger wenigstens geduldet seyn.

III. Titel.

Von dem Könige und seiner Familie.

Nach dem Tode des jetzt regierenden Königs Karl ist das Haus von Schleswig-Hollstein Sonderburg-Augustenburg zum Throne berufen. Der jetzt regierende Fürst Christian August nahm diese höchste Würde unter der Bedingniß an, daß man erst den Frieden erwarten müßte, bis er seine förmliche Zusage geben könne. Da aber dieser jetzt geschlossen ist, so wird die Thronfolge so gut, wie festgesetzt bleiben. Die Ursache aber, warum man grade das Haus Hollstein dazu gewählt hat, ist wohl keine andere, als weil dasselbe schon über mehrere Jahrhunderte in Scandinavien regiert, und also mit den Regenten in Dännemark und Rußland, den gefährlichsten Nachbarn Schwedens, verwandt ist. Dadurch wird die Annäherung zum Frieden wahrscheinlicher, und das gute Vernehmen zwischen den nordischen Mächten zuverlässiger.

Angenommen also, daß diese Familie die Thronfolge sichert, so hat die Reichs-Verfassung folgende Puncte über den König, seine Familie, seine Gewalt und seine Rechte verordnet. Erstens ist die Person des Königs heilig, keiner Verantwortlichkeit unterworfen, über alle Stände erhaben und für sich und seine Familie Erbherr des schwedischen Throns. Er herrscht ferner in monarchischer Form, beschließt Krieg und Frieden, leitet die auswär-

Digitized by Google

tigen Geschäfte unmittelbar, er hat das Begnadigungsrecht in Criminalfällen, und das Ertheilungsrecht des Adels und aller hohen Reichsständen. Jedoch aber ist er an die Gesetze und Religion des Reichs gebunden; seine Gewalt kann nicht in Weiber übergehen; er wird erst im zwanzigsten Jahre mündig; muß in allen wichtigen Verwaltungssachen den Staatsrath um Rath fragen; und wenn er ausser Land oder erkrankt ist, ein Regierungskollegium ansetzen. Auch dürfen die Prinzen seines Hauses keine niedere Aemter begleiten, oder ohne sein Wissen sich verheirathen.

Man sieht hieraus, daß auch von den schwedischen Gesetzgebern die monarchische Form für die einem großen Reiche anpassendste anerkannt wurde, und daß die nämlichen Beweggründe für die Erblichkeit des Thrones auch hier eingetreten sind, welche wir schon bey der französischen Reichs-Konstitution angegeben haben. Wir wollen daher nicht wiederhohlen, und verweisen, was diesen Punct betrift, den Leser an den II. Band dieser Staatsrelationen.

IV. Titel.

Von dem Staatsrathe und der Reichsverwaltung.

Dieser Theil der schwedischen Reichsverfassung, welcher von §. 4 bis 38 festgesetzt steht, ist wohl das Meisterstück dieser wichtigen Urkunde. In allen andern Reichen und Staaten Europens ist zwar die Staatsverwaltung fast eben so, ja öfter bestimmter, organisirt und abgetheilt; (z. B. in Frankreich und Preußen) allein in keinem noch die Reichs Konstitutions-Urkunde aufgenommen worden. Es ist auch sehr schwer, diesen Theil der Staats-

Digitized by Google

maschine, welcher seiner Natur nach in Thätigkeit, Manchfaltigkeit und Wechsel besteht, unter die allgemeinen und eisernen Formen stets bestehender Grundgesetze zu bringen. Die schwedische Gesetzgeber haben diese schwere Aufgabe gelößt, und alles genau bestimmt, was darin bestimmt werden konnte.

Vorzüglich ist in der Konstitution festgesetzt, daß der König in allen Administrationszweigen, ausgenommen in den auswärtigen Geschäften, wo Schnelligkeit und Verschwiegenheit nöthig ist, nichts beschließen oder unternehmen kann, ohne den Staatsrath darüber zu Rathe zu ziehen. Zweitens sind die Zweige der Geschäfte unter die verschiedenen Minister und Staatssecretäre vertheilt; und drittens ist einem jeden dieser Beamten freyes Wort und Einwendung gestattet. In wichtigen Vorfällen kann sich ein Minister oder Sekretair sogar gegen willkürliche Zumuthungen verwahren. Diese Verordnungen geben den Verwaltungsgeschäften alle Schnelligkeit und monarchische Kraft, ohne, was in diesen Theile der Staatsmaschine so oft der Fall ist, die Freiheit der Nation in Gefahr zu bringen.

Eine der schönsten Verordnungen in diesen Punkte ist die Sicherstellung der Staatsbedienten gegen alle willkürliche Gewalt. Der König kann zwar, wenn es Umstände und die Staatswohlfahrt erfodern, die höhere Staatsbeamten entlassen, aber keiner derselben kann ohne einer Schuld überwiesen, und gerichtet zu seyn, an seiner Ehre und seiner Besoldung gekränkt werden. Die §. §. 35. 36. — 90. ꝛc. sind ehrenvolle Denkmäler der Gerechtigkeit und sollten in alle übrige Reichs-Konstitutio-

nen aufgenommen werden; denn nichts ist der Freiheit der Verfassung, der Rechtschaffenheit der Beamten und überhaupt der Gerechtigkeit gefährlicher als willkürliche Absetzung der Staatsbeamten. Einen Bürger, welcher seine Kräfte, seine Kenntniße und sein übriges Vermögen und Gewerb dem Staate gewidmet hat, ohne irgend eines Verbrechens oder Mangels an Dienstpflicht überwiesen zu seyn, seines Amtes und Gehaltes berauben, ist eben so unmenschlich und ungerecht, als einen Handwerksmann aus seiner Werkstätte oder einen Handelsmann aus seinem Laden zu vertreiben. Daher sagte auch Sieyes in einem ähnlichen Falle zu den französischen Gesetzgebern: „Nicht ihr, sondern die Vernunft und ewige Gerechtigkeit haben vor euch dekretirt, daß keine Macht in der „Gesellschaft das Recht habe, auf die Vergangenheit zurückwirckende Gesetze zu machen; und daß mit der „Verwerfung dieses Grundsatzes die Gesellschaft umgestürzt werde. Jeder jezige Titular (oder Staatsbeamte) hat seine Stelle Kraft des Gesetzes selbst mit dem „Beding der Unveräusserlichkeit erhalten. Nichts also, „als eine willkürliche Gewaltthätigkeit kann ihn aus dem „Besitze treiben. Eure ganze Macht schränkt sich nur „darauf ein, dieses Gesetz für die Zukunft zu ändern."

V. Titel.

Von dem Reichstage und der National-Repräsentation.

Der Reichstag und die National-Repräsentation ist größtentheils nach der alten Art organisirt, und auch die

alte Wahl zum Theile beibehalten. Er ist nämlich aus den nach verschiedenen Distrikten und Provinzen gewählten Repräsentanten der vier Reichsstände: der Geistlichkeit, des Adels, der Bürger und der Bauern zusammen gesetzt; und übt im Nahmen des Volks die Gesetzgebende Gewalt im weitesten Sinn aus. Was aber auch hier die schwedische Verfassung von den andern unterscheidet, ist die genaue Abtheilung dieser Gewalt in verschiedene Zweige.

Diesem zufolge übt der Reichstag zuerst die Konstituirende-Gewalt durch seine Ausschüße aus. Ohne ihn kann kein Grundgesetz abgefaßt oder abgeändert und überhaupt in der Reichs-Grundverfassung etwas vorgenommen werden. Von dieser Grundgesetzgebung ist aber die gemeine Gesetzgebung in Civil- Criminal- und Polizey-Sachen unterschieden. Diese Materien leiden ehender eine Abänderung oder Verbesserung, weil dabey der Staat selbst nicht erschüttert wird. Eben so kömmt auch dem Reichstage die Controlle der Justiz-Verfassung zu; und die Anstellung eines Justiz-Sachwalters, von Seiten des Reichstages, ist eine Einrichtung, welche seit dem Arrangonischen Justiza nicht ihres Gleichen hat.

Dem Reichstage ist gleichfalls das Steuerbewilligungs-Recht gestattet. Nur er kann im Nahmen des Volks die Abgaben bestimmen, und die Finanzen controlliren. Auch kann ohne dessen Bewilligung keine Veräusserung der Domainen oder des Territoriums vorgenommen werden. Endlich hat der Reichstag, bey Abgang der Königlichen Familie, das Wahlrecht des neuen

Regenten und der neuen Dynastie; diese genaue Absonderung der verschiedenen Zweige der Gesetzgebenden Gewalt giebt der schwedischen Reichs-Verfassung eine Bestimmtheit, welche das Volk gegen alle Eingriffe in seine Rechte sichert.

VI. Titel.

Von der Gerichtsordnung und Justizpflege.

Von dem 16ten bis zum 28sten, dann von dem 96sten bis zum 105ten §. sind sehr weise Verordnungen in der schwedischen Konstitutions-Urkunde das Gerichtswesen und die Justizpflege betreffend. Indessen ist die Organisation der untern Gerichtstellen nicht genau angegeben. Dem sey aber wie ihm wolle, so sind doch das höchste Reichstribunal und der Justizsachwalter, Anstalten, welche die untere Gerichtsstellen controlliren, und den Rechtsbestand eines jeden Bürgers mächtig sichern. Die Schweden haben sich jederzeit als eine biedere, Gerechtigkeitliebende Nation in der Geschichte gezeigt; ihr Gesetzgeber wird daher diesen wichtigen Theil der bürgerlichen Freiheit und Sicherheit wohl verwahrt haben. In den bereits angeführten §. §. sind die Revisionen, Appellationen und Restitutionen festbestimmt, die Gerichtstellen und Richter, controllirt, und die Rechte der Bürger in Schutz genommen.

VII. Titel.

Allgemeine Verordnungen.

In einer jeden Konstitution geben es Verordnungen, welche nicht wohl unter einen besonderen Titel oder eine

Digitized by Google

besondere Rubrike gebracht werden können. Davon finden wir auch einige in der schwedischen Reichsverfassung. Sie betreffen entweder den Stand der Vorsteher, oder die Anstellung der Staatsbeamten, oder den Gehalt der Prinzen, oder die Vorrechte einzelner Gemeinheiten, welche nur als Theile des Ganzen zu betrachten sind; und worüber die §. §. 5 — 15 — 28 — 31 — 32 — 33 34 — 45 — 108 — 113 — 114 ꝛc. abhandeln. Der wichtigste darüber ist der §. 108., worin die Preß- oder Druckfreiheit gesichert wird. Durch diesen §. wird zwar keine Druckfreiheit gestattet, jedoch ist die deßhalb angesetzte Censur Commission so geordnet, daß die öffentliche Meinung nicht gefesselt ist.

II.

Aufruf zur Achtsamkeit aller Staatsbeamten auf den fünf und sechs und dreißigsten Paragraph der schwedischen Reichs-Konstitution.

Ex spectaculum seu signum, vir fortis cum mala fortuna compositus.

SENECA.

Schon ehe der letzte Reichs-Deputationsschluß die gefährdeten deutschen Staatsbeamten durch menschliche und gerechte Verordnungen gegen alle willkürliche Absetzung oder Versetzung sicherte; habe ich eine Schrift unter dem Titel: Rechtliches Bedenken über die Alimentation der durch den Reichsfrieden gefähr-

deten deutschen Staatsbeamten, herausgegeben; und selbe auch wieder in diesen Staatsrelationen I. Band 2tes Heft abdruken lassen. Ueber den nämlichen Gegenstand erhielt ich nach der Hand von dem Personale der in Wetzlar befindlichen Reichsgerichts-Beamten eine Schrift, wovon ich die Hauptstellen ebenfalls in diese Staaatsrelationen VIII. Band. 1. Heft einrücken ließ. Auch in der franz. Universitäts-Urkunde, ist die Sicherstellung der Staatsbeamten anerkannt; aber in keiner Staats-Verfassungsurkunde so deutlich ausgesprochen, als in der schwedischen.

In den §§. 35—36. und 90. heißt es ausdrücklich:

§. 35.

Der Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten, die Staats-Räthe, die Präsidenten in den Collegien, die Oberstatthalter, Unterstatthalter und Polizey-Meister in der Hauptstadt, der Hofkanzler, die Justizkanzler, die Staats-Secretäre, Amtmänner und Statthalter auf dem Lande, die Feldmarschälle, Generale und Admirale von allen Graden, die General-Adjutanten, Ober-Adjutanten, Staabs-Adjutanten, Commandanten in den Festungen, Capitän-Lieutenants und Offiziere bey den Leib-Trabanten, Obersten über die Regimenter, Second-Chefs bey den Garde-Regimentern zu Pferd und zu Fuß, wie auch Oberst-Lieutenants bey der Brigade des Leib-Regiments, die Chefs bey der Artillerie, bey den Fortifications-Feldmessungs- und Seemessungswesen, Minister und Gesandte bey fremden Mächten, nebst den Beamten und Bedienten, die in dem Cabinett des Königs zur ausländischen Correspondenz und bey Bothschaften

angestellt werden, haben ein ihnen vertrautes Amt, wovon der König sie entledigen mag, wenn er prüft, daß der Dienst des Reichs es fordert. Doch macht der Könige einen solchen Beschluß im Staatsrathe bekannt, dessen Mitglieder schuldig sind, dagegen unterthänige Vorstellungen zu machen, wenn sie dazu Ursach zu haben finden.

§. 36.

Diejenigen, welche sowohl höhere als niedrige Richter-Aemter bekleiden, so wie auch alle andre Beamte und im Dienste stehende, die im vorgedachten §. nicht erwähnt sind, können ohne vorhergegangene Untersuchung vor Gericht, nicht von ihrer innehabenden Stelle vom König abgesetzt werden; eben so wenig können sie, ohne geschehenes eigenes Nachsuchen, zu andern Diensten befördert oder versetzt werden.

§. 90.

Während der Ueberlegungen und Prüfungen der Reichsstände, oder deren Ausschusses, dürfen in keinem andern Fall noch auf irgend eine andere Art als das Grundgesetz buchstäblich vorschreibt, Fragen über Anstellung und Absetzung von Beamten und Bedienungen, über Regierungs- und Richterstühle-Beschlüsse, über Resolutionen und Decrete, über das Verhalten und die Art der Ausführung irgend eines Gesetzes, einer Verfassung oder Einrichtung einzelner Mitbürger und Corporationen vorkommen.

Auf diese §§. der schwedischen Reichsverfassung wollte ich alle Staatsbeamte, besonders aber Richter und Rechtsgelehrte aufmerksam machen, damit sie die darin aufgestellten Grundsätze als ewige Rechtssätze anerkennen und ver-

Digitized by Google

breiten mögen. Es erfordert dies ihr eigenes Interesse und das Interesse so vieler rechtschaffenen Staatsdiener und Familien-Väter. Auch glaube sich kein Staatsbeamter, und wenn ihm auch die erste Gewalt anvertraut ist, sicher, wenn diese Grundsätze wanckend gemacht werden. Die Geschichte unsrer Zeit hat davon höhere Beispiele gegeben; und es ist doch nichts trauriger und unbilliger als wenn ein Mann, der sein Vermögen, seine Kräfte, seine Kenntnisse und sein Leben dem Staate aufgeopfer, hat, statt Belohnung noch im Elende schmachten sollt. Hier ruft Seneka aus: Et spectaculum Deo dignum, vir fortis cum mala fortuna compositus.

Digitized by Google

III.

Versuch einer Geschichte des östreichischen Kriegs von 1809.

Von J. Weitzel.

Erster Abschnitt.

Lage von Europa vor dem Ausbruche des Kriegs. — Rüstungen Oestreichs. — Verhandlungen darüber. — Gründe, die Oestreich zur Rechtfertigung des Kriegs anführt. — Einige Bemerkungen über dieselbe, über seine wahren Absichten und den wahrscheinlichen Erfolg des Kriegs.

Die Verträge von Presburg und Tilsit (*) schienen dem Kontinente einen dauernden Frieden zu versprechen. Seine ganze Macht sollte sich nun, unter dem Einflusse Frankreichs, gegen den Seedespotism Englands verbinden. Auf dem festen Lande hatte dieser Staat keine Bundesgenossen mehr als den König von Schweden, der viel-

(*) Der Friede von Presburg war den 26. Dezember 1805, und der Vertrag von Tilsit mit Rußland den 7. Juli 1807, der mit Preußen aber den 9. desselben Monats unterzeichnet worden.

leicht eine große Rolle gespielt hätte, wenn er Herr einer großen Macht gewesen wäre. Da aber seine Hilfsquellen mit seinen Absichten in keinem Verhältnisse stunden, so ward bei ihm Thorheit und Starrsinn, was unter andern Verhältnissen eine vernünftige Politik und Energie gewesen wäre; so können selbst ein fester Wille und Stärke des Karakters, bei einem Menschen ohne jene Einsicht und Klugheit, welche Zweck und Mittel gegen einander abwägt, und die Macht des Augenbliks, schnell zu erkennen und für sich zu gewinnen weiß, Gebrechen werden, da sie sonst selten, große Tugenden sind. Der König, welcher als Bundesgenosse von Großbritannien, den ungleichen Kampf gegen Rußland und Frankreich auch selbst dann noch fortsezte, als der ganze Kontinent im Frieden lebte, erschöpfte sein Volk durch Truppenaushebungen und Auflagen. Die Nation, niedergedrückt durch die Last eines unglücklichen Kriegs, in dem das geschwächte Reich seine Besitzungen in Deutschland an Frankreich verlohren hatte, und später Finnland, eine seiner besten Provinzen, an Rußland verlohr, war von Unwillen gegen den zwecklosen Widerstand durchdrungen. Einige Männer von hoher Geburt und großem Einflusse bei dem Heere faßten den Entschluß, das Vaterland in der Noth zu retten. Der König wurde den 13. März 1809 verhaftet und gefänglich verwahrt. Ihm folgte der Herzog von Südermannland, des Entsezten Oheim, erst als Reichsvorsteher und bald als König. Diese Revolution geschah ohne Geräusch, ohne Kampf und sogar ohne irgend einen Versuch zu Gunsten des verstosenen Königs, mit einer Besonnenheit, die nur dem nüchternen Norden eigen ist.

Digitized by Google

So helfen die Völker sich im Augenblike der Gefahr und Noth, ohne die verspätete Entscheidung eines bestrittenen Rechts abzuwarten, ob sie thun dürfen, was sie zu thun gezwungen sind. Wenn der Regent aufhört, Vater und Freund seines Volks zu seyn, und seine Geisel wird, dann lösen sich die Bande auf, die sie aneinander knüpften. Wo Pflichten und Rechte wechselseitig sind, da entbindet die absichtliche Verletzung der Pflichten des einen Theils, den andern der seinigen; und keine Macht kann die Willkühr heiligen, die sich nur Rechte, und andern Pflichten vorbehält. Freilich handelte in Schweden die Nation so wenig, als Nationen überhaupt als solche handeln können; aber es wurde für die Nation gehandelt, und das Geschehene war ihr Wunsch und ihr Bestes; und so ist die Stimme des Volkes immer die Stimme Gottes.

Die Bedingungen des Friedens von Presburg hatten, wie den Inhalt der Verträge von Tilsit, die Siege Napoleons geschrieben. Oestreich, das in den früheren Kriegen gegen Frankreich schon so viel verlohren hatte, verlohren noch 1,109 Quadratmeilen Landes mit 3½ Millionen Menschen, dem siebenten Theil seiner ganzen Bevölkerung. Sein Einfluß auf das ehmalige deutsche Reich, dessen Kaiserkrone ein geschätzter Schmuck seiner Regenten gewesen war, gieng an seinen Siegen verlohren, und Napoleon benutzte ihn in einem Umfange, in dem ihn Oestreich nicht besessen hatte. Die Staaten dieser Macht von dem Königreiche Italien und den Rheinischen Bundeslanden gegen Süden, Westen und Norden umschlungen, lagen, besonders nach dem Verluste von Tyrol, in

jedem künftigen Kriege gegen Frankreich den friedlichen Heeren offen.

Preußen hatte die Hälfte seines Gebietes und seiner Bevölkerung verlohren, ihm blieb ein erschöpftes Land von 2,877 Quadratmeilen mit kaum fünf Millionen Menschen. Diese Macht, die noch während der französischen Revolution unter den ersten Mächten von Europa eine so große Rolle gespielt hatte, war vernichtet. An allen physischen und moralischen Mitteln erschöpft blieb ihn auch keine Hofnung, sich sobald von diesem Todesstreiche zu erholen.

Mit welchen Gefühlen musten Oestreich und Preussen, gewöhnt unter den Staaten des Kontinents eine vielsagende, oft entscheidende Stimme zu führen, einen Vertrag unterzeichnen, der sie einen großen Theil ihrer Landen, ihrer Bevölkerung, ihres Einflusses und erkämpften Ruhmes kostete? Konnte man vermuthen, daß sie sobald vergessen würden, wie hoch sie ehmals gestanden, und wie tief sie nun gefallen waren? Sie musten den von ihrem früheren Zustande zu den gegenwärtigen schmerzlich empfinden. Noch hatte die Zeit, welche auch für den gröſten Verlust Trost und Beruhigung hat, ihren lindernden Balsam nicht auf die frischen Wunden gelegt, an denen die östreichische und preußische Monarchie bluteten. Der menschliche Stolz vergißt ohnedies leichter den Zustand von Erniedrigung von dem er hinaufgestiegen, als den der Höhe von dem er herabgesunken ist. Alles hatte sich um diese alten Geschlechter verändert; nur sie waren mit ihren Ansichten, Begriffen und Entwürfen dieselben geblieben. Ahnenreiche, zum Theil verwandte Häuser, irrten flüchtig umher. Ihre Throne lagen in Trümmer, und neue erhoben sich in jugendlicher Kraft. Ließ es sich er-

Digitized by Google

warten, daß sie sich mit einer Ordnung der Dinge so leicht versöhnen würden, die in ihnen schmerzliche Erinnerungen wecken muste, und sie mit Besorgnissen für die Zukunft erfüllen konnte?

Preussen, das als Bundesgenosse des furchtbaren Rußlands, einen Frieden hatte schließen müssen, der es ohne Kraft und Ansehen ließ, hatte weder Armeen noch Geld, und eben so wenig Gemeingeist, der oft jene und dieses ersezt, und war demnach als Feind nicht gefürchtet und als Freund nicht gesucht. In dieser Welt der rohen Kräfte gelten der Mensch und besonders der Staat nicht mehr als sie vermögen. Von Preussen durfte man also unter diesen Umständen erwarten, daß es an den kriegerischen Ereignissen, die sich in Europa erneuern konnten, sobald keinen Antheil nehmen würde.

Rußland sogar hatte in dem Vertrage von Tilsit seinem Sieger gehuldigt. Diese Macht hat wegen der Lage, dem Umfange und dem Kulturstande ihrer ungeheuern Staaten von einem Feinde, der sie auf ihrem eigenen Boden aufsucht, wenig zu fürchten. Die Franzosen würden in dem schlecht angebauten und wenig bevölkerten Lande, dessen Bewohner, die seltenen Städte ausgenommen, weder Reichthum noch Gemächlichkeit kennen, nicht viel glücklicher seyn, als es die Römer gegen die Scythen und Parther waren. Mit so gutem Erfolge der nordische Koloß auch einen Vertheidigungs-Krieg gegen eine überlegene Macht würde führen können, so wenig dürfte er sich, bei seinen zerstreuten Kräften, von einem Angriffs-Kriege auf einem fernen Boden versprechen. Rußland war nicht vermögend, den Sturm der französischen Macht, da er sich gewaltsam in den Norden ergoß, an dem Niemen und Weichsel zu dämmen; konnte es wohl in Süden

und Westen an der Tyber, dem Tajo und der Weser seinen ungestümmen Lauf aufhalten? Rußland hat in den Kriege gegen Frankreich nichts verlohren, als seinen eignen und den fremden Glauben an seine Riesenmacht, den gewöhnliche Staatsleute entweder aus Ueberzeugung oder auch aus Interesse zu verbreiten gesucht hatten. In einem Kriege gegen Frankreich konnte es auch nichts gewinnen, so wie es in ihm wenig mehr aufs Spiel setzte, als den Ruhm seiner Waffen.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob Rußland, wenn es sich an England und die übrigen Feinde Frankreichs angeschlossen hätte, und der Sache der Koalition getreu geblieben wäre, nicht Napoleons Absichten auf Spanien und Italien hätte vereiteln können? Die Antwort scheint mir in dem Vertrage von Tilsit zu liegen. Was Rußland mit Oestreich und Preussen, da sie noch bedeutende Mächte mit der ganzen Kraft unabhängiger Staaten waren, nicht vermogte, sollte es das ohne sie, oder mit ihrem Vermögen, da ihre Armeen geschlagen und muthlos, ihr Gebiet zerstückelt und ihre Finanzen erschöpft waren? Oder hatte sich die Lage der Dinge vielleicht zum Vortheil von Rußland und zum Nachtheil von Frankreich verändert?

Da Rußland also in einem Kriege gegen Frankreich wenig gewinnen konnte, so war es auch wahrscheinlich, daß es sich ausschließlich mit seinen näheren Angelegenheiten beschäftigen würde. Diese Ansicht gieng schon aus der Lage des russischen Reichs hervor; aber die persönlichen Gesinnungen des Kaisers Alexander gegen Napoleon, die seit ihrer merkwürdigen Zusammenkunft in Erfurt (*)

(*) Im Oktober des Jahres 1808.

noch freundschaftlicher geworden zu seyn schienen, setzten sie beinahe außer allen Zweifel. Welches Interesse hatte übrigens auch diese Macht, Frankreich zu bekriegen, wenn sie der persönliche Ehrgeiz ihres Monarchen nicht dazu bestimmte? In der Nähe boten sich Aussichten zu leichteren Triumphen und zu glücklicheren Resultaten dar.

Rußlands Uebermacht im Norden und Osten von Europa ist wenigstens eben so entschieden, als es die von Frankreich im Süden und Westen ist. Bei jeder Parallele, die man gegenwärtig zwischen den beiden Kaiserreichen zieht, und in der sich die Wage so sichtbar zum Vortheil Frankreichs neigt, darf man nicht vergessen, daß dieser Staat seine kolossalische Größe einem kolossalischen Menschen verdankt, mit dem ein Theil des französischen Ruhmes und Einflusses nothwendig sterben muß. Jahrhunderte sind sparsam mit solchen Menschen; und wenn es dem Schicksale einfallen sollte, einen Napoleon auf den Thron von Rußland zu berufen, welche Rolle würde dann wohl diese Macht spielen? Bei der Berechnung der Kräfte eines Staates muß man die bleibenden, die ihm natürlich sind, und in dem Umfange und der Fruchtbarkeit seines Bodens, in seiner geographischen Lage, der Anzahl, dem Karakter und dem Geiste seiner Bewohner liegen, von dem zufälligen wohl unterscheiden, welche die Zeit nothwendig verändern oder nehmen muß. Machten in unseren Tagen die russischen Heere gegen Schweden, und besonders gegen die Türkei nicht die erwarteten Fortschritte, so lag dies weniger in dem unzureichenden Umfange der Mittel dieses Reichs, als in der Art, wie man sie gebrauchte. Ich weiß nicht, was einstens Schweden, Dännemark, Norwegen und einen Theil der Türkey von dem Schicksale retten könnte, durch Rußland überwunden und

Digitized by Google

beherrscht zu werden, wie Frankreich Italien, Deutschland, Holland, die Schweiz, Spanien nnd Portugal überwand und beherrscht. Nur die unsichtbare Hand des Verhängnisses, die so oft die Gewebe menschlicher Entwürfe auflöst, kann unerwartete Ereignisse herbeiführen, die keine menschliche Klugheit vorauszusehen, und der auch keine menschliche Macht zu begegnen vermag; durch sie nur kann es verhindert werden, daß der Norden, und vielleicht einst Europa in den Ukasen seine Gesetze liest. Außer Rußland konnte kein Staat des festen Landes sich mit Frankreich in einen Kampf einlassen als Oestreich. Oestreich hatte noch ein Gebiet von 10,900 Quadratmeilen mit 22 Millionen Menschen. Es fand in seinen Staaten unerschöpfliche Hilfsquellen, wenn es sie zu benutzen verstand. Konnte es nicht auf den Beistand mächtiger Allirten zählen, dann unterstützte es doch das gegen Frankreich ewig feindselige England mit seinem Gelde; und die Leidenschaften, welche die französische Uebermacht in Europa gewebt hatte, und denen auch diese Uebermacht nur Schweigen gebieten konnte, ließen es auf Hilfe zählen, die ihm ohne Zweifel geworden wäre, wenn es gesiegt hätte. Der Kern der französischen Armee war überdies in Spanien beschäftigt, wo der größte Theil des Volks sich mit dem Starrsinne der Verzweiflung, der neuen Ordnung der Dinge widersetzte, der es Napoleon sobald nicht erlaubte, seine Heere zurückzuziehen. Konnte Oestreich auch den erlittenen Verlust verschmerzen, dann mochte seine Lage es doch für die Zukunft mit bangen Besorgnissen erfüllen. Frankreich hatte seine wehrlosen Grenzen durch das Königreich Italien und die Staaten des Rheinischen Bundes beinahe von allen Seiten umwickelt, und in jedem künftigen Kriege, den es doch einmal, unter noch ungünstige-

Digitized by Google

ren Verhältnissen, zu führen hätte genöthigt werden können, lag sein Land den feindlichen Heeren offen. Der stürmische Himmel voll Gewitter, der sich über die alten Throne von Europa gelagert zu haben schien, konnte das Wiener Kabinet mit fürchterlichen Ahnungen schrecken, die ihren Grund vielleicht auch mehr in seiner ungewissen Lage als in einer wirklichen Gefahr hatten. Wenigstens that Frankreich alles, um es für die Zukunft zu beruhigen. Napoleon, um alle seine Besorgnisse zu zerstreuen, erbot sich sogar in einem Briefe an den Kaiser Franz, aus Erfurt vom 14. Oktober 1808, die Integrität der östreichischen Monarchie zu garantiren.

Aber nichts vermogte Oestreich von seinem Entschlusse abzubringen, sein Schicksal noch einmal der Entscheidung der Waffen zu überlassen. Es rüstete sich mit ausserordentlichen Anstrengungen. Man sah, daß es sich zu einem schweren Kampfe bereitete, wuste aber nicht, ob es einen Angriff fürchtete, oder selbst anzugreifen entschlossen sey. Schon im Juli 1808 fielen der französischen Regierung die kriegerischen Vorkehrungen auf, die in allen östreichischen Provinzen mit so ungewöhnlicher Lebhaftigkeit betrieben wurden, und der Minister der auswärtigen Verhältnisse, machte Vorstellungen darüber bei dem Gesandten in Paris, Grafen von Metternich. Man organisirte eine Landwehr und bildete Milizen. Diese wurden in Regimentern vertheilt, in den Waffen geübt und zum Theil gekleidet und bezahlt. Die Festungen wurden mit allem versehen, was eine Vertheidigung nothwendig macht, und die Regimenter der Linientruppen bedeutend verstärkt. Man kaufte Artilleriepferde und machte überhaupt Ausgaben, von denen man einsah, daß sie Oestreich, bei seinen zerrütteten Finanzen und dem drü-

Digitized by Google

benden Mangel an baarem Gelde, ohne sehr dringende Gründe, nicht machen würde. Alles hallte von kriegerischen Getöse wieder. Das Volk wurde durch Proklamationen, Schriften und Reden zu großen Aufopferungen aufgemuntert, und der Gewinngeist für nahe Ereignisse bearbeitet. Man bezeichnete der öffentlichen Meinung den Feind, aber man nannte ihm noch nicht. Ohne Zweifel war der Krieg im Sommer des Jahres 1808 schon entschieden, aber man wollte den günstigsten Augenblik, ihn mit Erfolg führen zu können, abwarten.

Indessen betheuerte das östreichische Kabinet seine friedlichen Gesinnungen gegen Frankreich. „Die Bildung „der Landwehr und der Milizen, antwortete der östreichi„sche Gesandte dem Minister der auswärtigen Verhältnisse, „Grafen von Champagny, in seinen Briefen vom 16. und „27. Juli, sey für Oestreich nothwendig geworden, um „mit dem Militairsystem der übrigen benachbarten Staa„ten gleichen Schritt zu halten. Frankreich, so wie die „Länder des Rheinischen Bundes hätten die Militairkon„scription eingeführt; Oestreich sey in die Nothwendigkeit „versezt, seine Vertheidigungsmittel in demselben Verhält„nisse zu vermehren. Was die Kriegsgerüchte beträfe, so „kämen sie, behauptet er, nicht aus Oestreich, sondern von „den französischen Truppen selbst, die in Preussen und „dem Herzogthum Warschau ständen, welche alle von ei„nem nahen Einfalle in Böhmen und Gallizien sprächen.“

Der Kaiser gab den 15. August, auf seinen Namenstag, eine feierliche Audienz, welcher die Prinzen, Minister, Großbeamten des Reichs, der Senat, der Staatsrath und die fremden Minister beiwohnten. Er hatte in derselben mit dem östreichischen Botschafter eine lange Un-

Digitized by Google

terredung, von welcher wir den wesentlichen Inhalt anführen wollen.

„Oestreich, sprach Napoleon, will also bekriegen oder schrecken! — Der Gesandte betheuerte die friedlichen Gesinnungen seiner Regierung, und versicherte, alle diese Rüstungen, von denen die Sprache sey, hätten nur die Vertheidigung des Reichs zum Zweck. — Aber, erwiederte der Kaiser, wer will Sie dann angreifen? Von wem werden Sie bedroht? Ist nicht alles ruhig um Sie, und gab es seit dem Preßburger Frieden nur die geringste Mishelligkeit zwischen uns? Habe ich irgend eine Foderung gemacht, die Sie beunruhigen könnte? Alle unsere Verhältnisse waren bis auf diesen Augenblik freundschaftlich; und Sie haben Ihre ganze Bevölkerung in Bewegung gesetzt; Ihre Prinzen durchzogen die verschiedenen Staaten der Monarchie, und erließen Proklamationen, in welchem das Volk zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgerufen wird Ihre Maasregeln sind dieselben, welche Sie nahmen, als ich in Leoben stund. Hätten Sie nur die innere Organisation zum Zweck, so würde man dieselbe ohne Geräusch, ohne Aufwand, ohne diese ausserordentliche Gährung im Innern ausgeführt haben. Aber Ihre Maasregeln sind nicht blos auf Vertheidigung berechnet; Sie verstärken jedes Ihrer Regimenter mit 1300 Mann; Ihre Miliz giebt Ihnen 400,000 disponible Leute, die in Regimenter eingetheilt, in den Waffen geübt und zum Theil gekleidet werden; Ihre festen Plätze sind verproviantirt, und, was für mich eine sichre Anzeige des Kriegs ist; Sie haben Pferde kaufen lassen, und zählen deren itzt blos für den Dienst der Artillerie 14,000. Im Schoße des Friedens macht man diese ausserordent-

lichen Ausgaben nicht. Sie gestehen selbst den schlechten Zustand Ihrer Finanzen.“

„Sie wissen, daß ich nichts von Ihnen fodere, und die Erhaltung Ihrer Macht, in dem gegenwärtigen Zustande derselben, sogar für das System von Europa und das Interesse von Frankreich vortheilhaft glaube. Ich lies meine Truppen kampiren, um sie im Athem zu erhalten; sie kampiren nicht in Frankreich, sondern im Auslande, weil sie so weniger kosten. Ich würde nicht haben kampiren lassen, wenn ich Absichten gegen Sie gehabt hätte. Im Uebermaße meiner Sicherheit habe ich sogar die festen Plätze von Schlesien schleifen lassen.“

„Da Herr von Metternich versicherte, man habe in Oestreich durchaus keine Truppenbewegungen vorgenommen, sagte der Kaiser: Sie betrügen sich, Ihre Truppen wurden aus Gegenden gezogen, wo sie weniger gekostet hätten. Man hat dieselbe gegen Krakau zusammengezogen, und Oestreich ist in der Lage, im Nothfalle Schlesien zu bedrohen. Ihre Armee ist ganz beisammen, und hat eine kriegerische Stellung genommen. Welches kann Ihre Absicht seyn? Wollen Sie mir Furcht einflösen? Das gelingt Ihnen nicht. Glauben Sie, die Umstände seyen Ihnen günstig? Sie betrügen sich. Ich will 100,000 Mann aus Deutschland nach Spanien senden, und bin Ihnen immer noch gewachsen. Sie rüsten; ich werde auch rüsten, und wenn es nöthig ist, 200,000 Mann ausheben. Keine Macht des festen Landes ist für Sie; der Kaiser von Rußland, ich möchte es beinahe wagen, diese Versicherung in seinem Namen zu geben, wird Sie bestimmen, ruhig zu bleiben. Schon ist er mit Ihren Verhältnissen mit den Serviern nicht sehr zufrieden, und er kann sich, so gut wie ich, durch Ihre

Rüstungen bedroht glauben; er weiß, daß Sie Absichten auf die Türkey haben, Sie glauben, ich hätte deren auch, aber ich erkläre, daß dies falsch ist, und ich weder etwas von der Türkey noch von Oestreich will.

„Ihr Kaiser will den Krieg nicht; Ihr Ministerium will ihn nicht; die ausgezeichnesten Männer Ihrer Monarchie wollen ihn nicht, und doch ist die Bewegung, die von Ihnen ausgegangen ist, von der Art, daß der Krieg gegen Ihren und meinen Willen erfolgen wird. Sie liesen glauben, ich fodere Provinzen von Ihnen, und das erbitterte Volk eilte zu den Waffen, und erlaubte sich Ausschweifungen. Daher die meinem Konsul zu Triest bei einem Auflaufe der neuen Miliz zugefügte Beleidigung; daher der Mord drei meiner Kuriere, die nach Dalmatien giengen. Zu den falschen Schritten, die Sie thaten, haben Sie die Engländer verleitet; sie klage ich an. So werden Sie gegen Ihren Willen fortgerissen; die unter Ihrem Volke auf eine so unbesonnene Art erregte Gährung und die Ränke der Anhänger von England, und einige Glieder der Reichsritterschaft, die ihren Verlust nicht verschmerzen können, führen Sie zum Krieg. Vielleicht verhindert ihn der Kaiser von Rußland, und erklärt Ihnen mit Festigkeit, er wolle ihn nicht, und werde gegen Sie seyn. Wenn aber Europa die Dauer des Friedens nur der Verbindung Rußlands verdanke, dann kann weder Europa noch ich Ihnen Dank dafür wissen, und ich Sie nicht als meine Freunde ansehen. Auch werde ich gänzlich von der Verbindlichkeit losgesagt seyn, Sie bei einer künftigen Anordnung der Verhältnisse von Europa Antheil daran nehmen zu lassen.“

„Was wird geschehen? Sie haben 400,000 Mann aufgeboten; ich werde deren 200,000 ausheben. Der

Rheinische Bund wird seine Truppen wieder zusammenziehen und frische ausheben. Deutschland, das nach so vielen verheerenden Kriegen wieder zu athmen anfieng, wird alle seine Wunden aufs Neue geöffnet sehen. Ich werde die festen Plätze in Schlesien wieder herstellen, anstatt diese Provinz und die preussischen Staaten zu räumen, wie ich es zu thun entschlossen war. Europa wird eine kriegerische Haltung annehmen, die Armeen einander gegenüber stehen, und der geringste Umstand den Ausbruch der Feindseligkeiten herbeiführen."

„Sie sagen, Ihre Armee sey 400,000 Mann stark; eine bedeutendere Macht, als Sie zu irgend einer Zeit Ihrer Monarchie hatten. Sie wollen dieselbe verdoppeln. Folgt man Ihrem Beispiele, dann wird man auch bald noch die Weiber bewaffnen müssen. In dieser Lage der Dinge, wo alle Springfedern so gespannt sind, wird der Krieg wünschenswerth, um eine Entwickelung herbeizuführen.

„Indessen verschwinden alle Hofnungen eines Seefriedens; die nachdrücklichen Maasregeln, welche ergriffen wurden, um ihn zu erhalten, bleiben ohne Erfolg. Die Engländer lächeln bei dem Gedanken der wieder angefachten Zwietracht auf dem festen Lande, und überlassen ihr die Vertheidigung ihrer Interessen. Dies sind die Uebel, die Sie hervorgebracht haben, und zwar, wie ich glaube, ohne es zu wollen. Sind aber Ihre Gesinnungen so friedlich, als Sie sagen, dann müssen Sie sich erklären; Maasregeln, die eine so gefährliche Gährung hervorgebracht haben, zurücknehmen; diese unwillkührlich hervorgebrachte Bewegung durch eine entgegengesetzte aufheben, und wenn von Petersburg bis Neapel nur die Sprache von dem Kriege war, den Oestreich zu führen

im Begriffe sey, und den alle Ihre Handelsleute als gewiß ankündigen, dann muß ganz Europa überzeugt werden, daß Sie den Frieden wollen; alle Zeugen müssen Ihre friedliche Gesinnungen verkünden, die Ihre Handlungen wie Ihre Reden rechtfertigen. Ich meiner Seits will Ihnen alle Sicherheit geben, die Sie verlangen können."

Versicherungen friedlicher und freundschaftlicher Gesinnungen gab auch der Kaiser Franz in seinem Briefe an Napoleon vom 18. September, mit welchem er den Baron von Vincent nach Erfurt schickte. „Ich schmeichle „mir, sagt er, daß Ew. Majestät stets von meinen un„wandelbaren Gesinnungen der Freundschaft und hohen „Achtung gegen Dieselbe überzeugt waren, und daß, „wenn falsche Vorstellungen, die man über innere und „organische in meiner Monarchie eingeführte Einrich„tungen, verbreitete, Ihnen einen Augenblik Zweifel über „die Beharrlichkeit meiner Absichten ließen, die von dem „Grafen von Metternich in dieser Hinsicht Ihrem Mi„nister übergebene Erklärungen, dieselben gänzlich zerstreut „haben werden. Der Baron von Vincent ist im Stan„de, Ew. Majestät diese nähere Umstände zu bestätigen, „und alle Erläuterungen, welche Sie wünschen können, „hinzuzufügen. Ich bitte Sie, ihm das nemliche Wohl„wollen zu schenken, mit dem Sie ihn zu Paris und „Warschau aufzunehmen so gütig waren. Die neuen Be„weise, welche Sie ihm davon geben, werden mir ein „unzweideutiges Unterpfand der vollkommnen Gleichstim„migkeit Ihrer Gesinnungen seyn, und auf jenes unbe„schränkte Vertrauen das Siegel drücken, welches für „die wechselseitige Zufriedenheit nichts zu wünschen übrig „läßt."

Digitized by Google

Man schien sich zu verstehen, und auf beiden Seiten beruhigt zu seyn. Aber das ostensible Benehmen der meisten Regierungen ist nicht immer der getreue Ausdruck ihrer Gesinnungen. Die Grundsätze und Maximen, welche ihre Handlungen bestimmen, sind so wenig diejenigen, welche den einzelnen Menschen in seinem Verkehre mit dem Menschen, zur Richtschnur seines Betragens dienen sollen, daß selbst der Inbegriff derselben, den man Politik nennt, in dem gewöhnlichen Sprachgebrauche mehr eine feine Schlauheit, als eine aufrichtige Geradheit bezeichnet, und mehr auf das Nüzliche, als auf das Rechte sieht. Frankreich gab Oestreich indessen einen Beweis seines Vertrauens. Unter den 12. Oktober schrieb der Kaiser von Frankreich den angesehensten Fürsten des Rheinischen Bundes, er glaube nicht, daß die Ruhe der Staaten der Konföderation von Oestreich mehr bedroht sey, und sie könnten ihre Läger demnach aufheben und die Truppen auf die Art in die Quartiere verlegen, wie sie es zu thun gewöhnt seyen.

Merkwürdig ist die Antwort Napoleons vom 14ten Oktober auf den angeführten Brief des östreichischen Kaisers. Sie beweiset die Stimmung der beiden Höfe, und giebt über die Gründe derselben einigen Aufschluß. Nachdem er für das erhaltene Schreiben gedankt hat, sagt er: „Ich habe nie an den aufrichtigen Gesinnungen Ew. „Majestät gezweifelt; aber ich fürchtete darum auf einen „Augenblik nicht weniger, die Feindseligkeiten zwischen „uns wieder ausbrechen zu sehen. Es giebt in Wien eine „Faktion, die sich zu fürchten anstellt, um Ihr Kabinet „zu gewaltsamen Maasregeln hinzureisen, welche die „Quelle größrer Unfälle seyn würden, als die vorherge„henden waren. Es hieng von mir ab, die Monarchie

„Ew. Majestät zu zerstückeln, oder sie wenigstens min-
„der mächtig zu lassen. Ich wollte es nicht. Was die-
„selbe ist, ist sie durch meinen Willen. Das ist der au-
„genscheinlichste Beweis, daß unsre Rechnungen geschlos-
„sen sind, und ich nichts von Ihnen will. Ich bin im-
„mer bereit, die Integrität Ihrer Monarchie zu garan-
„tiren. Ich werde nie etwas gegen die wesentlichsten
„Interessen Ihrer Staaten thun. Aber Ew. Majestät
„müssen nicht aufs neue Erörterungen unterwerfen, was
„ein fünfzehnjähriger Krieg entschieden hat. Sie müssen
„jede Proklamation, oder jeden Schritt, der zum Kriege
„reizt, untersagen. Das letzte Aufgebot in Masse würde
„den Krieg herbeigeführt haben, wenn ich hätte fürchten
„können, daß dies Aufgebot und diese Vorkehrungen
„mit Rußland kombinirt wären. Ich habe die Läger der
„Konföderation aufgelöst, 100,000 Mann von meinen
„Truppen gehen nach Boulogne, um meine Entwürfe
„gegen England zu erneuern. Enthalten sich Ew. Ma-
„jestät jeder Rüstung, die Besorgnisse bei mir erregen,
„und zu Gunsten Englands eine Diversion machen könn-
„te. Da ich das Glück hatte, Ew. Majestät zu sehen,
„und den Frieden von Preßburg abschloß, muste ich
„glauben, unsre Angelegenheiten seyen auf immer geen-
„digt, und ich könnte mich dem Seekriege überlassen,
„ohne beunruhigt oder gestört zu werden. Mißtrauen
„Ew. Majestät denjenigen, die Ihnen von Gefahren
„Ihrer Monarchie sprechen, um so Ihr Glück und das
„Ihrer Familie und Völker zu stören; sie allein sind ge-
„fährlich; und sie allein rufen die Gefahren herbei, die
„sie zu fürchten vorgeben. Mit einem geraden, ein-
„fachen und aufrichtigen Benehmen werden Ew. Majestät
„Ihre Völker glücklich machen, und selbst das Glück

„genießen, deſſen Bedürfnis Sie nach ſo vielen Unruhen „fühlen müſſen; und Sie können ſicher ſeyn, in mir „einen Mann zu finden, der entſchloſſen iſt, nie etwas „gegen Ihre weſentlichſten Intereſſen zu unternehmen. „Wenn Ihre Schritte Vertrauen zeigen, dann werden „ſie daſſelbe einflößen. Die beſte Politik iſt gegenwärtig „Einfachheit und Wahrheit. Vertrauen Sie mir Ihre „Beſorgniſſe, wenn man Ihnen deren einflößen kann, „und ich werde ſie auf der Stelle zerſtreuen. Erlauben „mir Ew. Majeſtät ein letztes Wort: Geben Sie Ihrer „Meinung, Ihrem Gefühle Gehör; ſie haben einen hö„heren Werth als die Ihrer Räthe.“

Napoleon zog den gröſten Theil ſeiner Truppen, nach franzöſiſchen offiziellen Angaben 200,000 Mann, aus Deutſchland, und die Beſatzungen aus den ſchleſiſchen Feſtungen. Aber Oeſtreich ſetzte ſeine Rüſtungen fort und öffnete den Engländern den Hafen von Trieſt. Auf die ſpaniſche Inſurrektion ſah das Wiener Kabinet mit einem Auge voll froher Hofnungen, und die Fortſchritte derſelben wurden in den öſtreichiſchen Zeitungen mit Frohlocken angekündigt und übertrieben. Nach der Verſicherung des franzöſiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten ſtand daſſelbe mit den Junten in enger Verbindung, und hatte zur Unterſtützung ihrer Sache ſogar eine Armee von 100,000 Mann verſprochen.

Unterdeſſen hatte ſich Napoleon ſelbſt an die Spitze ſeiner Heere in Spanien geſtellt; und das ſiegende Glück begleitete auch hier, wie allenthalben, ſeinen Liebling. Aber die Stimmung Oeſtreichs, die nicht mehr zweifelhaft war, rief ihn im Laufe ſeiner Triumphe von dem Schauplatze des verheerendſten und grauſamſten Krieges ab, den die neuere Geſchichte kennt. Er eilte nach Pa-

Digitized by Google

ris zurück, wo er den 23 Jänner eintraf und den letzten Versuch machte, um den Frieden mit Oestreich zu erhalten. Der russische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr von Romanzow, der sich damals in der Hauptstadt des französischen Reichs befand, übernahm die Rolle eines Vermittlers. Er schlug dem Grafen von Metternich eine dreifache Gewährleistung vor, durch welche Rußland die Integrität der östreichischen Monarchie gegen Frankreich, und Frankreich gegen Rußland garantiren sollte; eine gleiche Garantie Oestreichs sollte von den beiden andern Mächten angenommen werden. Dieser Vorschlag blieb aber ohne Erfolg.

In der Mitte des Februars rückte die ganze östreichische Armee gegen die Grenzen vor. Da erklärte der Graf von Metternich endlich in einer Note vom 2. März, der Kaiser, sein Herr, habe befohlen, die Armee auf den Kriegsfuß zu setzen. Der Krieg war also entschieden, und der Feldzug wurde von den Oestreichern gegen die Mitte des Monats April eröffnet.

Die Gründe welche das Wiener Kabinet zur Rechtfertigung dieses Krieges anführt, bestehen wesentlich in Folgendem:

„Der am 26. Dezember 1805 mit Frankreich abgeschlossene Vertrag sicherte den Prinzen des östreichischen Hauses Entschädigungen zu, die, obgleich sie mit ihrem erlittenen Verluste in keinem Verhältnisse stunden, doch nie in gänzlichen Vollzug gesetzt wurden. Weder der Erzherzog, damaliger Kurfürst von Salzburg, noch der Grosmeister des deutschen Ordens gelangten zu dem vollen Genusse der ihnen verheißenen Besitzungen und Einkünfte.

Dem Erzherzoge, damaligen Herrn von Breisgau, sollte, nach der ausdrücklichen Vorschrift des Vertrags eine dem Werthe seines Verlustes entsprechende Schadloshaltung zu Theil werden. Jeder Versuch aber, dieselbe zu erhalten, blieb fruchtlos.“

„Die für die Räumung der östreichischen Provinzen, so wie auch für die Rückkehr der Kriegsgefangenen bestimmte Zeit wurde nicht beobachtet. Es war festgesetzt worden, daß von Unterzeichnung des Vertrags an, die französische Armee unter keinem Vorwande von den östreichischen Provinzen etwas fodern dürfen sollte. Der Kaiser von Oestreich hatte sogar in die Zahlung von vierzig Millionen Livres in baaren Gelde gewilligt, um die Vollziehung dieses wichtigen Artikels zu sichern. Nichts desto weniger hatten Erpressungen jeder Art statt, mit dem Versprechen, sie zu bezahlen, und die Unterthanen zu entschädigen. Die östreichische Regierung hatte in ihren italienischen Provinzen verschiedene Gegenstände, der französischen Regierung überlassen; da aber die Bezahlung dieser Rechnung zur Sprache kam, wollte Frankreich, seinen wiederholten und förmlichen Verpflichtungen zuwider, sich darüber nicht einmal in Unterhandlungen einlassen.“

„Das erste Jahr nach dem Vertrage zeichnete sich nur durch die Foderungen des französischen und die Nachgiebigkeit des Wiener Kabinettes aus. Die östreichische Regierung wurde zu einem Vertrage genöthigt, durch welchen die französischen Truppen, wegen der Kommunikation zwischen Venedig und den Provinzen auf der andern Küste des adriatischen Meeres, einen ungehinderten Durchmarsch durch die kaiserlichen Staaten erhielten. Man

machte Vorstellungen; aber vergebens. Die Hinweisung auf ernsthaftere Uebel, die Drohung, den Krieg zu erneueren, und zur unmittelbaren Besitznahme der Grenzprovinzen zu schreiten, das waren die unwiderstehlichen Argumente, denen jede Einwendung weichen muste.“

„Zu derselben Zeit diente noch ein andrer Vorfall zum Vorwande, den Frieden aufs neue zu brechen. Die Mündungen von Cattaro sollten in der Zeit von sechs Wochen nach den Ratifikationen des Friedens, zurückgegeben werden. Die östreichischen Kommissäre luden die französischen Kommandanten mehrmalen ein, Besitz davon zu nehmen: diese verzögerten den Augenblik der Besitznahme, und während dieser Zeit bemächtigte sich ein russisches Geschwader dieses Gebietes. Das Kabinet der Tuillerien fand bald in diesem Vorgange den Vorwand einer Menge von Foderungen. Nicht allein blieb es im Besitze der Stadt Braunau, die es zu räumen sich verbindlich gemacht hatte, sondern es ließ seine Truppen nach dem auf dem rechten Ufer des Isonzo gelegenen Theil von Friaul zurückkehren, und bemächtigte sich eines Gebietes, das, nach dem Preßburger Vertrage, Oestreich angehörte; endlich zwang es den Wiener Hof, den russischen und englischen Schiffen seine Häfen an dem Adriatischen Meere zu verschliesen, und seinen Seehandel demnach den grösten Schaden zuzufügen.“

„Ein in Paris, unter dem 12. Juli 1806, unterzeichneter Akt vernichtete das deutsche Reich, welches den Revolutionen von zehn Jahrhunderten widerstanden hatte. An die Stelle dieses alten Gebäudes trat eine neue Verbindung, die auf einmal die Macht des Kaisers Napoleon bis an die Grenzen und das Herz von Oestreich erweiterte; und obgleich der Preßburger Friede die Existenz

Digitized by Google

des deutschen Reichs sanktionnirt, und den Kaiser von Oestreich als das Haupt desselben anerkannt hatte, so geschah diese Veränderung doch gegen alles Völkerrecht, ohne Oestreichs Mitwirkung, mitten in der Sicherheit des Friedens. Der Akt selbst war schon von den Fürsten, welche die Rheinische Konföderation bilden, unterzeichnet, als der Wiener Hof Nachricht davon erhielt. Erst im Augenblike der öffentlichen Bekanntmachung desselben wurde ihm zu wissen gethan, daß der Kaiser Napoleon von der Existenz eines Kaisers von Deutschland und einer Deutschen Reichsverfassung in Zukunft keine Kenntniß mehr nehmen werde. An irgend einem Widerstand war unter den damaligen Umständen nicht zu denken, und der östreichische Kaiser entsagte der deutschen Krone."

„Unterdessen war der Krieg im Norden ausgebrochen, den die Verträge von Tilsit endigten. Der Friede wurde ohne Zuziehung des Wiener Kabinets geschlossen, obgleich die den kriegführenden Mächten nicht lange zuvor von ihm angetragene Vermittelung wohl eine gegenseitige Aufmerksamkeit verdient hätte. Die Anerkennung der durch den Vertrag von Tilsit eingeführten Könige wurde nun gebieterisch gefodert. Die Uebergabe der Mündungen von Cattaro hatte zufolge desselben Vertrags statt gehabt, und doch muste Oestreich sich einer neuen Konvention unterwerfen, um die Räumung der Stadt Braunau und einen Theil von Friaul, statt dieser ganzen Provinz, deren Besitz Oestreich durch den Preßburger Vertrag zugesichert war, zu erlangen. Diese Konvention, die den 10. August 1807 zu Fontainebleau unterzeichnet wurde, nöthigte Oestreich die Besitzungen auf dem rechten Ufer des Isonzo abzutreten, wogegen es die auf dem linken Ufer dieses Flusses gelegene Grafschaft Montefalcone zur

Schadloshaltung erhielt, die aber nur eine unbedeutende Vergütung war.“

„Der Kaiser Napoleon mit allen diesen Opfern nicht zufrieden, bestand bald hernach darauf, jedes diplomatische und Handelsverkehr mit Großbritannien abzubrechen. So zwang er den Wiener Hof, den Quellen des Wohlstandes eines sehr wichtigen Theils seiner Staaten zu entsagen. Bei diesem Vertrage, wo der östreichische Kaiser dem Interesse seiner Finanzen und seines Handels und dem Glücke seiner Unterthanen so tiefe Wunden schlug, lies ihm die französische Regierung nicht einmal die Täuschung, den geringsten Vortheil dafür erlangt zu haben; und zu derselben Zeit, wo seine Schiffahrt der Rache der englischen Marine blos gegeben war, überließen sich die italienischen Kaper, unter dem Schutze ihrer Autoritäten, gegen die östreichischen Schiffe jeder Art von Raub und Beleidigung. Ein unermeßlicher Verlust war die Folge davon, und jede Genugthuung wurde versagt.“

„Der Kaiser von Oestreich muste sich demnach endlich überzeugen, daß sein bisheriges Betragen voll Rücksichten und Nachgiebigkeit gegen Frankreich nicht hinreichend war, um ihm jene Ruhe zu verschaffen, die der einzige Beweggrund seiner Schritte und der einzige Gegenstand seiner Wünsche war. Diese Ueberzeugung, die aus dem Wunsche und dem Bedürfnisse des Friedens hervorgieng, bestimmte ihn endlich, in dem Innern der Monarchie organische Institutionen und Maasregeln anzuordnen, die geeignet schienen, die Vertheidigung der Monarchie zu führen. Diese innern Einrichtungen trugen auch ganz das Gepräge ihrer blos defensiven Absicht und friedlichen Tendenz, so lang Oestreich von keinem frem-

Digitized by Google

den Angriffe bedroht würde. Kaum beschäftigte man sich mit der ersten Organisation dieser inneren Einrichtungen, als neue Verhältnisse auch die dringende Nothwendigkeit derselben zeigten. Frankreich machte Vorschläge, welche die Auflösung und Theilung des türkischen Reichs zum Zwecke hatten. Die offenbare Ungerechtigkeit dieses Antrags, der um so mehr auffallen muste, weil das französische Kabinet bis jetzt keine Gelegenheit hatte vorbeigehen lassen, um die Erhaltung und Integrität jenes Reichs für einen der ersten Grundsätze seines politischen Systems auszugeben, muste Oestreich nicht weniger als eine gesunde Politik und das wahre Interesse seiner Monarchie von jeder Mitwirkung zu diesem Zwecke abhalten. Der dem Wiener Kabinete dargebotene Länderzuwachs wäre im besten Falle nur ein trügrischer Gewinn, die Einführung einer französischen Armee ins Innere der östreichischen Staaten aber das einzige zuverläsige Resultat gewesen. Was dies für Folgen haben konnte, zeigten die Ereignisse in Spanien hinlänglich, die so eben eingetreten waren."

„Dort ward eine mit dem östreichischen Hause durch enge Familienbande verknüpfte Dynastie, des Thrones und der Freiheit beraubt. Einer hochherzigen und edelmüthigen Nation wurden ihre theuersten Güter, ihre Gesetze, Unabhängigkeit, Verfassung und Regenten entrissen. Was zu derselben Zeit in Italien vorgieng, diente eben auch nicht dazu, die gerechten Besorgnisse des Kaisers von Oestreich zu zerstreuen. Jener weite Kreis von Oberherrschaft, der blos mit dem Namen des neuen Föderativsystems, bald mit dem noch ausdrucksvolleren des großen Reichs bezeichnet wurde, umfaßte schon lange alle Staaten Italiens. Dies war nicht genug. Die Un-

terwerfung sollte ins Einzelne gehen. So verlohr der päbstliche Stuhl dann auch noch die ihm bis izt gebliebenen Provinzen; Rom selbst wurde der Siz einer militärischen Präfektur, und Se. Heiligkeit muste in ihrer eigenen Residenz das Schicksal eines Staatsgefangenen erdulden. Die Provinzen des Kirchenstaates wurden, wie die Fürstenthümer Parma und Piacenza, wie das von Frankreich selbst gestiftete und wieder eigenmächtig vernichtete Königreich Hetrurien, Theils Frankreich, Theils dem Königreiche Italien einverleibt, und Oestreich erfuhr bei dieser Gelegenheit durch einen feierlichen Vortrag im französischer Senat: „Daß der Wille des Kaisers Napo„leon sey, die ganze Küste des mittelländischen und „adriatischen Meeres entweder von einem französischen „Prinzen regiert, oder mit dem Gebiet des großen „Reichs vereinigt zu sehen.“

„Unter diesen Umständen konnte sich Oestreich nicht mehr über die Gewißheit der Gefahren täuschen, die ihm droheten. Je mehr die Vertheidigungsmittel, zu denen es seine Zuflucht nahm, geeignet waren, den Frieden aufrecht zu erhalten, desto mehr Gründe fand Frankreich in denselben, sich über sie zu beklagen. Es hatte wenigstens bis izt noch nicht offenbar feindselige Absichten angekündigt; da es aber sah, der Angriff werde schwerer, wenn man ihn verzögerte, so nahm es gleich eine feindselige Sprache an. Eine Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Bothschafter, Grafen von Metternich, vom 30. Juli 1808 aus Bordeaux, enthält die bestimmte Erklärung: „Wenn Se. kaiserliche und „königliche apostolische Majestät diese Maasregeln nicht „einstelle und zurücknehme; und nicht andre in einem „ganz entgegengesezten Sinne ergreife, dann sey der

„Krieg unvermeidlich.“ Dieser Drohung folgten auch sogleich Handlungen. An alle Fürsten des Rheinischen Bundes ergieng unmittelbar, nach dieser Erklärung der Befehl, in einer sehr kurzen Zeit die Kontingente zu stellen; und die französischen Truppen in Schlesien und längs der Elbe setzten sich in Bewegung. Der Krieg war also unvermeidlich.“

Dies sind die Gründe, welche Oestreich, nach seiner Erklärung, zu einem Kriege gegen Frankreich bestimmten. Französische Publizisten bemerken gegen die angeführten Beschuldigungen: Die Bedingungen des Preßburger Vertrags, welche sich im Wesentlichen auf die Räumung der östreichischen nicht abgetretenen Staaten bezogen, sind von Frankreich pünktlich vollzogen worden; und wenn dies nicht mit allen Stipulationen desselben der Fall war, dann kann man nur Oestreich, aber der französischen Regierung keineswegs einen Vorwurf darüber machen. Oestreich hatte die Verbindlichkeit übernommen, die Mündungen von Cattaro den französischen Truppen zu überliefern. Weit entfernt, diese Verpflichtung zu erfüllen, ließ der östreichische Kommissär dies Gebiet von den Russen in Besitz nehmen. Das Wiener Kabinet will die französischen Befehlshaber schuldig finden, die sich des Landes nicht sogleich, auf die Einladung der östreichischen Kommissäre, versicherten. Aber wenn dem so ist, warum ließ es seinen Kommissär verhaften, um ihn zu bestrafen? Warum machte es sich verbindlich, Cattaro durch ein östreichisches Truppenkorps den Russen wieder zu entreisen, um es den Franzosen, nach dem Inhalte des Vertrags von Preßburg, zu übergeben? Liegt in diesem doppelten Schritte nicht das Bekenntniß seiner Schuld?

Digitized by Google

Das Wiener Kabinet bewilligte Frankreich eine Militärstraße durch die östreichischen Provinzen an dem adriatischen Meere; es bewilligte sie durch einen Vertrag, der ihm Braunau zurückgab, obgleich es die Bedingung des Preßburger Friedens, die Mündungen von Cattaro betreffend, nicht erfüllt hatte. Das Wiener Kabinet trat durch eine Konvention seine auf dem rechten Ufer des Isonzo gelegenen Besitzungen ab, und erhielt zur Entschädigung die Grafschaft Montefalcone. Es beschwerte sich über diesen Vertrag von Fontainebleau, den es freiwillig abgeschlossen hatte. Ohne Zweifel konnte es sich weigern, den Verfügungen desselben beizutreten, und wenn es dies that, handelte es als eine unabhängige, selbstständige Macht. Aber in dem, was man gethan hat, die Gründe von Beschwerden und sogar eines Kriegs aufsuchen, heißt doch wirklich um haltbare Gründe verlegen seyn. Man konnte die Abtretung der auf dem rechten Ufer des Isonzo gelegenen Länder verweigern, sich in ihrem Besitze mit der Gewalt der Waffen behaupten, aber sie nicht mehr zum Vorwande eines Krieges machen, nachdem man in ihre Abtretung gewilligt hatte. Verpflichtungen eingehen, die man ungerne erfüllt, ist Schwäche. Verbindlichkeiten übernehmen, die man unter günstigen Umständen nicht zu halten gedenkt, ist Treulosigkeit.

Der Zustand des ehemaligen deutschen Reichs ist bekannt. Verwirrung in seinen inneren, Schwäche in seinen äusseren Verhältnissen war der Karakter seiner Verfassung. Der deutsche Kaiser, als Oberhaupt dieser unförmlichen Verbindung, welche die losen Bande schon lange nicht mehr zusammenhielten, war mit den Reichsständen bald in offenem, bald in geheimem Kriege, und ihre Interessen bekämpften sich öfters feindlich, als sie freundlich

zusammenstimmten. Der Kaiser konnte das Reich so wenig, als dieses sich selbst schützen. In Kriege verwickelt, die das östreichische Hauß für sein eignes Interesse führte, war Deutschland der erste Schauplaz ihrer Verheerungen. Es muste nicht selten für eine Sache bluten, die weit entfernt, die seinige zu seyn, mit seinem Wohl vielmehr in offenbarem Widerspruche stund. Die schrecklichen Kriege, die seit der Revolution mit Frankreich geführt wurden, sezten alle diese Thatsachen außer Zweifel. War es unter diesen Umständen dem deutschen Reiche nicht erlaubt, sich nach einer Veränderung seiner höchst traurigen Lage zu sehnen, einen Zustand der Dinge zu wünschen, der ihm Kraft im Innern und Sicherheit von Außen geben konnte, und den Krieg von seinen Grenzen entfernte? Deutschland sah sich durch die Fesseln seiner Verfassung gelähmt, und konnte die Wohlthaten einer besseren politischen und bürgerlichen Organisation, in deren Genuß es benachbarte Nationen sah, nicht erringen, ohne die Bande zu lösen, die es an die alten Misbräuche ketteten. Oestreich nahm diese Misbräuche in Schuz, und focht jede liberale Idee, jede Aeusserung einer vernünftigen Freiheit, die der Geist der Zeit erzeugt hatte und nährte, feindlich an. Es bot sich dem alten Aberglauben und dem Lehenwesen in Europa als die lezte Stüze dar; und die Völker sollten zu ihm ihre Zuflucht nehmen, zu ihm, das ihnen keine Hülfe geben konnte, und auch nicht geben wollte, wenn es gekönnt hätte? Deutschland that demnach, was ohne Zweifel jedes Volk thun darf, wenn es sich von dem, der es schüzzen sollte, verlassen, und seine Interessen von dem, der sie befördern sollte, verrathen sieht: es suchte sich selbst zu helfen, weil es Oestreich ohne Hilfe ließ. Da Frankreich Deutschland geben konnte und wollte, was für es

Bedürfniß war, und was es von Oestreich auch nicht zu erwarten hatte; da ihn der Sieger eine für beide nützliche und ehrenvolle Freundschaft anbot, da er es hätte versuchen dürfen, ihm das schändliche und gefährliche Joch der Unterwerfung aufzulegen, so entstand zwischen beiden Reichen das natürliche Verhältniß, welches sich zwischen dem Beschützer und dem Beschützten bildet. Durch einen wechselseitigen Vertrag wurde der Rheinische Bund geschaffen, durch den Deutschland ward, was es werden konnte.

Die in Spanien regierende Dynastie trat die Regierung dieses Staates an Napoleon ab. Der Vertrag darüber ist bekannt, und gegen die Aechtheit desselben wurde auch nicht der geringste Zweifel erhoben. Will Oestreich vielleicht dem spanischen Monarchen und seiner Familie die Befugniß streitig machen, über ihre Rechte zu Gunsten eines Andren zu verfügen? Das kann der Wille des Wiener Hofs unmöglich seyn, weil er sonst eine Befugniß leugnete, von welchen er selbst bei seinen Verträgen mit andren Staaten Gebrauch macht.

Fühlte Oestreich den Beruf, das alte Regentengeschlecht von Spanien dem Einflusse Frankreichs zu entziehen, dann muste es um diesen Freundschaftsdienst angesprochen werden, wenn seine Einmischung in diese Angelegenheit, die ihm fremde war, nicht willkührlich und gewaltthätig seyn sollte. Wäre diese Einmischung für den letzten regierenden Zweig der Bourbonen auch eine Wohlthat gewesen, was sie aber nicht werden konnte, hatte Oestreich dann das Recht ihm eine Wohlthat aufzudringen, die man nicht wollte oder doch nicht verlangt hatte? Hat irgend ein Mensch dieses Recht gegen einen Menschen?

Wollte aber das Wiener Kabinet, Spanien und Italien der Herrschaft Frankreichs entreissen, weil der um sich greifende Einfluß dieser Macht gefährlich werden muste, dann machte es den Antheil, welchen es an einer fremden Sache nahm, zum Vorwande seiner eignen. Glaubte es Spanien und Italien in ihren Rechten gekränkt, und wollte dem Unterdrückten aus Großmuth Beistand leisten, dann kam es nicht mehr auf das Gewicht der Rechtgründe, weil gegen es keine Rechte verlezt waren, sondern einzig auf die Gewalt und das Glück der Waffen an, die den Sieg verleihen und mit ihm auch das Recht, wo kein Gesetz und keine Richter sind.

Diese Bemerkungen konnte man den Beschuldigungen Oestreichs, mit denen es einen Krieg gegen Frankreich rechtfertigen wollte, entgegensetzen. Indessen hatte das Wiener Kabinet ganz andere Beweggründe, ganz andre Absichten, und zählte auch auf ganz andre Mittel, als die es in dem Schose seiner Monarchie fand. Erst mit dem Ausbruche des Kriegs ließ es seine geheime Gesinnungen laut werden. Sein bestimmter Zweck war, die französische Macht in engere Grenzen zurückzuweisen. Italien und besonders Deutschland von ihr loszureisen, und seinen alten Einfluß, dessen Verlust es so schmerzlich fühlte, wieder zu gewinnen. Die östreichischen Feldherrn, und die Regierung selbst kündigten dies, bei der Eröffnung des Feldzugs, den deutschen und italienischen Völkern laut an.

„So lange es möglich war, sagt der Erzherzog Karl „in seinem Armeebefehl vom 6. April, so lange es mög„lich war, den Frieden durch Aufopferungen zu erhalten, „und so lange diese Aufopferungen verträglich waren mit „der Ehre des Thrones, mit der Sicherheit des Staates

„und mit der Wohlfahrt der Völker, so lange schwieg „jede schmerzliche Empfindung in den Herzen unsers gü„tigen Monarchen. Aber wenn alle Versuche fruchtlos „sind, unsre glückliche Selbstständigkeit gegen den uner„sättlichen Ehrgeiz eines fremden Eroberers zu bewahren; „wenn Nationen um uns fallen und rechtmäsige Regen„ten von dem Herzen ihrer Unterthanen losgerissen wer„den; wenn endlich die Gefahr der allgemeinen Unter„jochung auch Oestreichs gesegneten Staaten und ihren „ruhigen, glücklichen Bewohnern droht, dann fodert das „Vaterland von uns seine Rettung, und wir stehen zu „seinem Schutze bereit.“

„Auf Euch, meine theuren Waffengefährten, ruhen „die Augen der Welt und Aller, die noch Sinn für Na„tionalehre und Nationaleigenthum haben. Ihr sollt die „Schmach nicht theilen, Werkzeuge der Unterdrückung zu „werden; Ihr sollt nicht unter entfernten Himmelsstri„chen die endlosen Kriege eines zerstörenden Ehrgeizes füh„ren; Ihr werdet nie für fremdes Interesse und fremde „Habsucht bluten; Euch wird der Fluch nicht treffen, „schuldlose Völker zu vernichten, und auf den Leichen er„schlagener Vaterlandsvertheidiger den Weg zum geraub„ten Throne einem Fremdlinge zu bahnen! — Auf Euch „wartet ein schöneres Loos: Die Freiheit von Europa „hat sich unter unsre Fahnen geflüchtet; Eure Siege wer„den ihre Fesseln lösen, und Eure deutschen Brüder — izt „noch in feindlichen Reihen — harren auf ihre Erlösung. „Ihr geht in rechtlichen Kampf, sonst stünde ich nicht an „Eurer Spize.“

Der Kaiser Franz sagt in seiner Proklamation an die Völker Oestreichs, vom 8. April: „Auch die östreichische

„Monarchie sollte dem Ehrgeize des Kaisers Napoleon „unterliegen; und so wie er Spanien zu unterjochen „trachtet, das heilige Oberhaupt der Kirche mit Ueber„macht mißhandelt, die Provinzen Italiens sich zueignet, „und jene Deutschlands nach Willkühr verschenkt und be„drückt, eben so sollte auch Oestreich dem großen „Reiche huldigen, das er seit Jahren laut ankündigt. „Blos Selbstvertheidigung, und nicht Angriff war unser „Zweck. Aber der Eroberer kann nicht ertragen, daß der „Regent und sein Volk, durch wechselseitiges Vertrauen „vereint, stark genug seyen, seinen Anstrengungen zu wi„derstehen. Er erklärte sich feindlich gegen Oestreich, wenn „es seine Vertheidigungsvorkehrungen nicht einstellte, und „sich unbewaffnet seiner Willkühr Preis gäbe. Der un„würdige Antrag ward verworfen, und nun ziehen seine „Heere gegen uns.“

Noch bestimmter spricht der Erzherzog Karl in seinem Aufrufe an die deutsche Nation. „Wir überschreiten „die Grenzen nicht als Eroberer, nicht als Feinde Deutsch„lands, sagt er; nicht um deutsche Verfassungen, Rech„te, Sitten und Gebräuche zu vernichten, und fremde „aufzudringen; nicht um Throne zu stürzen, und damit „nach Willkühr zu schalten, nicht um uns Deutschlands „Habe zuzueignen, um deutsche Männer in fernen Unter„jochungskriegen aufzuopfern. Wir kämpfen, um die „Selbstständigkeit der östreichischen Monarchie zu behaup„ten, um Deutschland die Unabhängigkeit und die Natio„nalehre wieder zu verschaffen, die ihm gebühren. Die„selben Anmasungen, die uns izt bedrohen, haben „Deutschland gebeugt. Unser Widerstand ist seine letzte

„Stütze zur Rettung. Unsre Sache ist die Sache Deutsch-
„lands. Mit Oestreich war Deutschland selbstständig und
„glücklich; nur durch Oestreichs Beistand kann Deutsch-
„land wieder beides werden.“

In demselben Sinn und in demselben Style waren die Proklamationen der östreichischen Generäle an die Baiern, die Baireuther, die Sachsen, die Bewohner des Herzogthums Warschau und die Völker Italiens abgefaßt. In dem Aufrufe des Erzherzogs Johann an die letzteren liest man folgendes: „Italiener! hört die Stim-
„me der Wahrheit, die Stimme der Vernunft... Jene
„ruft Euch zu: Ihr seid Sklaven Frankreichs, nur für
„Frankreich vergeudet Ihr Euer Geld, nur für Frank-
„reich Euer Blut. Das Königreich Italien ist ein eitler
„Name, ein leerer Traum. Die Konskription, die La-
„sten und Bedrükungen aller Art, die Vernichtung Eurer
„politischen Existenz sind Thatsachen. Dies sagt Euch
„laut, daß für Euch in diesem Zustande der tiefsten Er-
„niedrigung Euer Wohlseyn, Eure Ehre, Eure Ruhe,
„und selbst Euer Name verlohren sey. Wollt Ihr wieder
„Italiener werden? Vereinigt Eure Kräfte, Arme und
„Herzen mit den glorreichen Waffen des Kaisers von Oest-
„reich. Auf seinen Befehl rückt ein mächtiges Heer nach
„Italien. Er schickt es nicht aus Eroberungssucht, nein,
„nur um sich selbst zu vertheidigen, um Europens Frei-
„heit zu sichern, die durch eine Reihe von unleugbaren,
„allgemein bekannten Thatsachen mit einer gewißen Skla-
„verei bedroht werden. Segnet Gott sein, und seiner
„mächtigen Bundesgenossen Unternehmen, dann wird
„Italien wieder glücklich seyn, und geehrt in Europa.

Digitized by Google

„Das Oberhaupt der Kirche wird seine Freiheit und seine „Staaten wieder besitzen, und eine auf die Natur der „Sache und auf eine rechtliche Politik gegründete Konsti„tution wird Eure Grenzen jeder äusseren Macht unzu„gänglich machen. Wir kommen nicht, um zu strafen, „nicht um zu erobern, nein, um zu retten, zu befreien.

„Wollt Ihr noch lange in dem Schlamme der Knecht„schaft liegen, der Euch erstickt? Wollt Ihr weniger „thun, als die mit unsterblichem Ruhme gekrönten Spa„nier, jenes Heldenvolk, so oft geschlagen durch franzö„sische Berichte, doch nicht unterjocht durch französische „Waffen? Liebt Ihr weniger als sie Eure Kinder, Eure „heilige Religion, Eure Ehre, den Namen Eurer Nation? „Verabscheuet Ihr weniger als sie, die entehrenden Fesseln, „in die man Euch mit schmeichelnden Worten, und mit „Thaten, welche die Worte Lügen strafen, werfen will?

„Italiener! Ein besseres Seyn ruht ganz in Euern „Händen, in jenen Händen, die aus allen Theilen der „Welt sich Lorbeerkränze sammelten, und zuerst das Licht „der Wissenschaften und der Sittlichkeit nach dem verwil„derten Europa brachten. Ihr Völker von Mailand, „Toskana, Venedig und Piemont, Ihr alle, Ihr Völ„ker Italiens, erinnert Euch der schönen Vergangenheit! „Jene Tage des Glückes und Friedens können wiederkeh„ren, vielleicht schöner als je; doch Ihr müßt mitwirken, „Ihr müßt sie verdienen.“

Die wahren Absichten des östreichischen Kabinets können, nach den angeführten Aeusserungen, keinem Zweifel mehr unterworfen seyn. Es glaubte, die Verhältnisse seyen ihm günstig, und es könne bei dem Kriege in Spa-

Digitized by Google

nien und bei der gespannten Stimmung der Gemüther in einigen Gegenden von Deutschland und Italien, seinen alten Einfluß wieder gewinnen. Es muste an einem glücklichen Erfolge seiner Absichten kaum zweifeln, weil es sein Schicksal lieber der Entscheidung der Waffen überlassen, als der von Rußland und Frankreich angetragenen Garantie der Integrität seiner Staaten, vertrauen wollte. Das Anerbieten dieser Garantie, die Oestreich ausschlug, ist wohl diejenige Thatsache, welche die meisten Beschwerden des Wiener Hofs am kräftigsten widerlegt, über sein Benehmen das nachtheiligste Licht verbreitet, und seine Verblendung unwidersprechlich darthut.

Es gab noch andre Beschwerden, welche die beiden Kabinete zum Gegenstande ihrer diplomatischen Erörterungen gemacht hatten, die aber von weniger Bedeutung waren, und nur ihre gereizte Stimmung bezeugen. So beschwerte sich der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten über die freundschaftliche Aufnahme, welche die Offiziere einer spanischen von den Insurgenten abgeschickten Fregatte zu Triest fanden, und über die bekannte Schrift des Herrn von Cevallos, die neueren Ereignisse betreffend, die das Schicksal Spaniens und der königlichen Familie entschieden, welche in Wien mit Erlaubniß der Polizei verkauft, und deren Verbreitung von der östreichischen Regierung begünstigt wurde. Er rügte das Betragen ihres Internuntius in Konstantinopel, den die freundschaftliche Annäherung des Divans und des brittischen Kabinets mit lebendigem Eifer betrieben, und zum Abschlusse des Friedens, der im lezten Jänner zwischen England und der Türkei erfolgt war, aus allen Kräften mitgewirkt hatte.

Digitized by Google

Oestreich hatte den König Joseph von Spanien nicht anerkannt, und wollte ihn auch nur unter Bedingungen anerkennen, die Frankreich verwarf. Auch hatte der östreichische Geschäftsträger Madrid verlassen und war den Insurgenten gefolgt.

Dagegen bemerkte Herr von Metternich, wie sehr es seinen Hof gekränkt habe, daß der Kaiser, sein Herr, von der Konferenz, die zu Erfurt zwischen den beiden Kaisern von Frankreich und Rußland statt gehabt hatte, sey ausgeschlossen worden, und daß man ihm, dem Gesandten, nicht einmal erlaubt habe, sich dahin zu begeben.

Uibrigens kam es weniger darauf an, den Krieg, der einmal beschlossen war, durch Gründe zu rechtfertigen, als seinen Erfolg zu sichern. Der Sieg, der viel entschuldigt, deckt, in den Augen der Welt und Nachwelt, die Blöse der Gründe, aus denen gehandelt wird, schonend zu, und das Gelingen entbindet den Glücklichen der Pflicht, sein Unternehmen zu rechtfertigen. Das ist freilich nicht die Stimme des Gewissens, aber die der Gegenwart und der Geschichte. Konnte sich Oestreich einen glücklichen Erfolg versprechen? Seine Heere hatten sich mit den französischen in den früheren italienischen Feldzügen, und später bei Marengo, bei Hohenlinden, Ulm und Austerlitz versucht. War Frankreich seitdem vielleicht durch die lange Reihe von Siegen und Anstrengungen, durch seine Vereinigung mit Italien, Holland und dem Rheinischen Bunde schwächer geworden? Waren es nicht mehr dieselben Feldherren und dieselben Armeen, die Europa Gesetze gegeben hatten? Wenn Oestreich unterlag, da den Soldaten die Schande unerhörter Niederlagen noch nicht beugte,

Digitized by Google

da seine Zeughäuser noch gefüllt waren, da es noch geschlossene und sichre Grenzen hatte, da ihm die alte Verfassung von Deutschland in dem Reiche noch Freunde und Unterstützung versprach, da das gefürchtete Rußland an seiner Seite focht, und Preussen Frankreich gefährlich werden konnte, wenn es unter diesen ihm so günstigen Verhältnissen nur Schmach und Unglück ärndtete: was hatte es zu erwarten, da alle die angeführten bedeutenden Vortheile eben so viele Nachtheile für es geworden waren? Oder flößte vielleicht die Landwehr ein gegründetes Vertrauen ein? Welchen Antheil mag aber der Landmann und Handwerker an einem Kriege nehmen, der nicht für ihn und wegen ihm geführt wird? Glaubt er für seine Religion und die Selbstständigkeit als Nation zu kämpfen? Aber die östreichischen Völker bilden keine Nation, und für die Religion fürchtet der Unterthan dieses Reichs nichts. Alle hellsehende Menschen weißagten Oestreich einen unglücklichen Ausgang. Aehnliche Ursachen berechtigen zur Erwartung ähnlicher Erfolge. Seit mehr als sechs Jahren sahen wir stets dieselben Menschen und Verhältnisse und dieselben Erscheinungen wiederkommen. An andre Erscheinungen durfte man nur glauben, wenn man andre Menschen und Verhältnisse sah. Die Politiker, welche Oestreich ein glückliches Resultat voraussagten, glaubten, es werde die alten Fehler nicht wieder begehen; aber sie selbst dachten nicht daran, daß sie die alten Fehler wieder begingen, und zwar zum fünften- oder sechstenmal, und daß es doch einem einzelnen Menschen leichter ist klüger zu werden, als einem ganzen Volke.

Indessen hatte sich Oestreich mit unendlicher Anstren-

Digitized by Google

gung zu diesem Kampfe gerüstet; auch bietet es eines der größten Schauspiele dar, die uns die neuere, an großen Ereignissen so reiche Geschichte zeigt. Wir sehen zwei mächtige Reiche alle Kräfte entfalten, die sie in einer zahlreichen Bevölkerung, in den Hülfsquellen ihrer weitschichtigen von der Natur begünstigten Länder und in dem Genie ihrer Anführer finden; und obgleich auch dieser Krieg, nach dem Gebrauche Napoleons, in einem Feldzuge endet, so ist er doch, wegen der Masse von Streitkräften, die wir in Bewegung sehen, wegen dem Zweck, um den er geführt wird, wegen den mannigfaltigen Episoden, die ihn begleiten, und besonders wegen seinen Resultaten, einer der merkwürdigsten und entscheidendsten unsrer Zeit.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

IV.

Die beiden Friedensschlüße oder das neue politische Gleichgewicht.

Das, was ich im sechsten Bande dieser Staatsrelationen unter dem Titel: das neue politische Gleichgewicht: gesagt habe, ist nun eingetroffen. Europa ist in zwey große Konföderationen getheilt, die südliche und nördliche, zwischen welchen Oestreich in der Mitte steht und die Zunge an der Wage bildet. Im nächsten Hefte sollen die statistischen Veränderungen angegeben werden, welche die Friedensschlüße von Wien und Friedrichsham hervorgebracht haben; jetzt wollen wir nur über die Politischen reden. Durch den Frieden von Wien wird der französische Kaiser der oberste Lenker aller Gesammtangelegenheiten Frankreichs, Spaniens, Portugalls, Italiens, der Schweiz, eines Theils von Pohlen und des ganzen Rheinbundes. Durch den Frieden von Friedrichsham gebietet der russische Kaiser über ganz Rußland, Siberien, Schweden und einen Theil von Pohlen. So lange also beide Kaiser einig sind, wird nicht nur der ganze Kontinent von Europa ihren Gesetzen folgen müßen, sondern sie können auch ihren Einfluß über andere Theile der alten Welt ausbreiten. Denn ich wüste wohl nicht, was beide aufhalten sollte, wenn sie die Türkey übern Haufen werfen, die Engländer aus Indien vertreiben und die nördliche Küste von Afrika erobern wollten. Wir

Digitized by Google

haben in unſern Tagen und in wenigen Jahren ſo viele alte Königreiche und Thronen einſtürzen geſehen, warum ſollte es nicht geſchehen können, daß deren Neue im alten Griechenland, in Aſien, Egypten und dem Karthagineſiſchen Gebiete wieder emporſteigen. Im Jahre 1780, ſagte Schwedenburg, wird der türkiſche Mond blutroth und auf ewig untergehen. Einige Jahre drauf wird die ganze afrikaniſche Küſte von den Spaniern und Franzoſen erobert werden. Ueber den Trümmern von Kartago wird ſich eine Stadt erheben, wovon ganz Afrika ſeine Geſetze erhalten wird. In Amerika werden ſich zwey fürchterliche Freyſtaaten erheben, die Jahrhunderte hindurch unüberwindlich bleiben werden: ꝛc. Hat dieſes ſchon vor vielen Jahren ein Schwärmer vorausgeſagt, warum ſollte es jetzt nicht ein Politiker wagen? Die beiden Kaiſer mögen aber einig bleiben oder nicht, in beiden Fällen haben wir große Dinge zu erwarten. Bleiben ſie einig, ſo theilen ſie die alte Welt unter ſich, werden ſie uneinig, ſo zertrümmern ſie ſelbe. Da die Reſultate im erſten Falle nicht ſo problematiſch ſind, ſo wollen wir nur von jenen des letzten Falles reden.

Wenn alſo das gute Vernehmen zwiſchen beiden großen Reiche aufhören ſollte, ſo wäre wohl nicht zu zweifeln, daß Großbrittanien ſich auf ruſſiſche Seite ſchlagen würde. Auch Preußen und Schweden würden wohl zu dieſem Bunde gezwungen werden. Die ganze Land- und Seemacht des Norden würde demnach gegen den Süden gerüſtet werden. Daß alsdenn alle Inſeln und Meere von den engliſch-ruſſiſchen Flotten bedeckt ſeyn würden, daran iſt wohl nicht zu zweifeln, thun dies ja jetzt ſchon die engliſchen allein; daß aber auch eben ſo die ſüdliche Landmacht, ſo lange ſie von Napoleon militäriſch orga-

Digitized by Google

nisirt und angeführt ist, bald die nördlichen Provinzen überschwemmen werde, davon hat uns die verflossene Kriegsgeschichte hinlängliche Beweiße gegeben. Nur ein ausserordentliches Ereigniß, oder eine durch anhaltende Kämpfe herbeigeführte Völkerwanderung kann den nordischen Völkern den Eingang in Süden eröffnen; allein alsdenn wird auch jene Barbarey wieder eintretten, welche, durch ähnliche Ereignisse herbeigeführt, im vierten und fünften Jahrhundert nach Christi Geburt, alle alte Kultur zertrümmert hat.

In dem großen Riesenkampf zwischen Frankreich und Rußland wird vieles darauf ankommen, wohin sich Oestreich neiget. Dieses Kaiserthum ist zwar durch die unglücklichen Kriege, welche es gegen Napoleon führte, von seiner ehemaligen Größe herabgesunken. Indessen ist es zwischen beiden großen Mächten noch so stark und kräftig erhalten, daß es immer auf der politischen Wage ein bedeutendes Gewicht hat. Wird es sich auf russische Seite schlagen, so steht es in Gefahr von Pohlen und den illyrischen Provinzen aus, in der Mitte getrennt zu werden. Schließt es sich aber auf französische Seite, so hat es an Pohlen eine Vormauer, und von Italien und Deutschland her sogleich eine kräftige Stütze, welcher die ganze französische Macht zur Reserve dient. Die Worte des Kaisers Napoleon: „er halte die Erhaltung der östreichischen Monarchie für das System von Europa und für „die Interessen von Frankreich für vortheilhaft" scheinen keine diplomatischen Ausflüchte gewesen zu seyn. Er hat es bey dem Frieden von Wien dargethan Durch die darin stipulirten Abtretungen wurde zwar Oestreich rechts und links von französischen Alliirten umgeben, welche es im Falle feindseliger Gesinnungen gegen Frankreich flan-

Digitized by Google

kiren und selbst in sein Herz eindringen können; allein es wurde auf der andern Seite gegen Rußland so gedeckt, daß es von daher, nur auf einer Seite offen, sogleich eine mächtige Unterstützung von Pohlen, Deutschland und Italien haben kann.

Rußland hat durch die letztern Friedensschlüße Finnland und wieder einen Theil von Pohlen erhalten, wodurch es denn mittelbar Schweden und Preußen beherrscht. Allein beide Mächte werden es nicht so bald vergessen, daß sie diese Provinzen an ihren Beschützer verlohren haben; und also im nordischen Bunde nicht mit der Energie streiten, mit welcher der Südliche kämpft. Doch man lese beide Friedensschlüße:

Friedensschluß von Oestreich.

Se. Maj. der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, und Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen und Vermittler des schweizerischen Bundes, gleich beseelt von dem Wunsche, den zwischen ihnen ausgebrochenen Krieg zu beendigen, haben beschlossen, ohne Verzug zu dem Abschluß eines Definitiv-Friedenstraktats zu schreiten, und haben zu dem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich Se. Majestät der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen: den Hrn. Fürsten Johann von Lichtenstein, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des militärischen Marien-Theresienordens, Feldmarschall der Armeen Sr. besagten Maj. des Kaisers von Oestreich, und Inhaber eines östreich. Husarenregiments; und Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des reinischen Bundes: den Hrn. Johann Baptist Nompere, Grafen von Campagny, Herzog von Cadore, Großkreuz der Ehrenlegion, Kommandeur des Ordens der eisernen Krone, Ritter des Russischen St Andreasordens, Großwürdenträger des Ordens beider Sizilien, Großkreuz des Preußischen schwarzen und rothen Adlerordens, des Würzburgischen St. Josephsordens, des Badenschen Ordens der Treue, des Hessisch-Darmstädtischen Ordens, Ihren Minister der auswärtigen Verhältnisse. Welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind: Art. I. Es soll von dem Tage der Auswechslung der Ratifikazionen des gegenwärtigen

Traktats an, für immer Friede und Freundschaft zwischen Se. Maj. dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, und Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, ihren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und resp. Unterthanen bestehen. Art. II. Gegenwärtiger Friede wird gemeinschaftlich erklärt für Se. Maj. den König von Spanien, Se. Maj. den König von Holland, Se. Maj. den König von Neapel, Se. Maj. den König von Baiern, Se. Maj. den König von Würtenberg, Se. Maj. den König von Sachsen, Se. Maj. den König von Westphalen, Se. Hoheit den Fürsten Primas, für JJ. kk. HH. den Großherzog von Baden, den Großherzog von Berg, den Großherzog von Hessendarmstadt, und Se. Kaiserl. H. den Großherzog von Würzburg, so wie für alle Fürsten und Glieder des rheinischen Bundes, welche mit Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes in dem gegenwärtigen Kriege alliirt sind. Art. III. Se. Maj. der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen entsagen sowohl für sich, Ihre Erben und Nachfolger, als für die Fürsten Ihres Hauses und deren resp. Erben und Nachfolger, nachbenanten Fürstenthümern, Herrschaften, Domainen und Territorien, so wie allen und jeden Titeln, die aus deren Besitz entspringen könnten, den Domainen, und dem von Ihnen als Privatgut besessenen Eigenthume, welches die Länder in sich begreifen. 1) Sie treten nämlich ab, und überlassen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, um künftig einen Theil des rheinischen Bundes auszumachen, und um darüber zu Gunsten der Fürsten dieses Bundes zu disponiren. [1]) Die Lande Salzburg und Berchtolsgaden, [2]) denjenigen Theil von Oestreich ob der Enns, der jenseits einer Linie liegt, die von der Donau nächst dem Dorfe Straß ausgeht, und in sich begreift Weizenkirch, Widersdorf, Michelbach, Greiß, Muckenhofen, Helft, Geding, von dort die Strasse bis Schwanstadt nebst der Stadt Schwanstadt an der Atter, dann dem Laufe dieses Flusses und des Sees gleiches Namens aufwärts folgt, und bis zu dem Punkte hinläuft, wo dieser See die Salzburgische Gränze berührt. Se. Maj. der Kaiser von Oestreich behalten blos das Eigenthum der Waldung, die von dem Salzkammergute abhängen, und einen Theil der Herrschaft Mondsee ausmachen, nebst der Befugniß, das gefällte Holz auszuführen, ohne über dieses Gebiet irgend ein Souverainitätsrecht ausüben zu können. 2) Sie treten gleichfalls an Se. Maj. dem Kaiser der Franzosen, König von Italien ab, die Grafschaft Görz, das Gebiet von Montefalcone, das Gouvernement und die Stadt Triest, Krain mit seinen Enclaven in dem Meerbusen von Triest, den Villacher Kreis in Kärnthen, und alle auf dem rechten Ufer der Sau gelegenen Länder, von dem Punkte angefangen, wo dieser Fluß aus Krain tritt, längs dessen Laufe bis an die Gränze von Bosnien, nämlich einen Theil des Provinzialgebiets von Kroazien, sechs Militärdistrikte von Kroazien, Fiume und das Ungarische Littorale, Oestreichisch-Istrien, oder den Distrikt von Castua, die von den abgetretenen Ländern abhängenden Inseln, und allen andern, unter was immer für einen Na-

Digitized by Google

men begriffenen Länder auf dem rechten Ufer der Sau; der Thalweg dieses Flusses soll die Gränzscheidung zwischen den beiden Staaten bilden. Endlich die in Graubündten enklavirte Herrschaft Razüns. 3) Sie treten ab, und überlassen Sr. Maj. dem Könige von Sachsen, die von Böhmen abhängenden, in dem Gebiete des Königreichs Sachsen liegenden Enklaven, nämlich: die Pfarreien und Dorfschaften von Guntersdorf, Taubentranke, Gerlachsheim, Lenkersdorf, Schirgiswalde, Winkel, u. s. w. 4) Sie treten ab und überlassen Sr. Maj. dem König von Sachsen, um mit dem Herzogthume Warschau vereinigt zu werden, ganz West- oder Neugallizien, einen Bezirk um die Stadt Krakau auf dem rechten Ufer der Weichsel, welcher auf nachstehende Art bestimmt werden wird, dann den Zamosker Kreis in Ostgalizien. Der Bezirk um die Stadt Krakau auf dem rechten Ufer der Weichsel, vorwärts von Podgorze soll überall zum Rayon die Entfernung zwischen Podgorze und Wieliczka haben; die Demarkationslinie soll durch Wieliczka gehen, und sich westlich an die Skawina, östlich an den Bach stützen, der sich bey Brzdegy in die Weichsel ergießt. 6) Wieliczka und das ganze Gebiet der Salzbergwerke soll dem Kaiser von Oestreich und dem König von Sachsen gemeinschaftlich zugehören; die Justiz soll im Namen der Munizipalbehörde verwaltet werden. Die Truppen, welche man daselbst halten wird, sollen nur zur Polizey bestimmt, und von Seiten beyder Mächte in gleicher Anzahl seyn. Das östreichische Salz von Wieliczka kann durch das Herzogthum Warschau auf der Weichsel verführt werden, ohne zu irgend einer Zollentrichtung verbunden zu seyn. Das aus östreichisch Galizien kommende Getraide kann auf der Weichsel ausgeführt werden. Zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich und Sr. Maj. dem König von Sachsen kann eine Grenzbestimmung Statt haben, so zwar, daß der Saufluß; von dem Punkte an, wo er den Zamosker Kreis berührt, bis zu seinem Ausfluß in die Weichsel, den beiden Staaten zur Gränze diene. 5) Sie treten ab und überlassen Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland in dem östlichen Theile von Altgalizien einen Strich Landes mit einer Bevölkerung von 400000 Seelen; die Stadt Brody soll jedoch darin nicht begriffen seyn. Dieser Strich Landes soll zwischen den Kommissären der beyden Mächte auf freundschaftlichem Wege bestimmt werden. Art. IV. Da der deutsche Orden in den Staaten des rheinischen Bundes aufgehoben worden ist, so entsagen Se. Maj. der Kaiser von Oestreich für Se. Kaiserl. Hoheit den Erzherzog Anton dem Großmeisterthum dieses Ordens in diesen Provinzen, und erkennen die in Ansehung der ausser dem östreichischen Gebiete gelegenen Ordensgüter gemachte Anordnung. Die Beamten des Ordens sollen Pension erhalten. Art. V. Die Schulden, welche auf den Grund und Boden der abgetretenen Provinzen hypothezirt sind, und zu denen die Stände dieser Provinzen ihre Einwilligung gegeben haben, oder die von Ausgaben herrühren, welche für deren wirkliche Verwaltung gemacht worden sind, sollen allein dem Schicksale dieser Provinzen folgen. Art. VI. Die Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich zurückgestellten Provinzen sollen von dem Tage der Ratifikations-Aus-

Digitized by Google

wechslung des gegenwärtigen Traktats, und die Kaiserl. Domainen, wo sie immer gelegen seyen, vom 1. des nächstkommenden Novembers an, für Ihre Rechnung durch die östreichischen Behörden verwaltet werden. Jedoch ist dabey zu bemerken, daß die französische Armee dasjenige, was ihre Magazine zur Nahrung der Truppen oder zum Unterhalt der Spitäler nicht werden liefern können, so wie das zur Wegbringung ihrer Kranken und Magazine Nöthige vom Lande erhalten wird. Es soll durch die hohen kontrahirenden Theile eine Uebereinkunft in Betreff aller und jeder Kriegskontributionen, die den von den französischen und alliirten Armeen besetzten östreichischen Provinzen bereits früher auferlegt worden sind, getroffen werden; in Folge dieser Uebereinkunft soll die Erhebung der besagten Kontribution von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen an, gänzlich aufhören. Art. VII. Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien, verpflichten sich, dem östreichischen Ein- und Ausfuhrhandel durch den Hafen von Fiume kein Hinderniß in den Weg zu legen, ohne daß dieß jedoch auf die englischen Waaren oder den englischen Handel ausgedehnt werden könne. Die Transito-Zölle sollen für die auf solche Art ein- und ausgeführten Waaren geringer seyn, als für jene aller andern Nationen, die italienische ausgenommen. Man wird in Ueberlegung nehmen, ob dem östreichischen Handel in den übrigen, durch den gegenwärtigen Traktat abgetretenen Häfen, einige Vortheile zugestanden werden können. Art. VIII. Die Domanial-Urkunden und Archive, die Plane und Karten der abgetretenen Länder, Städte und Festungen, sollen in Zeit von zwey Monaten nach Auswechslung der Ratifikationen ausgeliefert werden. Art. IX. Se. Maj. der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen verpflichten sich, die laufenden und rückständigen Interessen jener Kapitalien zu berichtigen, welche durch die Unterthanen, Gemeinden und Korporationen von Frankreich, dem Königreiche Italien und dem Großherzogthume Berg, entweder bey der östereichischen Regierung, oder bey den Ständen, in der Bank, in der Lotterie und andern öffentlichen Etablissements angelegt worden sind. Auch sollen Maasregeln getroffen werden, um die Forderungen des Monte di St. Theresa, gegenwärtig Monte Napoleon in Mailand, zu berichtigen. Art. X. Se. Maj. der Kaiser der Franzosen verpflichten sich, den Bewohnern von Tirol und Vorarlberg, die an der Insurrektion Theil genommen haben, eine volle und gänzliche Verzeihung auszuwirken, so, daß sie weder in Rücksicht ihrer Person, noch ihres Vermögens irgend einer Untersuchung unterliegen können. Se. Maj. der Kaiser von Oestreich verpflichten sich gleichfalls in dem Theile Galiziens, zu dessen Besitz Sie wieder gelangen, jenen Einwohnern, sie mögen vom Militär- oder Zivilstande, öffentliche Beamte oder Privatleute seyn, welche an den Truppenaushebungen oder an der Organisation der Gerichts- und administrativen Stellen, oder an was immer für einer in dem Laufe des Krieges getroffenen Verfügung Theil genommen hätten, eine volle und gänzliche Verzeihung zu gewähren, so zwar, daß diese Einwohner weder in Rücksicht ihrer Person, noch ihres Ver-

mögens irgend einer Untersuchung unterliegen. Sie sollen durch 6 Jahre die Freiheit haben, mit ihrem Eigenthum, von welcher Art es sey, zu schalten und zu walten, ihre Ländereyen zu veräussern, selbst jene, welche sonst für unveräusserlich gehalten werden, als: Fideikommisse und Majorate, aus dem Lande auszuwandern, und den Ertrag dieser Veräusserungen oder sonstigen Verfügungen in baarem Gelde oder in Fonds anderer Art mit sich zu nehmen, ohne bey ihrem Austritte irgend eine Steuer zu zahlen, und ohne daß ihnen sonst Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Dieselbe Befugniß ist gegenseitig und für die nämliche Zeitfrist den Einwohnern und Grundeigenthümern der durch den gegenwärtigen Traktat abgetretenen Provinzen vorbehalten. Die Einwohner des Herzogthums Warschau, welche in dem östreichischen Galizien begütert sind, sie mögen öffentliche Beamte oder Privatleute seyn, sollen ihre Einkünfte von dort beziehen können, ohne zu einer Mauthgebühr verbunden zu seyn, und ohne sonstiges Hinderniß. Art. XI. In den nächsten sechs Wochen nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats, sollen Pfähle ausgesteckt werden, um den Bezirk um die Stadt Krakau auf dem rechten Ufer der Weichsel zu bezeichnen; es sollen zu diesem Ende östreichische, französische, und sächsische Kommissarien benannt werden. In einem gleichen Zeitraume sollen an der Gränze von Oestreich ob der Ens, auf jener von Salzburg, von Villach und von Krain, bis an die Sau, Pfähle ausgesteckt werden. Der Thalweg der Sau wird die Inseln bestimmen, deren Besitz der einen oder andern Macht in diesem Flusse zustehen soll. Es werden zu diesem Ende östreichische und französische Kommissarien benannt werden. Art. XII. Es soll unverzüglich eine Militärkonvention abgeschlossen werden, um die respektiven Termine zur Räumung der verschiedenen Se. Maj. dem Kaiser von Oestreich zurückgestellten Provinzen festzusetzen. Die besagte Konvention soll so berechnet seyn, daß Mähren in 14 Tagen; Ungarn, der Theil von Gallizien, den Oestreich behält, und die Stadt Wien mit ihren Umgebungen in einem Monate, Unter-Oestreich in zwei Monaten; und der Ueberrest der durch den gegenwärtigen Traktat nicht abgetretenen Provinzen und Bezirke in dritthalb Monaten, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen an, und wo möglich noch eher, sowohl durch die französischen Truppen, als durch jene der Alliirten Frankreichs geräumt werde. Dieselbe Konvention soll alles bestimmen, was auf die Räumung der Spitäler und Magazine der französischen Armee, und auf den Einmarsch der östreichischen Truppen in das von den französischen und alliirten Truppen geräumte Gebiet, so wie auch die Räumung des durch den gegenwärtigen Traktat an Se. Maj. den Kaiser der Franzosen abgetretenen Theils von Kroazien Bezug hat. Art. XIII. Die Kriegsgefangnen, welche Frankreich und dessen Alliirte von Oestreich, und welche Oestreich von Frankreich und dessen Alliirten gemacht hat, und die noch nicht zurück gegeben worden sind, sollen binnen 14 Tagen nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats ausgeliefert wer-

Digitized by Google

den. Art. XIV. Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes garantiren die Integrität der Besitzungen Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich, Königs von Ungarn und Böhmen in dem Zustande, in welchem sie sich zu Folge des gegenwärtigen Traktats befinden. Art. XV. Se. Maj der Kaiser von Oestreich erkennen alle Veränderungen, die in Spanien, in Portugal und in Italien Statt gehabt haben, oder Statt haben könnten. Art. XVI. Da Se. Maj. der Kaiser von Oestreich Ihrerseits zu Herbeyführung des Seefriedens mitwirken wollen, so treten Sie dem, von Frankreich und Rußland gegen England angenommenen Ausschliessungs-System, für die Dauer des gegenwärtigen Seekrieges bey. Se. Kaiserl. Maj. werden alle Verhältnisse mit Grosbrittannien unterbrechen, und sich gegen die englische Regierung in die Lage sezzen, in der Sie vor dem jetzigen Kriege waren. Art. XVII. Se. Maj. der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, und Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien, behalten in Ansehung des Ranges und der übrigen Etiquette, dasselbe Zeremoniel unter sich bey, welches vor dem gegenwärtigen Kriege beobachtet worden. Art. XVIII. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats sollen binnen sechs Tagen, oder wo möglich noch eher ausgewechselt werden So geschehen und unterzeichnet zu Wien den 14. Oktober 1809.

Unterzeichnet:

(L. S.) Johann Fürst von Lichtenstein.

(L. S.) J. B. Nompere von Champagny.

Friedenstraktat zwischen Rußland und Schweden.

Wir Alexander der Erste, von Gottes Gnaden, Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland, von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zar von Kasan, Zar von Astrachan, Zar von Sibirien, Zar des Taurischen Chersones, Herr zu Pleskow und Großfürst von Smolensk, Litthauen, Wolhynien, Podolien und Finnland, Herzog von Esthland, Liefland, Kurland und Semgallen, Samogitien, Bialystock, Karelien, Twer, Jugorien, Permien, Wiatka, Bulgarien und andern Ländern; Herr und Großfürst von Nieder-Nowgorod, Tschernigow, Resan, Polotzk, Rostow, Jaroslaw, Beloosero, Udorien, Obdorien, Kondinien, Witepsk, Mstislaw, der ganzen nördlichen Gegend Gebieter, Herr von Iberien, Kartalinien, Georgien, Kabardinien, Erbprinz und Souverain der Fürsten von Zirkassien, Gorsky und andern Ländern; Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg u. s. w., machen durch Gegenwärtiges bekannt, daß durch eine ge-

Digitized by Google

meinschaftliche Uebereinkunft zwischen Uns und Sr. Majestät dem König von Schweden Unsre gegenseitig Bevollmächtigten, Kraft ihrer Vollmachten, den 5 (17) Sept. des gegenwärtigen Jahres zu Friedrichshamm einen Friedenstraktat festgesetzt und unterzeichnet, dessen Inhalt Wort für Wort von folgendem Inhalt ist: Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit. Se. Majestät der Kaiser von ganz Rußland, und Se. Maj. der König von Schweden, von gleichem Verlangen beseelt, die Vortheile des Friedens auf das Unglück des Kriegs folgen zu lassen, und die Einigkeit und das gute Vernehmen zwischen ihren Staaten wieder herzustellen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich: Se. Maj. der Kaiser von ganz Rußland den Hn. Grafen Nicolas von Romanzow, seinen würklichen Geheimenrath, Mitglied des Staatsraths, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Minister des Handels, Senator, würklichen Kammerherrn, Ritter des St. Andreas-, St. Alexander-Newsky-, Großkreuz des St. Wladimir- und St. Annenordens der ersten Klasse, Großadler der Ehrenlegion von Frankreich, Ritter der königl. preußischen Orden des schwarzen und rothen Adlers und des Unionsordens von Holland, und den Hn. David Alopäus, seinen würklichen Kammerherrn, Ritter Großkreuz des St. Wladimirordens der zweiten Klasse und des St. Annenordens der ersten Klasse; und Se. Maj. der König von Schweden den Hn. Baron Curt Ludwig Bogislas Christoph v. Stedingk, einen der Reichsherren Schwedens, General der Infanterie seiner Armeen, Ritter und Kommandeur seiner Orden, Ritter, Großkreuz des Schwerdtordens, Ritter des St. Andreasordens, des Alexander-Newsky-, und des St. Annenordens der ersten Klasse; und den Hn. Andreas Friedrich von Skjöldebrand, Obrist und Kommandeur eines Schwerdtordens, welche, nach der Auswechslung ihrer gegenseitigen Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden, über folgende Artikel übereingekommen sind: Art. I. Es soll in Zukunft Friede, Freundschaft und gutes Vernehmen zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von ganz Rußland und Sr. Maj. dem König von Schweden seyn. Die hohen kontrahirenden Theile werden die größte Aufmerksamkeit beweisen, um eine vollkommene Harmonie zwischen sich, ihren Staaten und Unterthanen, zu erhalten, und sie werden sorgfältig alles vermeiden, was in Zukunft der glücklich wiederhergestellten Eintracht schaden könnte. — Art. 2 Da Se. Maj. der Kaiser von Rußland den unveränderlichen Entschluß zu erkennen gegeben hat, sein Interesse nicht von demjenigen seiner Bundesgenossen zu trennen, und da Se. schwedische Maj. wünscht, der Wohlthat des Friedens zum Besten seiner Unterthanen alle mögliche Ausdehnung zu geben, so verspricht er und verbindet sich auf die förmlichste und verpflichtendste Weise, nichts von demjenigen zu vernachlässigen, was seinerseits zum schnellen Abschluß des Friedens zwischen ihm und Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, und Sr. Maj. dem König von Dännemark und Norwegen, vermittelst direkter, mit diesen Mächten bereits angefangener, Unterhandlungen führen kann. —

Digitized by Google

Art. 3. Se. Maj. der König von Schweden, um einen offenbaren Beweis von seinem Wunsche zu geben, die vertrautesten Verhältnisse mit den erhabenen Bundesgenossen Sr. Maj. des Kaisers von ganz Rußland wieder anzuknüpfen, verspricht, das Kontinentalsystem mit Modifikationen anzunehmen, die noch besonders in der Unterhandlung werden ausgemacht werden, die zwischen Schweden, Frankreich und Dännemark werden eröffnet werden. Unterdessen verpflichtet sich Se. schwedische Maj. von der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats an zu befehlen, daß sowohl den Kriegs- als Kauffartheischiffen Großbritanniens der Eintritt in die Häfen des Königreichs Schweden verschlossen werde, indem er sich die Einfuhr des Salzes und der Kolonialprodukte vorbehält, die den Einwohnern Schwedens durch den Gebrauch nothwendig geworden sind. — Seinerseits verspricht Se. Maj. der Kaiser von ganz Rußland im Voraus, alle die Modifikationen zu bewilligen, die seine Bundesgenossen, in Beziehung auf den Handel und die Kauffartheischiffahrt zu Gunsten Schwedens zuzulassen für gerecht und schicklich halten werden — Art. 4. Se. Maj. der König von Schweden entsagen für Sich und Ihre Nachfolger auf dem Throne und in dem Königreich Schweden unwiderruflich und auf immer zu Gunsten Sr. Maj. des Kaisers aller Reussen und Ihrer Nachfolger auf dem Throne und in dem Kaiserthum Rußland allen Ihren Rechten und Ansprüchen auf die nachbenannten Gouvernements, die durch die Waffen Sr. kaiserl. Maj. von der Krone Schwedens in dem gegenwärtigen Kriege erobert worden, nemlich: Die Gouvernements Kymmenegard, Nyland und Tawastehuus, Abo und Björneberg, mit den Alandsinseln, Savolar und Karelien, Wasa, Uleaborg, und den Theil von Westbothnien bis an den Fluß Torneo, wie in dem weiter unten folgenden Artikel über die Grenzen näher bestimmt werden wird. Jene Gouvernements mit allen Einwohnern, Städten, Häfen, Festungen, Dörfern und Inseln, so wie die Dependenzen, Prärogativen, Rechte und Emolumente, gehören künftig als völliges Eigenthum und mit aller Souverainetät dem Russischen Reiche, und werden demselben einverleibt. Se. königl. schwedische Majestät versprechen demnach und erpflichten Sich aufs Feierlichste und Verbindendste, sowohl für Sich als für Ihre Nachfolger und für das gesamte Königreich Schweden, niemals eine mittel oder unmittelbare Prätension auf besagte Gouvernements, Provinzen, Inseln und Territorien zu machen, deren Einwohner Kraft der erwähnten Entsagung von der Huldigung und dem Eide der Treue entbunden werden, die sie der schwedischen Krone geleistet haben. — Art. 5. Das alandische Meer (Alands Hafk), der bothnische Meerbusen, und die Flüsse Torneo und Mugnio, machen künftig die Grenze zwischen dem russischen Reiche und dem Königreich Schweden aus. In gleichen Entfernungen von den Küsten sollen diejenigen Inseln, die dem festen Lande von Aland und Finnland am nächsten liegen, Rußland und Schweden diejenigen gehören, die an dessen Kusten grenzen. An der Mündung des Torneoflusses soll die Inseln Björkow, der Hafen von Reutscham

und die Halbinsel, auf welcher Torneo liegt, die äussersten Punkte der russischen Besizungen seyn. Die Grenze dehnt sich dann weiter längs des Torneoflusses bis zum Zusammenströmen der beiden Arme dieser Flüsse bei dem Eisenhammer Kengis aus. Von da folgt sie dem Laufe des Flusses Muonio, indem sie vorbeipassirt Muoniominska, Muonisöfreby, Palojoens, Kultane, Enoutekis, Kelottijerwoi, Pättiko, Nuimaka, Raunula und Kilpisjaure bis nach Norwegen. Bei dem Laufe der Flüsse Torneo Muonio, so wie er eben angegeben worden, sollen die Inseln, die im Osten des Thalweges liegen, an Rußland, und die im Westen des Thalweges liegen, an Schweden gehören. Gleich nach Auswechslung der Ratifikationen sollen von den beiden Seiten Ingenieurs ernannt werden, die sich an Ort und Stelle begeben, um längs der Flüsse Torneo und Muonio die Grenzen nach der angegebenen Linie zu bestimmen. — Art. 6. Da Se. Majestät der Kaiser aller Reussen bereits die sprechendsten Beweise der Gnade und Gerechtigkeit gegeben haben, worin Sie entschlossen sind, die Einwohner der von Ihnen eroberten Lande zu beherrschen, indem Sie ihnen die freie Ausübung ihrer Religion, ihrer Eigenthumsrechte und ihrer Privilegien von freien Stüken großmüthig zugesichert haben, so sehen sich Se. schwedische Majestät dadurch der übrigens heiligen Pflicht enthoben, zu Gunsten Ihrer ehemaligen Unterthanen hierüber Reservationen zu machen. — Art. 7 Gleich nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats soll die Nachricht davon sogleich aufs schnellste an die Generale der respektiven Armeen übermacht, und die Feindseligkeiten sollen beiderseits sowohl zu Wasser als zu Lande eingestellt werden. Diejenigen Feindseligkeiten, die in der Zwischenzeit vorgefallen seyn möchten, sollen als nicht geschehen angesehen werden, und können gegenwärtigem Traktate keinen Abbruch thun. Man wird sich treulich alles dasjenige restituiren, was inzwischen von der einen oder andern Seite genommen oder erobert seyn könnte. — Art. 8. Binnen 4 Wochen nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats räumen die Truppen Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen die Provinz Westbothnien, und müssen über den Torneofluß zurükgekehrt seyn. Wärend der besagten vier Wochen soll von den Einwohnern nicht die geringste Requisition geschehen, und die russische Armee bezieht ihren Unterhalt allein aus ihren Magazinen, die sich in den Städten von Westbothnien befinden. Falls während der Unterhandlungen die kaiserl. Truppen von irgend einer andern Seite in das Königreich Schweden eingedrungen wären, so sollen sie die okkupirten Gegenden unter den oben angegebenen Bedingungen und Terminen räumen. — Art. 9. Alle von beiden Seiten, sowohl zu Lande, als zur See, gemachten Kriegsgefangenen und die im Kriege genommenen oder gegebenen Geiseln, sollen in Masse und ohne Ranzionirung sobald als möglich, spätestens aber binnen 3 Monaten, vom Tage der Auswechlung der Ratifikation des gegenwärtigen Traktats an gerechnet, ausgeliefert werden: wenn aber einige Gefangene oder Geiseln durch Krankheit oder andere gültige Gründe verhindert werden, in der vorgeschriebenen Frist nach ihrem Vaterlande zurükzukehren, so sollen

Digitized by Google

sie deshalb nichts von dem oben stipulirten Recht verloren haben. Sie sollen übrigens verpflichtet seyn, die Schulden, die sie während ihrer Gefangenschaft gegen Einwohner des Landes kontrahirt haben, worin sie zurückgehalten worden, zu bezahlen oder dafür Caution zu leisten. Gegenseitig wird man den Vorschüssen entsagen, die von den hohen kontrahirenden Theilen für den Unterhalt dieser Gefangenen gemacht worden, und es soll respektive für ihre Subsistenz und für die Reisekosten bis an die Grenze der beiderseitigen Staaten gesorgt werden, wo Kommissärs ihrer Souverains sie empfangen. Die finnländischen Soldaten und Matrosen sind von Sr. Maj. dem Kaiser aller Reussen von dieser Restitution ausgenommen, mit Vorbehalt der Statt gehabten Capitulation, wenn diese ihnen ein anderes Recht bewilligen. Unter den Gefangenen sollen die Militärs, die einen Grad haben, und andere aus Finnland gebürtige Employe's, die daselbst verbleiben wollen, diese Freiheit und den ganzen Umfang ihrer Rechte auf die Güter, Forderungen und Effekten genießen, die sie für jezt oder in Zukunft im Königreich Schweden haben könnten, und zwar auf den Fuß des 10ten Artikels dieses Traktats. — Art. 10. Die Finnländer, die sich gegenwärtig in Schweden befinden, so wie die Schweden, die sich jezt in Finnland aufhalten, sollen völlige Freiheit haben, nach ihrem Vaterlande zurückzukehren, und über ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu disponiren, ohne irgend ein Abzugsrecht zu bezahlen. Die Unterthanen der beiden hohen Mächte, die in einem der beiden Länder, nemlich in Schweden oder in Finnland, etablirt sind, sollen völlige Freiheit haben, sich binnen 3 Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats an gerechnet, zu etabliren, wobei sie gehalten sind, während der Zeit ihre Güter an einen Unterthanen der Macht, deren Gebiet sie zu verlassen wünschen, zu verkaufen oder zu veräussern. Die Güter derjenigen, die nach Verlauf des besagten Termins diese Dispositionen nicht erfüllt haben, sollen von der Justiz öffentlich verkauft, und der Ertrag davon den Eigenthümern zugestellt werden. Es ist Allen verstattet, während der oben bestimmten drei Jahre einen solchen Gebrauch von ihrem Eigenthum zu machen, wie sie wollen. Der ruhige Besiz desselben wird ihnen sämmtlich zugesichert und garantirt. Sie können sich, so wie ihre Agenten, frei von einem Staat nach dem andern begeben, um ihre Angelegenheiten zu besorgen, ohne daß ihnen deshalb als Unterthanen einer andern Macht irgend etwas in den Weg gelegt werde. — Art. 11. Von heute an soll eine gänzliche Vergessenheit des Vergangenen und eine allgemeine Amnestie für die respektiven Unterthanen Statt finden, deren Meinungen oder Handlungen für den einen oder den andern der hohen kontrahirenden Theile während des gegenwärtigen Kriegs sie verdächtig gemacht oder vor Gericht gebracht hätten. Es kann ihnen künftig deshalb kein Prozeß gemacht werden; sind solche Prozesse anhängig, so sollen sie gänzlich niedergeschlagen, und die Sequester von den eingezogenen Gütern oder Revenüen sogleich aufgehoben, und diese den Eigenthümern zurückgegeben

Digitized by Google

werden; wohl verstanden, daß diejenigen unter ihnen, welche, zufolge der Bedingungen des vorhergehenden Artikels, Unterthanen der einen oder der andern Macht geworden, nicht das Recht haben sollen, von dem Souverain, dessen Unterthanen sie aufgehört haben, zu seyn, die Fortdauer der Renten oder Pensionen zu verlangen, die sie als Gnadenbezeugungen, Konzessionen oder Appointements, für ihre vorhergegangenen Dienste erhalten hatten. Art. 12. Die Dominialtitel, Archive, und andre öffentliche Dokumente, die Plans und Karten der durch den gegenwärtigen Traktat an Se. Maj. den Kaiser aller Reussen abgetretenen Festungen, Städte und Länder, sollen in einem halben, oder spätestens binnen einem Jahre getreu überliefert werden. — Art. 13 Gleich nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats lassen die hohen kontrahirenden Theile jedes Sequester aufheben, welches auf die Güter, Rechte und Einkünfte der resp. Einwohner beider Länder gelegt worden. — Art. 14. Sowohl öffentliche als Privatschulden, welche von Finnländern in Schweden und umgekehrt von Schweden in Finnland kontrahirt worden, müssen unter den stipulirten Bedingungen und Fristen bezahlt werden. — Art. 15. Die Unterthanen der einen der kontrahirenden Macht, denen Erbschaften oder Donationen in den Staaten der andern zufallen, können selbige ungehindert in Empfang nehmen; in Finnland aber müssen die Erbnehmer sich daselbst niederlassen, oder die Besitzungen binnen 3 Jahren verkaufen. — Art. 16. Da die Dauer des Commerztraktats zwischen den beiden hohen kontrahirenden Theilen bis zum 16 (28) Okt. 1811. bestimmt ist, so willigen Se. Maj. der Kaiser aller Reussen ein, die Zeit der Unterbrechung desselben während des Kriegs nicht zu rechnen; besagter Traktat soll wieder in Kraft treten, und bis zum 1 (13) Febr. 1813. beobachtet und in allem denjenigen in Ausführung gebracht werden, was den Verfügungen des unterm 1 Jan. 1807. zu St. Petersburg erlassenen Handelsmanifestes nicht zuwider ist. — Art. 17. Da die durch gegenwärtigen Traktat dem russischen Reiche einverleibten Länder durch Handelsverhältnisse mit Schweden verbunden sind, die eine lange Gewohnheit, die Nachbarschaft und das gegenseitige Bedürfniß fast unentbehrlich gemacht haben, so sind die hohen kontrahirenden Theile, die ihren Unterthanen diese Mittel des gegenseitigen Nutzens zu erhalten wünschen, übereingekommen, zur nähern Begründung derselben weitere Verfügungen zu treffen. Bis dahin, daß sie sich hierüber einverstanden haben, steht es den Finnländern frei, Erz, Gußeisen, Kalk, Bausteine, gegossene Oefen und überhaupt alle andern Produkte des Bodens aus diesem Reiche zu beziehen. Dagegen können die Schweden aus Finnland exportiren: Vieh, Fische, Getraide, Leinwand, Theer, Planken, Holzgeräthschaften, Bau- und Brennholz, und überhaupt alle andre Produkte dieses Großfürstenthums. Dieser Handel soll hergestellt, und bis zum 1 (13) Okt. 1811. genau auf demselben Fuß erhalten werden, wie vor dem Kriege; er kann auf keine Art mit einem Verbot oder mit andern Abgaben, wie vor dem Kriege, belegt werden, jedoch unter den Restriktionen, welche die politischen Verhältnisse der beiden

Digitized by Google

Nationen erfordern könnten. — Art. 18. Sr. königl. schwedischen Maj. wird die jährliche zollfreie Ausfuhr von 50,000 Tschetwerts Getraide, die in den Häfen des finnländischen Meerbusens oder in den russischen Häfen der Ostsee aufgekauft worden, unter der Bedingung bewilligt, daß man beweise, daß der Ankauf davon für Ihre Rechnung und Kraft Ihrer Autorisation gemacht worden. Die unfruchtbaren Jahre, in welchen die Ausfuhr des Korns verboten wird, sind davon ausgenommen; allein die hiedurch rückständig gewordene Quantität kann in der Folge mehr ausgeführt werden, wenn das Verbot der Getraideausfuhr aufgehoben worden. — Art. 19. Was die Salutirungen zur See zwischen den Kriegsschiffen der beiden hohen kontrahirenden Theile betrifft, so ist man übereingekommen, sie auf den Fuß einer völligen Gleichheit zwischen den Kronen zu reguliren. Wenn sich ihre Kriegsschiffe in der See begegnen, so geschieht die Salutirung nach dem Range der kommandirenden Offiziers, so daß derjenige, der den höchsten Rang hat, zuerst die Salutirung erhält, die Schuß für Schuß erwiedert wird. Sind die Commandeurs von gleichem Range, so salutirt man sich beiderseits nicht. Vor Schlössern, Festungen, und bei dem Eingange von Häfen salutirt der Ankommende oder Abgehende zuerst, und die Salutirung wird Schuß für Schuß erwiedert. — Art. 20. Entstünden Schwierigkeiten über Punkte, über welche in gegenwärtigem Traktat nichts festgesezt worden, so sollen sie durch die resp. Ambassadeurs oder bevollmächtigten Minister freundschaftlich in dem Geiste der Aussöhnung beigelegt werden, der gegenwärtigen Traktat diktirt hat. — Art. 21. Gegenwärtiger Traktat soll von den beiden hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikationen sollen binnen vier Wochen nach der Unterzeichnung des Traktats, oder wo möglich noch eher, zu St. Petersburg ausgewechselt werden. Zu Urkunde dessen haben wir Unterzeichnete Kraft unsrer Vollmachten den gegenwärtigen Traktat unterschrieben und mit unsern Wappen versehen. So geschehen zu Friedrichsham, den 5 (17) Sept. 1809.

(Unterzeichnet)

Der Graf Nicol. von Romanzow.
David von Alopäus.
Curt Stedingk.
A. J. Skjöldebrand.

Nachdem Wir vorstehenden Traktat gehörig untersucht, haben Wir ihn angenommen, bestätigt und ratifizirt, so wie Wir ihn durch Gegenwärtiges nach seinem ganzen Umfange annehmen, bestätigen und ratifiziren, und auf Unser kaiserliches Wort für Uns und Unsre Nachfolger geloben, alle Stipulationen desselben unverbrüchlich zu halten. Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Unsre kaiserliche Ratifikation eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm grosen Reichssiegel versehen lassen. Gegeben zu St. Petersburg, den 1. Okt. im Jahre des Herrn 1809. und Unsrer Regierung im Neunten.

(Unterzeichnet)

Alexander.

Contrasignirt: Der Reichskanzler, Graf v. Romanzow.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

I. Die schwedische Reichs-Constitution nebst Bemerkungen darüber . . . . . S. 1

II. Aufruf zur Achtsamkeit aller Staatsbeamten auf den fünf und sechs und dreißigsten Paragraph der schwedischen Reichs-Constitution . . . S. 33

III. Versuch einer Geschichte des östreichischen Kriegs 1809. Von J. Weitzel. . . . . S. 37

IV. Die beyden Friedensschlüsse oder das neue politische Gleichgewicht. . . . . S. 75

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L